

Programm Generelle Aufgabenüberprüfung 2020-2023 (PGA 20-23)

Aufgabenfeld Berufsbildung:

Berufsfachschulen / Betriebliche Ausbildung / Laufbahnberatung / Ausbildungsbeiträge

Abschlussbericht

Auftraggeber	Severin Faller, Doris Fellenstein
Autor	Heinz Mohler
Klassifizierung	Nicht klassifiziert
Status	In Bearbeitung

Inhalt

Zusammenfassung.....	4
1 Programm Generelle Aufgabenüberprüfung	6
1.1 Programmauftrag und Programmorganisation	6
1.2 Konzeptionelle Grundlagen und Methode	7
2 Ausgangslage im Aufgabenfeld Berufsbildung.....	13
2.1 Kostendifferenzial gemäss BAK-Studie.....	13
2.2 Projektauftrag Berufsbildung.....	15
2.3 Datengrundlage und Referenzkantone.....	15
2.3.1 Nutzung der Kostenerhebung durch den Bund in der Berufsbildung	15
2.3.2 Grundsätze der Kostenrechnung gemäss SBFI	16
2.3.3 Kostenträger Struktur.....	16
2.3.4 Infrastrukturkosten	16
2.3.5 «Brücke» zwischen Funktionaler Gliederung und SBFI-Daten	17
2.3.6 Bedarfsindikatoren.....	18
2.3.7 Referenzkantone und Peer-Gruppe	19
2.4 Beschreibung der Leistung (Output).....	20
2.4.1 Die Berufsbildung im Überblick.....	20
2.4.3 Positionierung der Berufsbildungsangebote im Bildungssystem Schweiz.....	20
2.4.4 Leistungen des Bundes, des Kantons und der OdA	21
2.4.5 Zusätzliche Leistungen im Rahmen der Berufsbildung.....	22
2.5 Beschreibung der Teilleistungen.....	23
2.5.1 Leistungsbaum Berufsbildung.....	23
2.5.2 Beschreibung der Teilleistungen.....	24
2.6 Datenerhebung, Ursachenanalyse und Massnahmen Teilleistungen 1-8	27
2.6.1 Datengrundlage	27
2.6.2 Analysemethodik.....	27
2.6.3 Empfehlungen von Massnahmen.....	27
2.6.4 Prozessgrafik KTR SBFI TL 1-8 und Erklärung Analysetabelle	28
2.7 Analyse und Beurteilung auf Ebene der Teilleistungen 1-8	29
2.7.1 TL 1 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung	29
2.7.2 TL 2 Berufsfachschulen	30
2.7.3 TL 3 Überbetriebliche Kurse	33
2.7.4 TL 4 Durchführung Qualifikationsverfahren.....	35
2.7.5 TL 6 Berufsbildungsverantwortliche	39
2.7.6 TL 8 Projekte und besondere Leistungen.....	41
2.8 Datenerhebung, Ursachenanalyse und Massnahmen Teilleistungen 9K-13K ..	42
2.8.1 Datengrundlage	42
2.8.2 Analysemethodik.....	42
2.8.3 Empfehlungen von Massnahmen.....	43
2.8.4 TL 9K Schulische Brückenangebote	43
2.8.5 TL 10K Förderung Berufsbildung	44
2.8.6 TL 11K Verwaltung Berufsbildung.....	45
2.8.7 TL 12K Berufs-, Studien-, und Laufbahnberatung	46
2.8.8 TL 13K Ausbildungsbeiträge	49
2.9 Rechtliche Grundlagen.....	51
2.10 Veränderungen seit 2019 und absehbare zukünftige Entwicklungen.....	52
2.10.1 Aktuelle Projekte in der Berufsbildung 2018- 2027	52
2.10.2 Finanzielle Entwicklung seit 2018.....	53
3 Zusammenzug der Ergebnisse	54
3.1 Übersicht Analyse und Folgerungen Teilleistungen 1-8.....	54
3.2 Übersicht Analyse und Folgerungen Teilleistungen 9K - 13K.....	55
3.3 Empfehlungen.....	57
3.4 Massnahmen ab 2018 mit Aufwandsminderung.....	58
4 Lessons learned und Ausblick	59
5 Anhänge	60

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AFP	Aufgaben- und Finanzplan
BAK	Wirtschaftsforschungs- und Beratungsinstitut BAK Economics AG
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10)
BBV	Berufsbildungsverordnung
Bipla	Bildungsplan (pro Beruf ein Bildungsplan, inhaltliche Vorgaben für alle drei Lernorte)
BiVo	Verordnung über die Berufliche Grundbildung (Schweiz rund 240)
BiZ	Berufsinformationszentrum
BKSD	Bildungs-, Kultur-, und Sportdirektion BL
BM	Berufsmaturität, BM1 lehrbegleitend, BM2 Vollzeit oder berufsbegleitend
BMH	Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen
BP	Berufsprüfungen
BSLB	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
BUD	Bau- und Umweltschutzdirektion BL
BVS2	Zweijähriges schulische Angebot in der Schnittstelle Sekundarstufe I zu Sekundarstufe II
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EFV	Eidgenössischen Finanzverwaltung
FHG	Finanzhaushaltsgesetz
FKD	Finanz- und Kirchendirektion BL
HABB	Hauptabteilung Berufsbildung
HBB	Höhere Berufsbildung
HF	Höhere Fachschule
HFP	Höhere Fachprüfungen
HRM	Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell
KTR	Kostenträgerrechnung
KV	Kantonsverfassung
LV	Leistungsvereinbarung
OdA	Organisationen der Arbeitswelt (Branchenverbände, Berufsbildung)
PGA	Programm Generelle Aufgabenüberprüfung
QV	Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfungen)
RSA	Regionales Schulabkommen
SBA	Schulisches einjähriges Brückenangebot mit zwei Niveaus, Basis und plus
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
TL	Teilleistungen
ÜK	überbetriebliche Kurse (der dritte Lernort neben der Berufsfachschule und dem Lehrbetrieb)
WiKa	Wirtschaftskammer Baselland
WMS	Wirtschaftsmittelschule

Zusammenfassung

Datengrundlage

In einer eingehenden Analyse der BAK-Studie (Daten 2018) konnte festgestellt werden, dass die BAK-Studie für einen Vergleich mit den Peerkantonen nur sehr schwierig anzuwenden ist. Als Alternative wurde durch den Programmausschuss entschieden, die Kostenträgerrechnung (KTR) des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zu nutzen. Diese hatte den Vorteil, dass die Peerkantone bereits durch den Bund validierte Grundlagen zur Verfügung stellen konnten und dass die Teilleistungen durch die Kostenträgerdefinition bundesweit definiert sind. Damit konnten insgesamt 79.4% der Gesamtausgaben der durch das BAK zugewiesenen «Berufsbildungsdaten» analysiert werden. Die restlichen Daten im Bereich Verwaltung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Ausbildungsbeiträge und Förderung der Berufsbildung wurden separat mit anderen Parametern analysiert, teils quantitativ, teils qualitativ. Insgesamt wurden 13 Teilleistungen (TL) mit im Vergleich zur BAK-Studie nicht nur einem, sondern auf die TL spezifisch ausgerichteten Indikatoren quantitativ und qualitativ analysiert.

Analyse der Teilleistungen

Die analysierten 8 TL im Rahmen der KTR des SBFI zeigten in der Nettoausgabenanalyse mit den vom Bund erhobenen Daten ein Kostendifferenzial von insgesamt rund 5.3 Millionen Franken auf. Gründe dafür sind höhere Anteile an Lernenden mit schulisch organisierter Grundbildung bzw. schulischen Brückenangeboten und Mehrausgaben in den TL überbetriebliche Kurse (ÜK) und Qualifikationsverfahren (QV), welche den Organisationen der Arbeitswelt (Branchenverbände) und den Lehrbetrieben direkt zugutekommen. Zudem weist der Kanton Basel-Landschaft die tiefste prozentuale Quote an Einnahmen aus. Die Bruttoausgabenanalyse zeigte ein anderes Bild, weil die Peerkantone zum Teil durch Schulabkommensbeiträge aus anderen Kantonen und durch finanzielle Beiträge von Gemeinden andere Einnahmesituationen ausweisen. In dieser Analyse weist der Kanton Basel-Landschaft ein negatives Kostendifferenzial von ca. -2.4 Millionen Franken aus. Was aber bleibt, sind die Unterschiede durch die oben beschriebenen Ursachen.

Die Analyse der anderen 5 TL ausserhalb der KTR des SBFI ergaben im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung geringe Unterschiede bei den Vollzeitäquivalenten (FTE), aber signifikante Unterschiede im Bereich der Kostenabgeltung für die Beratung von Erwachsenen.

Empfohlene Massnahmen

Die Analyse der TL in den Bereichen 3 (Überbetriebliche Kurse) und 4 (Durchführung von Qualifikationsverfahren) zeigen, dass das Kostendifferenzial aus einer im Vergleich zu den Peerkantonen zusätzlichen Vergütung an die OdA und Lehrbetriebe im Sinne der Lehrstellenförderung resultiert. Diese Mehrausgaben helfen, die Strategie des Regierungsrates «Förderung der Berufsbildung» zu erfüllen. Es ist aber sinnvoll, diese Förderung der Lehrbetriebe und OdA verstärkt transparent zu machen, beispielsweise im Rahmen einer Medienmitteilung zu diesem Abschlussbericht und der jährlichen Treffen mit den Berufsverbandsvertretungen. Für die TL10K (Förderung der Berufsbildung) gilt das gleiche bezüglich Transparenz. Zudem gilt es aber auch noch vor den nächsten Verhandlungen für Leistungsvereinbarungen mit der Wirtschaftskammer die Bedürfnisse aller Wirtschaftsverbände und der BKSD zu klären und die Leistungsvereinbarungen so gezielter auf die Bedürfnisse des Kantons auszurichten. Die Abweichung des Vollzeitäquivalent in der TL 12K, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung kann durch die Optimierung der Zusammenführung der BIZ an einem Standort realisiert werden. Die Kostenpflicht für Erwachsene soll nicht eingeführt werden, weil die Strategie des Bundes genau in die entgegengesetzte Richtung weist.

Kostenentwicklung seit 2018

Betrachtet man die Entwicklung zwischen 2018 und 2020, zeigt sich, dass die bereits eingeleiteten Massnahmen bei den schulischen Angeboten Wirkung zeigen. Beispielsweise hat das Infosetting zu einem Rückgang der WMS-Klassen geführt mit Auswirkungen von rund 2

Millionen Franken von 2018 bis 2020. Die vorbereitenden Kurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen wurden seit 2018 nur noch auslaufend subventioniert, weil der Bund die Subjektfinanzierung eingeführt hat. Für Angebote der berufsorientierten Weiterbildung werden insgesamt im Vergleich zu 2018 1.4 Millionen Franken weniger Subventionen entrichtet, weil nur noch Angebote subventioniert werden, die nicht in Konkurrenz zu anderen Anbietern stehen. Die restlichen verbleibenden Mehrkosten im Vergleich zu den Peerkantonen haben bildungs- und berufsbildungspolitisch positive Auswirkungen, wie beispielsweise die zusätzliche indirekte Förderung der Lehrstellen durch die zusätzlichen Subventionierungen im Bereich der überbetrieblichen Kurse, Qualifikationsverfahren und der Berufsschau.

1 Programm Generelle Aufgabenüberprüfung

1.1 Programmauftrag und Programmorganisation

Ausgangslage und Auftrag

Gemäss § 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV) sind Aufgaben und Ausgaben vor der entsprechenden Beschlussfassung und anschliessend periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen. Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP), die finanzhaushaltsrechtliche Prüfung und die Ausgabenbewilligung setzen diesen Verfassungsauftrag für neue Aufgaben und Ausgaben um. Die Generelle Aufgabenüberprüfung nach § 11 Finanzhaushaltsgesetz (FHG) ermöglicht die systematische Umsetzung in Bezug auf bereits bestehende Staatsaufgaben.

Um für eine Generelle Aufgabenüberprüfung eine faktenbasierte Basis legen zu können, gab der Regierungsrat über die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) im Jahr 2017 beim Wirtschaftsforschungs- und Beratungsinstitut BAK Economics AG (BAK) eine interkantonale Vergleichsstudie zu den Kosten für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in Auftrag. Die Endfassung der Studie «Evaluation des Finanzhaushalts des Kantons Basel-Landschaft» (nachfolgend BAK Studie) lag im Mai 2018 kantonsintern vor. Die BAK-Studie zeigt für sämtliche Aufgabenfelder die Unterschiede zu vergleichbaren Kantonen auf. Dabei werden strukturelle Besonderheiten des Kantons Basel-Landschaft berücksichtigt.

Der Regierungsrat hat eine Priorisierung der in der Legislaturperiode zu überprüfenden Aufgabenfelder anhand dieser Kostendifferenziale vorgenommen. Er bestimmte jene Aufgabenfelder für eine vertiefte Aufgabenüberprüfung nach § 11 FHG, welche die höchsten Kostendifferenziale gegenüber Peerkantonen aufweisen:¹

- Aufgabenfeld Rechtsprechung
- Aufgabenfeld Berufsbildung
- Aufgabenfeld Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen
- Aufgabenfeld Umweltschutz

Organisation

Mit Beschluss vom 14. Mai 2019 gab der Regierungsrat den Initialisierungsauftrag für ein erstes Programm zur Generellen Aufgabenüberprüfung in den genannten vier Aufgabenfeldern während den Jahren 2020-2023 (PGA 20-23). Dabei ist jede Überprüfung in einem Aufgabenfeld ein in sich geschlossenes Projekt. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Durchführung wurden diese Einzelprojekte zu einem Programm zusammengefasst und durch eine permanente Programmorganisation (insbesondere durch einen Programmausschuss) gesteuert.

Die Eckwerte des Vorgehens, der übergeordnete Zeitplan und die Programmorganisation wurden definiert und gleichzeitig beauftragte der Regierungsrat die Finanz- und Kirchendirektion damit, ausgehend von der BAK-Studie ein Methodenhandbuch für die Vertiefung der Ergebnisse in den einzelnen Aufgabenfeldern und für die Ableitung von Massnahmen zu verfassen. Diese von der Finanzverwaltung erarbeiteten Regieanweisungen wurden vom Programmausschuss am 7. November 2019 verabschiedet².

Das PGA 20-23 begann mit dem Aufgabenfeld Rechtsprechung. Dieses weist die institutionelle Besonderheit auf, dass gleich zwei Staatsgewalten betroffen sind. Entsprechend wurden zwei Projekte geplant und umgesetzt, eines bei der Staatsanwaltschaft und Jugendan-

¹ Zurückgestellt wurden Aufgabenfelder, die zwar ebenfalls überdurchschnittliche Kostendifferenziale aufweisen, bei welchen aktuell aber bereits grössere Überprüfungsprojekte am Laufen sind. Hierzu gehören die Bereiche universitäre Hochschulen, Invalidität sowie die Spitäler inkl. psychiatrische Kliniken.

² Im Mai 2021 wurde das Methodenhandbuch mit der Durchschnittsberechnung des Kostendifferenzials ergänzt.

waltschaft unter Aufsicht des Regierungsrats und eines bei den Gerichten. Für die Aufgabenüberprüfung im Aufgabenfeld Berufsbildung haben die Projektauftraggeber der BKSD am 31. Oktober 2020 den Projektinitialisierungsauftrag erlassen.

1.2 Konzeptionelle Grundlagen und Methode

BAK-Studie als Basis für das PGA 20-23

Die BAK Economics hat im Auftrag der Finanz- und Kirchendirektion die Kosten des Kantons für 34 Aufgabenfelder überprüft und anhand einheitlicher Kriterien mit anderen Kantonen verglichen (Benchmark). Ziel war es, Potenziale für nachhaltige Kostensenkungen zu identifizieren und dabei eine unangemessene Senkung des Leistungsniveaus zu vermeiden.

Ausgangspunkt des Benchmarks sind die Kosten pro Aufgabenfeld gemäss der Funktionalen Gliederung der Finanzstatistik der Eidg. Finanzverwaltung (EFV). Dabei verwendet BAK Economics als Kosten die Nettoausgaben im jeweiligen Aufgabenfeld.

Bei der Analyse wird berücksichtigt, dass Kosten strukturell bedingt sein können (z.B. aufgrund der demografischen Entwicklung oder der Kriminalität). Deshalb erfolgt der Benchmark auf der Basis von sogenannten Fallkosten: Den Kosten pro Einheit des öffentlichen Bedarfs (Beispiel: Als Bedarfsindikator im Bereich der Bildung wird die Anzahl schulpflichtige Personen verwendet und nicht die Bevölkerungsgrösse. Damit kann einem strukturellen Faktor, z.B. einem überdurchschnittlichen Anteil Schulpflichtiger in der Bevölkerung im Vergleich zu einem anderen Kanton Rechnung getragen werden). Für den Benchmark wurden Vergleichsgruppen mit Kantonen gebildet, die dem Baselbiet strukturell (z.B. Altersstruktur, Siedlungsstruktur, Lohnniveau etc.) ähnlich sind (vgl. Kasten auf der nächsten Seite).

Basierend auf den Fallkosten ermittelte BAK Economics pro Aufgabenfeld schliesslich so genannte Kostendifferenziale des Kantons Basel-Landschaft gegenüber der relevanten Vergleichsgruppe. Das Kostendifferenzial gibt an, um welchen Betrag die Ausgaben im Kanton Basel-Landschaft sinken müssen, um das durchschnittliche Fallkostenniveau der Vergleichsgruppe zu erreichen.

BAK Economics verortet den Schwerpunkt für die Generelle Aufgabenüberprüfung bei finanziell gewichtigen Aufgabenfeldern mit hohem Kostendifferenzial zulasten des Staatshaushalts sowie zugleich hohem kantonalem und geringem kommunalem Anteil an den konsolidierten Kosten.

Das mit der Studie vollzogene interkantonale Benchmarking sei hierfür Hilfsmittel und Wegweiser und soll die Entscheidungsträger bei strategischen Überlegungen und der Erarbeitung konkreter Sparmassnahmen unterstützen. Die in der Studie berechneten Kostendifferenziale seien jedoch gemäss BAK Economics noch nicht mit Einsparpotenzialen gleichzusetzen. Inwieweit sich im jeweiligen Aufgabenfeld politisch umsetzbare Sparmassnahmen ableiten lassen, hänge von weiteren Faktoren wie bspw. den institutionellen und politischen Rahmenbedingungen ab. Schlussfolgerungen im Hinblick auf das Einsparpotenzial müssten daher unter zusätzlicher Berücksichtigung der Rahmenbedingungen gezogen werden.

Kosten, Bedarfseinheit, Fallkosten und Kostendifferenzial

Der Bedarfsindikator kann als Mass für die in einem Aufgabenfeld erbrachte Leistung – den «Output» – interpretiert werden. Er lässt sich zusammen mit den Kosten – dem «Input» – in einem Koordinatensystem darstellen. BAK Economics betrachtet die Bedarfseinheit als strukturelle Nachfragegrösse, d.h. als eine Ursache für die Kosten des Kantons. Aus diesem Grund wird der Bedarfsindikator als unabhängige Grösse (x-Achse) bezeichnet, die Kosten sind die abhängige Grösse (y-Achse):

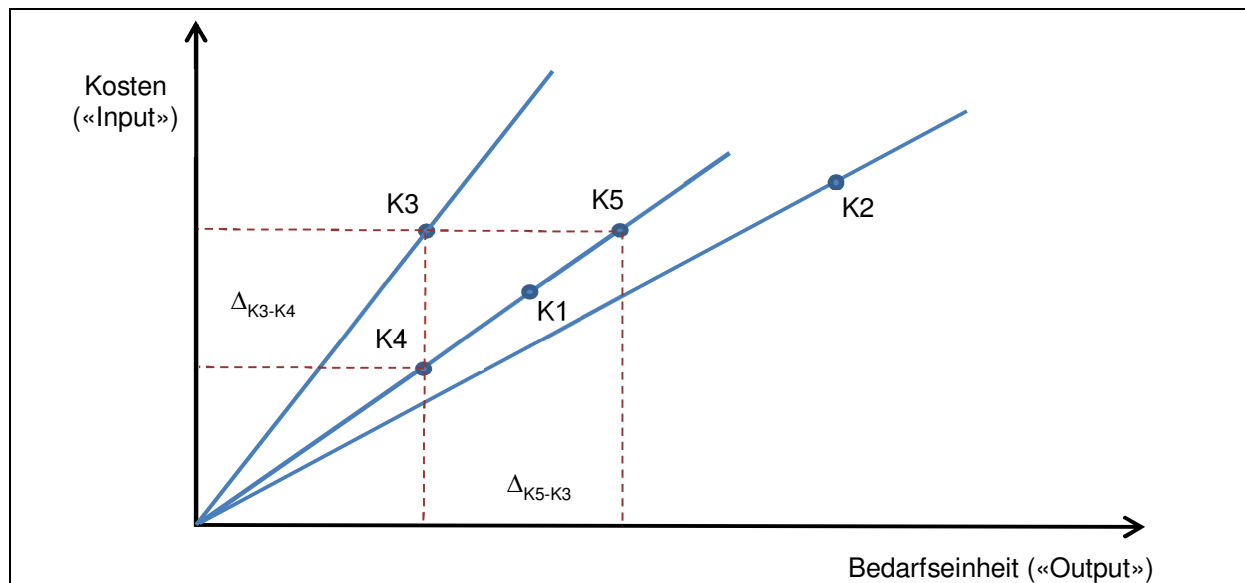


Abbildung 1: Kosten und Bedarfseinheit im Input-/Output-Diagramm

Auf dieser Basis können Kantone miteinander verglichen werden: Ein Punkt im Koordinatensystem repräsentiert einen Kanton mit seiner Anzahl Bedarfseinheiten und seinen Kosten. Seine Fallkosten entsprechen dem Verhältnis zwischen Kosten und Bedarfseinheiten, d.h. der Steigung der Geraden zwischen dem Koordinaten-Ursprung und dem entsprechenden Punkt.

Im Beispiel von Abbildung 1 sei der Kanton K1 der Referenzkanton.

- Der Kanton K2 hat zwar höhere Kosten als K1. Er produziert aber auch mehr Output. Die flachere Gerade durch K2 bedeutet, dass die Fallkosten tiefer sind. Der Kanton K2 produziert also pro Inputeinheit mehr Output als Kanton K1.
- Die steilere Gerade durch K3 bedeutet, dass pro Inputeinheit weniger Output produziert wird als in K1. Die Fallkosten dieses Kantons sind somit höher als die Fallkosten aller anderen Kantone mit einer flacheren Gerade.

Der Kanton K3 hat zwei Möglichkeiten, wie er seine Fallkosten auf das Niveau des Referenzkantons K1 senken kann:

- Sparsamkeitsprinzip: Der Kanton K3 könnte mit weniger Inputeinheiten den gleichen Output produzieren. Die vertikale Distanz zwischen K3 und K4 entspricht dem Kostendifferenzial zwischen diesen beiden Kantonen. Durch die Reduktion des Inputs wird das Kostendifferenzial beseitigt.
- Ergiebigkeitsprinzip: Der Kanton K3 könnte mit dem gleichen Input ein höheres Output-Niveau erreichen. Steigert er das Niveau auf K5, wäre sein Output gleich gross wie bei der flacheren Gerade K1.

Da BAK Economics den Bedarfsindikator als von den kantonalen Behörden nicht beeinflussbare Grösse betrachtet, liegt der Fokus der Benchmarkanalyse auf dem Sparsamkeitsprinzip bzw. dem Kostendifferenzial bei gegebenem Output.

Erweiterung und Vertiefung des BAK-Ansatzes

Um eine umfassende und systematische Überprüfung der ausgewählten Aufgabenfelder zu gewährleisten, wird als konzeptioneller Bezugsrahmen der Überprüfungsmethode das folgende Leistungsmodell verwendet:

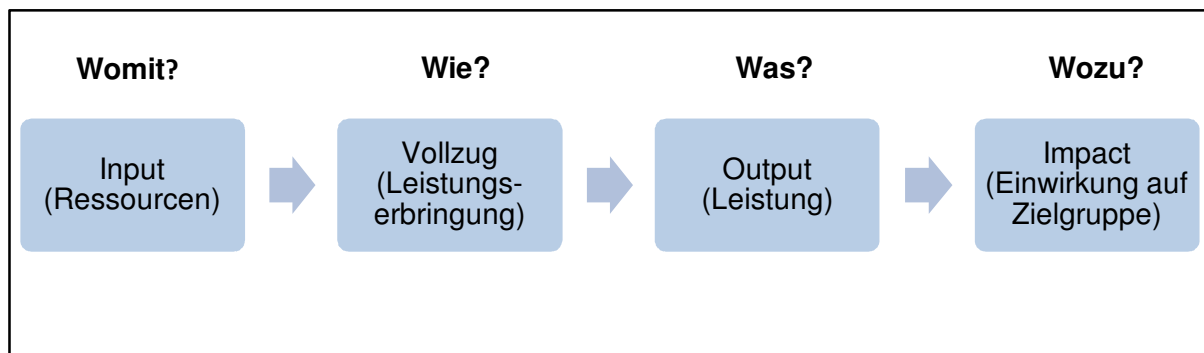


Abbildung 2: Leistungsmodell

Die Generelle Aufgabenüberprüfung untersucht also nicht nur – das «Womit» (Input, Ressourcen), sondern auch das «Was», das «Wozu» und das «Wie».

Der BAK-Benchmark enthält Elemente dieses Leistungsmodells: Der Input wird mit den Kosten abgebildet, der Output mit dem Bedarfsindikator. Das Leistungsmodell stellt somit eine Erweiterung des BAK-Ansatzes dar.

Für die vertiefte Analyse des von BAK Economics ausgewiesenen Kostendifferenzials auf der Grundlage dieses Leistungsmodells müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- **Input:** Eine Leistung wird nicht einfach mit Geld produziert, sondern mit Produktionsfaktoren wie Arbeit oder IT-Infrastruktur. Diese kosten Geld. Die Ausgaben fassen die Kosten für die Vielzahl der verwendeten Produktionsfaktoren zu einer einzigen monetären Grösse zusammen. Die eingesetzten Produktionsfaktoren müssen folglich differenziert betrachtet werden. Weiter ist zu beachten, dass Unterschiede bei den Ausgaben nicht nur die Folge eines unterschiedlichen Faktoreinsatzes sein können (z.B. mehr Personal), sondern auch unterschiedlicher Faktorpreise (z.B. höhere Löhne unter Berücksichtigung des allgemeinen regionalen Lohnniveaus).
- **Leistungserbringung:** Die Berechnung der Kostendifferenziale gemäss dem BAK-Ansatz impliziert, dass die Durchschnittskosten (bzw. die Fallkosten) des Referenzkantons unabhängig sind von der Outputmenge (die Kostenkurven in Abbildung 1 verlaufen linear). Dies suggeriert, dass es bei der Leistungserstellung keine Skaleneffekte gibt. D.h. wenn alle verwendeten Inputs (Produktionsfaktoren) um einen bestimmten Prozentsatz erhöht werden, erhöht sich der Output um den gleichen Prozentsatz. Wenn aber die Skalenerträge in einem Aufgabengebiet sinkend sind, z.B. wegen steigendem Koordinations-/Administrativaufwand bei zunehmendem Faktoreinsatz, nehmen die Durchschnittskosten zu – das Kostendifferenzial wird durch den BAK-Ansatz verzerrt. Ebenso bei steigenden Skalenerträgen bzw. sinkenden Durchschnittskosten, z.B. wenn die zunehmende Produktion zu mehr Arbeitsteilung und Standardisierung führt.
- **Output und Impact:** In der Regel werden in einem Aufgabenfeld mehrere Teilleistungen erbracht. BAK Economics hat diese Teilleistungen zu einem einzigen Indikator zusammengefasst. Es müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein, damit der BAK-Benchmark auf dieser Basis die Kostendifferenziale in Bezug auf die Leistungen korrekt abbildet. Ist dies nicht der Fall, drängt sich eine differenzierte Benchmarkanalyse für die Teilleistungen auf. Beim Vergleich der Leistungen zweier Kantone muss ferner berücksichtigt werden, dass diese Leistungen auch unterschiedliche Qualitätseigenschaften und nicht nur Mengenunterschiede aufweisen können. Höhere Fallkosten müssen somit nicht zwingend auf eine ineffiziente Aufgabenerfüllung zurückzuführen sein. Sie können ihren Ursprung auch in einem im Vergleich überdurchschnittlichen Qualitätsniveau der Leistungen haben, und damit auch in Unterschieden beim Impact. Denn es ist davon auszugehen, dass wenn die gleiche Leistungsmenge in höherer Qualität erbracht wird, mehr Ressourcen notwendig sind, und damit die Ausgaben steigen.

Methode

Das Methodenhandbuch der Finanzverwaltung für das Programm zur Generellen Aufgabenüberprüfung und die Projekte zur Überprüfung der einzelnen Aufgabenfelder sieht vier hauptsächliche Schritte mit zahlreichen Teilschritten zur weiteren Vertiefung des Ansatzes von BAK Economics und zur Präzisierung der Ergebnisse vor. Die hauptsächlichen Schritte sind:

1. Fact Finding und Validierung des Kostendifferenzials

Das Fact Finding dient der umfassenden Bestandesaufnahme in einem Aufgabenfeld. Es werden – basierend auf dem obigen Leistungsmodell – alle für die Aufgabenüberprüfung relevanten Informationen zusammengetragen.

Ferner sollen allfällig verbleibende Verzerrungen im von BAK Economics berechneten Kostendifferenzial dargelegt und gegebenenfalls eliminiert werden. Die Leistungen, die unter den Kantonen verglichen werden, müssen übereinstimmen und dürfen kostenseitig nicht in anderen Aufgabengebieten abgebildet sein. Überdies ist die Datenbasis aus dem Jahr 2015 zu aktualisieren.

Die von BAK Economics untersuchten Nettoausgaben sind sodann anhand des Kontenplans aufzuschlüsseln, zumal sie Ausgaben und Einnahmen miteinander verrechnen, die Einnahmen aber mit der Leistungserbringung direkt nichts zu tun haben und kein Input im ökonomischen Sinn sind, sondern ein Deckungsbeitrag an die Kosten der Leistungserstellung. Es muss folglich analysiert werden, ob das Kostendifferenzial zulasten des Kantonshaushalts auf hohe Ausgaben oder tiefe Einnahmen zurückzuführen ist. Ausgabenseitig sollen die Kosten für die eingesetzten Produktionsfaktoren ebenfalls nicht bloss gesamthaft ausgewiesen werden. Sie sind vielmehr weiter zu differenzieren und auf der zweistelligen Kontenplanstufe (Kontogruppen) auszuweisen – somit auf der gleichen Stufe, auf der gemäss Finanzhaushaltsgesetz auch jeweils die Budgetkredite und der Rechnungsabschluss auszuweisen sind.

Für die Berechnung der durchschnittlichen Kosten pro Bedarfseinheit im Benchmarking gibt es verschiedene Ansätze. Sollen alle Kantone in der Vergleichsgruppe unabhängig von ihrer Grösse (der absoluten Höhe ihrer Ausgaben und Bedarfseinheiten) das gleiche Gewicht im Benchmark einnehmen, so muss ein ungewichteter Durchschnitt berechnet werden. Er ergibt sich aus der Summe der Nettoausgaben pro Bedarfseinheit aller Kantone geteilt durch die Anzahl Kantone. Ein kleiner Kanton mit – absolut betrachtet – weniger Bedarfseinheiten und tieferen Nettoausgaben hat somit das gleiche Gewicht im Benchmark wie ein grosser Kanton mit, seiner Grösse entsprechend, mehr Bedarfseinheiten und höheren Nettoausgaben. Möchte man demgegenüber, dass die Grösse der einzelnen Kantone sich auf die Berechnung der durchschnittlichen Ausgaben pro Bedarfseinheit und damit den Benchmark auswirkt, so bietet sich die Berechnung eines gewichteten Durchschnitts an. Der Durchschnitt ergibt sich dann beispielsweise aus der Differenz zwischen der Summe der Ausgaben aller Kantone und der Summe der Einnahmen aller Kantone geteilt durch die Summe der Bedarfseinheiten aller Kantone. Der Unterschied zwischen diesen beiden Berechnungsvarianten lässt sich wie folgt veranschaulichen:

	Kanton A	Kanton B	Kanton C	Kanton D	Summe
Einnahmen	1'000	150	350	100	1'600
Ausgaben	3'000	300	500	250	4'050
Bedarfseinheiten	100	15	20	10	145
Fallkosten	20	10	7.5	15	52.5

Tabella 1: fiktives Berechnungsbeispiel

Ungewichteter Durchschnitt $\frac{52.5}{4} = 13.1$

Gewichteter Durchschnitt $\frac{4050 - 1600}{145} = 16.9$

Das Beispiel illustriert, dass die vergleichsweise hohen Fallkosten im grossen Kanton A die durchschnittlichen Kosten pro Bedarfseinheit und folglich den Benchmark bei einem gewichteten Durchschnitt aufgrund des hohen Gewichts in der Berechnung wesentlich stärker anheben als dies bei einem kleinen Kanton mit gleicher Effizienz wie der Kanton A der Fall wäre. Beim ungewichteten Durchschnitt hat die Grösse der einzelnen Peerkantone hingegen keinen direkten Einfluss auf die Höhe des Benchmarks. BAK Economics hat die Fallkosten der Referenzkantone als gewichteten Durchschnitt ermittelt. Für die Berechnungen in der Überprüfung des Aufgabenfelds sollen die Kosten pro Bedarfseinheit indessen mittels eines ungewichteten Durchschnitts berechnet werden.

Da in einem Aufgabenfeld zumeist mehrere Teilleistungen erbracht werden, sieht das Methodenhandbuch überdies eine Aufschlüsselung der Daten in Teilleistungen vor. Diese kontinuierliche Vertiefung anhand der organisatorischen Gliederung und Aufgabenerfüllung hat aus Kosten-/ Nutzenüberlegungen iterativ zu erfolgen, solange in einem Aufgabenfeld oder in einer Teilleistung ein Kostendifferenzial besteht. Dazu sollen die im Aufgabenfeld zusammengefassten Teilleistungen dokumentiert werden. Für jede Teilleistung sind die involvierten Organisationseinheiten mit einer kurzen Beschreibung der erbrachten Leistungen, die Empfänger der Leistungen und allenfalls vorhandene Indikatoren für den Output aufzuzeigen. Weiter ist anzugeben, ob Leistungen erbracht werden, die von der Funktionalen Gliederung gemäss HRM2 nicht erfasst sind, oder ob Leistungen zugunsten des Aufgabenfelds nicht in den erfassten Organisationseinheiten, sondern in denjenigen anderer Aufgabenfelder erbracht werden.

Zentrales Qualitätskriterium bleibt auch in dieser organisatorischen Aufschlüsselung die Kongruenz von untersuchter Teilleistung und Bedarfsindikator. Die Aussagekraft des Bedarfsindikators ist entsprechend dem Methodenhandbuch fortwährend zu validieren. Bildet der Bedarfsindikator die untersuchten Teilleistungen unzureichend ab, kann dies zu einer Verzerrung des Kostendifferenzials führen. Gegebenenfalls ist nach alternativen Indikatoren zu suchen. Hierbei ist der funktionale Zusammenhang zwischen dem Output der Teilleistung und dem Bedarfsindikator zu beachten, d.h. für jede Teilleistung muss zwischen Output und Bedarfsindikator ein möglichst grosser positiver Zusammenhang bestehen; der Bedarfsindikator darf nicht in wesentlichem Ausmass von Leistungen beeinflusst werden, die ausserhalb des untersuchten Aufgabenfelds respektive der untersuchten Teilleistung erbracht werden.

Für die Validierung des Kostendifferenzials und die im Anschluss durchzuführende Ursachenanalyse sollen nach dem Methodenhandbuch aus der Vergleichsgruppe von BAK Economics mindestens drei Kantone als sogenannte «Peer Group» bestimmt werden. Die Auswahl der Kantone obliegt der jeweiligen Projektleitung. In begründeten Fällen können auch andere Kantone ausserhalb der Vergleichsgruppe als «Peers» ausgewählt werden, doch bleibt zu beachten, dass die Selektion der Peerkantone durch BAK Economics auf Basis der Strukturähnlichkeit erfolgt ist.

2. Ursachenanalyse betreffend das Kostendifferenzial

Ist das Kostendifferenzial im vorstehenden Sinne validiert, sind in einem nächsten Schritt dessen Ursachen zu erforschen und aufzuzeigen. Hierfür sind bei der ausgewählten «Peer Group» Informationen über den Output und Impact, die Leistungserbringung sowie die eingesetzten Ressourcen einzuholen. Im Zentrum stehen dabei primär die Unterschiede gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft. Die Analyse folgt wiederum einem mehrstufigen Ablauf und soll für jede Teilleistung durchgeführt werden, die ein signifikantes Kostendifferenzial ausweist. Die Zerlegung der Ursachen soll ausgabenseitig und einnahmenseitig erfolgen, bis sich das Kostendifferenzial erklären lässt. Ausgabenseitig analysiert und erklärt werden müssen gegebenenfalls die Aspekte Input (der Kanton bezahlt für die verwendeten Produktionsfaktoren [Personal, Informatik etc.] höhere Preise), Leistungserbringung (der Kanton erbringt die Leistungen nicht effizient) und Impact (der Kanton erbringt seine Leistungen mit höherer – allenfalls zu hoher – Qualität).

3. Ableitung von möglichen Massnahmen aus der Ursachenanalyse

Aus den identifizierten Ursachen sind letztlich Massnahmen abzuleiten, um das Kostendifferenzial zu reduzieren oder zu beseitigen, wofür das Methodenhandbuch mit einem «Massnahmenbaum» auch eine erste Auswahl an Lösungsvarianten aufzeigt. Jede in Betracht gezogene Massnahme ist zu beschreiben und derart zu konkretisieren, dass ein Entscheid über die Realisierung zeitnah erfolgen kann. Bei der Darlegung der möglichen Massnahmen ist auch zu unterscheiden, welche Massnahmen kurzfristig und welche langfristig umsetzbar sind sowie in wessen Zuständigkeitsbereich die Massnahmen fallen.

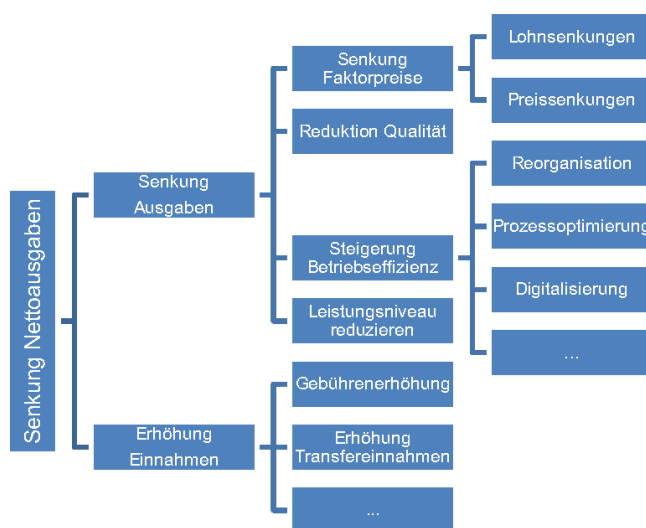


Abbildung 3: Massnahmenbaum

4. Abschlussbericht, weiteres Vorgehen und Umsetzung der Massnahmen

Im Abschlussbericht jedes Projekts soll die Umsetzung der Aufgabenüberprüfung mit den wesentlichen Erkenntnissen und Massnahmenempfehlungen dargestellt werden. Der Abschlussbericht ist anschliessend dem Programmausschuss zu unterbreiten und wird in der Folge durch den Regierungsrat verabschiedet. Gemäss § 11 Abs. 3 FHG werden dem Landrat die Ergebnisse der Prüfung einschliesslich der Massnahmenempfehlungen unterbreitet. Der Regierungsrat entscheidet letztlich definitiv über die Umsetzung der empfohlenen Massnahmen. Der Abschlussbericht ist gemäss den Schritten der PGA-Methode strukturiert.

2 Ausgangslage im Aufgabenfeld Berufsbildung

2.1 Kostendifferenzial gemäss BAK-Studie

Datenbasis

Als Datenbasis für das Benchmarking hat BAK Economics die Finanzstatistik der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) für das Rechnungsjahr 2015 verwendet – konkret die Finanzierungsrechnung im sogenannten FS-Modell, unterteilt nach funktionaler Gliederung (nachfolgend: EFV Finanzstatistik). Die Finanzdaten aller 26 Kantone werden in diesem Modell durch die EFV gemäss den Richtlinien des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) aufbereitet und für den interkantonalen statistischen Vergleich vereinheitlicht. Das Benchmarking unter den Kantonen erfordert in der Regel, dass für jeden Kanton die kantonalen und kommunalen Finanzen konsolidiert verglichen werden, zumal sich die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden jeweils erheblich unterscheiden kann. Die EFV Finanzstatistik liegt in der geforderten konsolidierten Form vor.

Die Definition der einzelnen Aufgabenfelder durch BAK Economics basiert auf der im Datensatz enthaltenen funktionalen Gliederung nach HRM2. Die Finanzdaten der Kantone und Gemeinden sind in dieser Gliederung in über 150 Funktionen aus allen öffentlichen Aufgabenbereichen (allgemeine Verwaltung, obligatorische Schulen, Kultur, Spitäler, Sozialhilfe, öffentlicher Verkehr, Umweltschutz etc.) unterteilt. Diese Funktionen hat BAK Economics für das Benchmarking zu 34 massgeblichen Aufgabenfeldern verdichtet.

Das Aufgabenfeld Berufsbildung konnte durch BAK Economics demgegenüber direkt aus Funktionen abgeleitet werden, welche im HRM2 wie folgt definiert sind:

Berufliche Grundbildung:

- Bereitstellen von Unterrichtsdienstleistungen auf oberer Sekundarstufe bzw. Bildungsstufen 3 und 4 gemäss ISCED-97³
- Die berufliche Grundbildung auf der Sekundarstufe II kann als Betriebslehre (duales System: Schule und Betrieb) oder als Vollzeitschule absolviert werden;
- Berufsmaturität.

Höhere Berufsbildung:

- Bereitstellung von Unterrichtsdienstleistungen im post-sekundären, tertiären Bereich auf Bildungsstufe 5B gemäss ISCED-97;
- Verwaltung, Aufsicht, Betrieb oder Unterstützung von Institutionen, die Unterrichtsdienstleistungen im post-sekundären, tertiären Bereich auf Bildungsstufe 5B gemäss ISCED-97 bereitstellen;
- Stipendien, Zuschüsse, Darlehen und Geldzuwendungen für Studenten, die eine Ausbildung im post-sekundären, tertiären Bereich auf der Bildungsstufe 5B verfolgen.
- Ausserschulische Unterrichtsdienstleistungen für Erwachsene und junge Menschen im post-sekundären Bereich;
- Diplom einer anerkannten höheren Fachschule (HF) oder eines höheren Berufs- oder Fachdiploms (Eidg. Fachausweis, Eidg. Diplom bzw. Meisterdiplom).

Das Aufgabenfeld umfasst damit die harmonisierten Finanzierungsrechnungen der einzelnen Kantone für die Leistungen der kantonalen beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung.

Unter Verwendung dieser Daten zur Finanzierung fusst das Studienergebnis von BAK Economics auf einem interkantonalen Vergleich der Nettoausgaben für das Aufgabenfeld. Die Nettoausgaben entsprechen den laufenden Ausgaben im Aufgabenfeld abzüglich der laufen-

³ International Standard Classification of Education (ISCED) der UNESCO

den Einnahmen im gleichen Aufgabenfeld. Ausserordentliche Ausgaben und Einnahmen sowie Investitionsausgaben und -einnahmen werden demgegenüber in allen Kantonen ausgeklammert.

Benchmarking von BAK Economics

Die methodische Herangehensweise von BAK Economics beginnt für jedes Aufgabenfeld mit der Berechnung der Nettoausgaben pro Einwohner (Standardkosten). Diese Standardkosten des untersuchten Kantons werden mit den durchschnittlichen Standardkosten der anderen 25 Kantone im Land verglichen, woraus ein Standardkostenindex für den untersuchten Kanton resultiert. Der Standardkostenindex gibt wieder, um wie viele Prozentpunkte die Nettoausgaben pro Einwohner im untersuchten Kanton vom Mittelwert der übrigen 25 Kantone abweichen.

Da die Standardkosten lediglich die durchschnittliche Belastung je Einwohner zum Ausdruck bringen, nicht aber den finanziellen Handlungsspielraum, über den ein Kanton tatsächlich verfügt, werden die Standardkosten anschliessend um strukturell bedingte Kosten (Strukturkosten) bereinigt. Ziel dieser Korrektur ist es, die nicht beeinflussbaren Standortvorteile und Standortnachteile der einzelnen Kantone in den Aufgabenfeldern zu identifizieren und aus dem interkantonalen Benchmarking auszuschliessen, sodass möglichst nur die in der Leistungserbringung relevanten beeinflussbaren Kosten (Fallkosten) in den Benchmark einfließen. Die Korrektur um Strukturkosten erfolgt auf mehreren Ebenen sowie unter Verwendung statistischer Daten, zumeist des Bundesamts für Statistik (BFS). Namentlich erfolgt der interkantonale Vergleich der Fallkosten nicht mehr mit allen 25 anderen Kantonen wie noch bei den Standardkosten, sondern mit einer spezifisch für das Aufgabenfeld herausgearbeiteten Vergleichsgruppe von Kantonen, die dem untersuchten Kanton nach statistischen Kriterien strukturell möglichst ähnlich sind. Überdies werden die Nettoausgaben nicht mehr zur Anzahl Einwohner in Bezug gesetzt, sondern zu einer statistischen Grösse, welche möglichst den gegebenen Bedarf nach der im Aufgabenfeld erbrachten Leistung abbildet (Bedarfsindikator). Zur Veranschaulichung nennt BAK Economics als Beispiel für einen Bedarfsindikator in Aufgabenfeldern der Bildung die statistisch ausgewiesene Anzahl an Einwohnerinnen und Einwohner im schulpflichtigen Alter: Hat ein Kanton einen überdurchschnittlichen Anteil Schulpflichtiger in der Bevölkerung, sollen die Fallkosten nach der Korrektur mittels Bedarfs-einheiten genau um diese Höhe des strukturell bedingten, nicht steuerbaren Sonderfaktors niedriger als die Standardkosten ausfallen. Der strukturell bedingte Bedarf wird dadurch nivelliert.

Für das Aufgabenfeld Berufsbildung hat BAK Economics die Kantone der Vergleichsgruppe basierend auf den statistischen Kriterien Deutschschweizer Kantone, Lohnniveau, Siedlungsstruktur, Bevölkerungsdichte eruiert. Die relevante Vergleichsgruppe des Kantons Basel-Landschaft besteht damit aus den Kantonen Nidwalden, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen und Aargau. Als Bedarfsindikator hat BAK Economics die Anzahl Lernende (nach Lehrstandort) verwendet.

Die so errechneten Fallkosten (Nettoausgaben pro Bedarfseinheit) des Kantons Basel-Landschaft werden in der Methodik von BAK Economics anschliessend für jedes Aufgabenfeld den gleichsam korrigierten Fallkosten der Kantone in der jeweiligen Vergleichsgruppe gegenübergestellt. Daraus resultiert der sogenannte Fallkostenindex. Er zeigt auf, um wie viele Prozentpunkte die vom Kanton beeinflussbaren Fallkosten von den mittleren Fallkosten der Kantone in der Vergleichsgruppe abweichen. Abschliessend wird der Fallkostenindex in eine monetäre Grösse transformiert (Kostendifferenzial). Das Kostendifferenzial eines Aufgabenfelds drückt als Frankenbetrag aus, wie stark die Nettoausgaben des untersuchten Kantons den Durchschnitt der Vergleichsgruppe übersteigen und korrigiert werden müssten, um das Niveau der Fallkosten in der Vergleichsgruppe und damit den Benchmark zu erreichen.

2.2 Projektauftrag Berufsbildung

Das Ziel der Aufgabenüberprüfung im Aufgabenfeld Berufsbildung ist die umfassende Analyse mit der übergeordneten Projekt-Zielsetzung, die Kostendifferenziale zu verifizieren und mögliche Massnahmen zu deren Beseitigung zuhanden der politischen Entscheidungsträger zu erarbeiten. Die Analyse folgt den oben beschriebenen vier Schritten des Methodenhandbuchs. Basis ist eine umfassende Bestandesaufnahme des Aufgabenfeldes im Rahmen eines Fact-Findings (vgl. Kap. 4). Das Aufgabenfeld Berufsbildung (Code HRM2: 23+26) umfasst im Kanton Basel-Landschaft die Nettoausgaben von folgenden Verwaltungseinheiten:

Nettoausgaben des Kantons nach Aufgabenbereich		Nettoausgaben
Verwaltungseinheit		
2207	Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain	4'696'212
2500	BKSD Generalsekretariat	529'965
2501	Schulabkommen und Vereinbarungen	22'199'574
2503	Fachstelle Erwachsenenbildung	104'722
2509	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	-3'763'045
2510	Berufsfachschulen	24'456'109
25100	GIB Liestal	11'454'342
25101	GIB Muttenz	12'442'450
25102	Berufsfachschule Gesundheit	6'866'222

Die in der BAK-Benchmarkstudie ausgewiesenen Kostendifferenziale von 25.5 Millionen Franken im Aufgabenfeld Berufsbildung sind in ihrer Höhe überraschend und auf den ersten Blick nicht erklärbar.

Möglicherweise resultiert ein Teil der Kostendifferenziale aus dem Umstand, dass die Peerkantone im Bereich der Berufsbildung anders aufgestellt sind. In einer ersten Einschätzung lassen sich folgende Beispiele für die Differenz schnell erkennen.

- Anteil schulisch organisierte Berufsbildung im Verhältnis zur dualen Ausbildung (BL 13%, die anderen Kantone zwischen 0 und 5%)
- Verdoppelung der Kantonsbeiträge für ÜK-Organisationen (Überbetrieblichen Kurse sind neben Berufsfachschule und Lehrbetrieb der dritte Lernort im Rahmen der beruflichen Grundbildung und dienen dem Erwerb grundlegender beruflicher Fertigkeiten): Kantonsbeitrag 2 und Subventionsleistungen an Ausbau der ÜK-Zentren (ca. 2.5 Millionen Franken, die anderen Kantone CHF 0).
- Subventionen an Berufsschau (zweijährlich 0.9 Millionen Franken, andere Kantone CHF 0) usw.

Bereits diese Hinweise sowie die Komplexität des Aufgabenfeldes machen klar, dass sich auf Ebene der aggregierten Leistungen des Aufgabenfeldes und des BAK-Indikators die Kostendifferenziale kaum erklären lassen. Es ist daher absehbar, dass sich brauchbare Ergebnisse nur gewinnen lassen, wenn die Analyse auf Ebene Teilleistungen mit eigenen Bedarfsindikatoren pro Teilleistung erfolgt.

2.3 Datengrundlage und Referenzkantone

2.3.1 Nutzung der Kostenerhebung durch den Bund in der Berufsbildung

In einer eingehenden Analyse der BAK-Studie konnte festgestellt werden, dass diese Daten für die weitere Analyse nur sehr schwierig anzuwenden sind. Durch den Programmausschuss wurde entschieden als Alternative die Kostenerhebung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zu nutzen. Diese hat den Vorteil, dass die Peerkantone bereits durch den Bund validierte Grundlagen zur Verfügung haben und dass die Teilleistungen durch die Kostenträgerdefinition bereits schweizweit definiert sind.

Der Bund erhebt seit 2004 in Zusammenarbeit mit den Kantonen jährlich eine Vollkostenrechnung zu den kantonalen Nettokosten der Berufsbildung. Diese Erhebung dient als Bemessungsgrundlage für die Beitragsleistungen des Bundes an die Kantone. Durch eine systematische Aufschlüsselung und Erhebungsmethode stehen Kostendaten zur Verfügung. Die mit der Kostenrechnung erzielte Transparenz liefert Informationen, die für die Beobachtung von Entwicklungstendenzen im Berufsbildungsbereich verwendet werden.

Grundlage der Kostenrechnung bilden die Staatsrechnungen der Kantone und die Gemeinderechnungen (sofern diese Aufgaben im Berufsbildungsbereich finanzieren). Sie basieren auf den laufenden Rechnungen gemäss dem Schweizerischen Kontenrahmen der öffentlichen Haushalte (HRM2). Die Rechnungen der nicht kantons- respektive gemeindeeigenen Bildungsinstitutionen werden nicht in die Kostenrechnung einbezogen. Die Beiträge der öffentlichen Hand (Kantone und Gemeinden) an solche Institutionen werden in der Kostenrechnung jedoch berücksichtigt.

2.3.2 Grundsätze der Kostenrechnung gemäss SBFJ

Die Vollkostenrechnung berücksichtigt folgende Aspekte:

- Kostenartenrechnung mit den sachlichen Abgrenzungen der Aufwände und Erträge und der Gliederung der Kosten und Erträge;
- Struktur der Kostenträgerrechnung gemäss Artikel 53 Absatz 2 BBG;
- Adäquate Erhebung der Infrastrukturkosten (Miete, Kapitalkosten, Wertverzehr, Unterhalt usw.);
- Ausweis der Kosten und Erträge in einer Deckungsbeitragsrechnung.

Die Gliederung der Aufwände und Erträge der laufenden Rechnung erfolgt nach Sachgruppen und richtet sich nach der Systematik des HRM2-Kontenrahmens. Die Inhalte der einzelnen Sachgruppen sind im Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte (Band II) beschrieben.

2.3.3 Kostenträger Struktur

Die im Berufsbildungsgesetz definierten Aufgaben ([Art. 53 Abs. 2 BBG](#)) werden in der Vollkostenrechnung durch folgende Kostenträger (KTR) abgebildet:

- KTR 1: Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung;
- KTR 2: Berufsfachschulen (2.1: schulisch organisiert; 2.2: betrieblich organisiert);
- KTR 3: Überbetriebliche Kurse;
- KTR 4: Durchführung von Qualifikationsverfahren auf Sekundarstufe II;
- KTR 5: Höhere Fachschulen (5.1: vollzeitlich; 5.2: berufsbegleitend);
- KTR 6: Bildung Berufsbildungsverantwortliche;
- KTR 7: Berufsorientierte Weiterbildung und Vorbereitung auf eidgenössische Prüfungen;
- KTR 8: Projekte und Beiträge für besondere Leistungen.

2.3.4 Infrastrukturkosten

Die Ausgaben für die Anschaffung respektive Erstellung von Infrastrukturanlagen werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Investitionen behandelt und aktiviert. Sie sind dementsprechend nicht direkt in der Kostenrechnung enthalten.

Die Handhabung der Infrastrukturkosten ist im öffentlichen Rechnungswesen der Schweiz nicht standardisiert. Die einzelnen Kantone und Gemeinden wenden unterschiedliche Grundsätze an (Aktivierungsgrenzen, Abschreibungssätze, Verrechnung von Mieten in Kantons- / gemeindeeigenen Liegenschaften, Verrechnung von Unterhaltsbeiträgen etc.). Zudem werden nicht überall Anlagerechnungen geführt. Um eine einheitliche Handhabung bei allen

Kantone und Gemeinden sicherzustellen und somit die Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten, werden in der Kostenrechnung des Berufsbildungsbereichs die tatsächlichen Infrastrukturkosten sachlich abgegrenzt und pauschal durch kalkulatorische Kosten abgebildet. Bei der Ermittlung des Infrastrukturkostenzuschlags werden die Transferaufwände und -erträge nicht berücksichtigt.

2.3.5 «Brücke» zwischen funktionaler Gliederung und SBFI-Daten

Die nachfolgende Analyse basiert auf den Daten des Jahresabschlusses 2018. Gemäss funktionaler Gliederung entfallen in diesem Jahr 89.181 Millionen Franken Nettoausgaben auf das Aufgabenfeld Berufsbildung (Code HRM2: 23+26). Hiervon lassen sich 69.825 Millionen Franken den acht SBFI-Kostenträgern (KTR 1-8, blau markiert in Tabelle) zuordnen. Für diese Kostenträger liegen die Vergleichsdaten aller anderen Kantone vor, was eine hervorragende Grundlage für die Analyse ist.

Funktionale Gliederung Kanton R 2018				SBFI Daten + weitere 2018			
Verwaltungseinheit	Total	Kostenträger SBFI	andere	Kostenträger + Verwaltungsteile	Kostenträger SBFI	andere	
2207 Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain	1.083	1.492	-0.408	KTR 1.0 Vorbereitung Grundbildung	3.427		
2500 BKSD Generalsekretariat	0.156	0.000	0.156	KTR 2.0 Berufsfachschulen gesamt	39.276		
2501 Schulabkommen und Vereinbarungen	24.431	22.425	2.006	KTR 3.0 Überbetriebliche Kurse	3.922		
2503 Fachstelle Erwachsenenbildung	0.000	0.000	0.000	KTR 4.0 Durchführung QV	3.779		
2509 Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	-4.636	-12.623	7.986	KTR 5.0 höhere Fachschulen gesamt	14.867		
2510 Berufsfachschulen	36.557	27.589	8.968	KTR 6.0 Berufsbildungsverantwortliche	0.112		
251000 GIB Liestal	11.127	11.127	0.000	KTR 7.0 Berufsorientierte WB und HBB	2.450		
25101GIB Muttenz	12.685	12.037	0.648	KTR 8.0 Projekte und besondere Leistungen	1.991		
25102 Berufsfachschule Gesundheit	7.778	7.778	0.000	TL 9K Schulische Brückenangebote		10.981	
				TL 10K Förderung Berufsbildung		0.120	
				TL 11K Verwaltung		2.452	
				TL 12K Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung		3.218	
				TL 12K Ausbildungsbeiträge		2.462	
				Residualgrösse		0.123	
Total	89.181	69.825	19.356	Total	69.825	19.356	

Details siehe Anhang 5.1 zur Zuordnung Verwaltung, Förderung Berufsbildung und BSLB

Von den gesamten Nettoausgaben 2018 können 19.356 Millionen Franken nicht den SBFI-Kostenträgern zugeordnet werden. Für die Analyse wurde dieser Kostenblock in die folgenden zusätzlichen Teilleistungen (in der Tabelle grün hinterlegt) gegliedert:

- **TL 9K:** Nur «Schulische Brückenangebote», denn die dualen Brückenangebote werden im KTR 1.0 bereits erfasst.
- **TL 10K:** Unter «Förderung der Berufsbildung» wird 2018 die Leistungsvereinbarung mit der Wirtschaftskammer Baselland mit 0.12 Millionen Franken gerechnet. Alle zwei Jahre (z.B. 2019 und 2021) würden zu diesem Posten noch Mehrausgaben für die Unterstützung der Berufsschau durch den Kanton (0.9 Millionen Franken) hinzu kommen.
- **TL 11K:** «Verwaltung» sind die Overheadkosten der Hauptabteilung Berufsbildung inkl. IT, Leitung, Ausbildungsbeiträge, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (exkl. Beratungspersonen), Koordinationsstelle Berufsbildung, Leitung Schulleitungskonferenz ohne Rektorate.
- **TL 12K:** «Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung»: Personalkosten und Ausgaben für die beiden Berufsinformationszentren in Liestal und Bottmingen.
- **TL 13K:** «Ausbildungsbeiträge» sind Stipendien und Darlehen ohne Personalkosten. Die Personalkosten sind im Overhead der Hauptabteilung Berufsbildung berücksichtigt.

Aus der Überführung der funktionalen Gliederung auf die Kostenträger und Teilleistungen verbleibt eine Residualgrösse von 123'000 Franken aufgrund von Rundungsdifferenzen und nicht zuordenbaren Kleinstbeträgen. Die geringe Residualgrösse ist für die weitere Analyse unerheblich.

2.3.6 Bedarfsindikatoren

In der BAK-Studie werden als Bedarfsindikatoren die kantonalen Lehrverträge definiert. Wir werden jedoch für die Daten des Bundes und die zusätzlichen Kostenträger gemäss obiger Ausführungen differenziertere, auf die jeweilige Teilleistung (TL) bezogene, Indikatoren nutzen.

TL	Beschreibung	Indikator	Bemerkung
TL1	Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung	Durchschnitt Anzahl 15- und 16-Jährige	Dadurch können nicht die «Produktkosten» abgebildet werden, aber die Leistung, die der Kanton pro Lernenden in diesem Alter zur Förderung in die berufliche Grundbildung erbringt.
TL 2	Berufsfachschulen (2.1: schulisch organisiert; 2.2: betrieblich organisiert)	Anzahl Lernende	Lernende, die an der Berufsfachschule beschult werden, unabhängig vom Lehrvertragskanton.
TL 3	Überbetriebliche Kurse	Anzahl Lehrverträge	Lehrverträge je Kanton
TL 4	Durchführung von Qualifikationsverfahren auf Sekundarstufe II	Anzahl Lehrabschlusskandidatinnen und -kandidaten	Lernende, die 2018 das Qualifikationsverfahren absolviert haben.
TL 5	Höhere Fachschulen (5.1: vollzeitlich; 5.2: berufsbegleitend)	Anzahl Wohnbevölkerung im Alter von 15 bis 27 Jahren	
TL 6	Bildung Berufsbildungsverantwortliche	Anzahl Berufsbildner/innen Kanton	Anzahl Berufsbildner/innen, welche im Kanton ausgebildet wurden (kantonaies Angebot oder Angebot von Privaten mit Leistungsvereinbarung).
TL 7	Berufsorientierte Weiterbildung und Vorbereitung auf eidgenössische Prüfungen	Anzahl Lernende an Berufsfachschulen im Kanton in der betrieblich organisierten Grundbildung. Unabhängig vom Wohnkanton	In den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt
TL 8	Projekte und Beiträge für besondere Leistungen	Durchschnitt Anzahl 15- und 16-Jährige	Berufsintegration
TL 9K ⁴	Schulische Brückenangebote (duale Brückenangebote werden im KTR 1.0 erfasst)	Durchschnitt Anzahl 15- und 16-Jährige	Ein- und zweijährige schulische Angebote in BS und BL für Lernende mit Wohnsitz BL. 2018 noch mit BVS2.
TL 10K	Förderung der Berufsbildung	Durchschnitt Anzahl 15- und 16-Jährige	Klar abgegrenzte Aufwendungen

⁴ K = Kostenträger, welche durch die Kostenerhebung des Bundes nicht abgedeckt sind.

TL 11K	Verwaltung Berufsbildung	Anzahl Lernende an Berufsfachschulen	Auswirkungen auf Verwaltung am grössten
TL 12K	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	Wohnbevölkerung im Alter von 15 bis 64 Jahren	Zusätzliche schweizerische Studie beiziehen
TL13K	Ausbildungsbeiträge	Wohnbevölkerung im Alter von 15 bis 27 Jahren	Grösste Population der Bezüger auf Sekundarstufe II (Berufsbildung und Tertiärstufe B)

2.3.7 Referenzkantone und Peer-Gruppe

Die BAK-Studie im Aufgabenfeld Berufsbildung wurde mit den Daten der Referenzkantone, Schaffhausen, Nidwalden, Aargau, Solothurn und St. Gallen erstellt. Nach genauer Analyse der inhaltlichen und der politischen Themen hat der Programmausschuss beschlossen, folgende Kantone als Peerkantone zu definieren:

- Bildungsraumkantone (AG, SO, BS und BL): Grund dafür ist die enge Zusammenarbeit, die bereits mit diesen Kantonen gepflegt wird. Der zusätzliche Einbezug von Basel-Stadt ist zudem stimmig, weil die verschiedenen bilateralen Vereinbarungen, die Anzahl Lehrstellen und die Beschulungszahlen an den Berufsfachschulen in etwa identisch sind und damit einen Vergleich auf vielen Ebenen zulassen.
- Als Grosskanton in der Berufsbildung wird zudem noch der Kanton St. Gallen einbezogen.

2.4 Beschreibung der Leistung (Output)

2.4.1 Die Berufsbildung im Überblick

Die Berufsbildung ermöglicht den Jugendlichen den Einstieg in die Arbeitswelt und sorgt für Nachwuchs an qualifizierten Fach- und Führungskräften. Sie ist arbeitsmarktbezogen und als Teil des Bildungssystems auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe angesiedelt.

Zwei Drittel der Jugendlichen in der Schweiz entscheiden sich für eine berufliche Grundbildung und eignen sich dadurch eine solide berufliche Grundlage an. Rund 240 Berufe stehen zur Wahl. Die berufliche Grundbildung ist Basis für lebenslanges Lernen und öffnet eine Vielzahl von Berufsperspektiven.

Das Berufsbildungssystem basiert auf der Dualität zwischen Theorie und Praxis. Dabei existieren verschiedene Formen. In der beruflichen Grundbildung zeigt sich die Dualität primär in der Kombination der verschiedenen Lernorte (Betrieb, überbetriebliche Kurse, Berufsfachschule). Eine Ausnahme bildet die schulisch organisierte Grundbildung (SOG). Sie unterscheidet sich dadurch, dass der grösste Teil der Ausbildung (3/4) schulisch gestaltet wird und der praktische Teil in Form von Praktika organisiert ist (1/4). Die höhere Berufsbildung kombiniert den theoretischen Unterricht mit der früheren und aktuellen Berufspraxis der Studierenden. An allen Lernorten sorgen Berufsbildungsverantwortliche für die Vermittlung von theoretischen und praktischen Kompetenzen.

Der gezielte Einbezug aller Verbundpartner trägt zu einer qualitativ hochstehenden Berufsbildung bei. Die Anbieter von Berufsbildung – die Lernorte – stellen die Qualitätsentwicklung der Berufsbildung sicher. Die Zuständigkeiten der jeweiligen Akteure richten sich nach den Aufgaben im Rahmen der Verbundpartnerschaft. Wo Schnittstellen bestehen, arbeiten die Akteure situations- und sachbezogen zusammen.

Durch die konsequente Ausrichtung auf den Arbeitsmarkt ist die Berufsbildung sowohl effizient als auch effektiv organisiert. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass die produktive Leistung der Lernenden in der beruflichen Grundbildung die Bruttokosten für ihre Ausbildung übersteigt⁵.

Die Berufsbildung bietet für verschiedene Interessen und Fähigkeiten passende Bildungsangebote dank der grossen Vielfalt von beruflichen Grundbildungen und Abschlüssen der höheren Berufsbildung. Zudem stehen insbesondere für Jugendliche vor oder in der beruflichen Grundbildung diverse Beratungs- und Begleitungsangebote zur Verfügung.

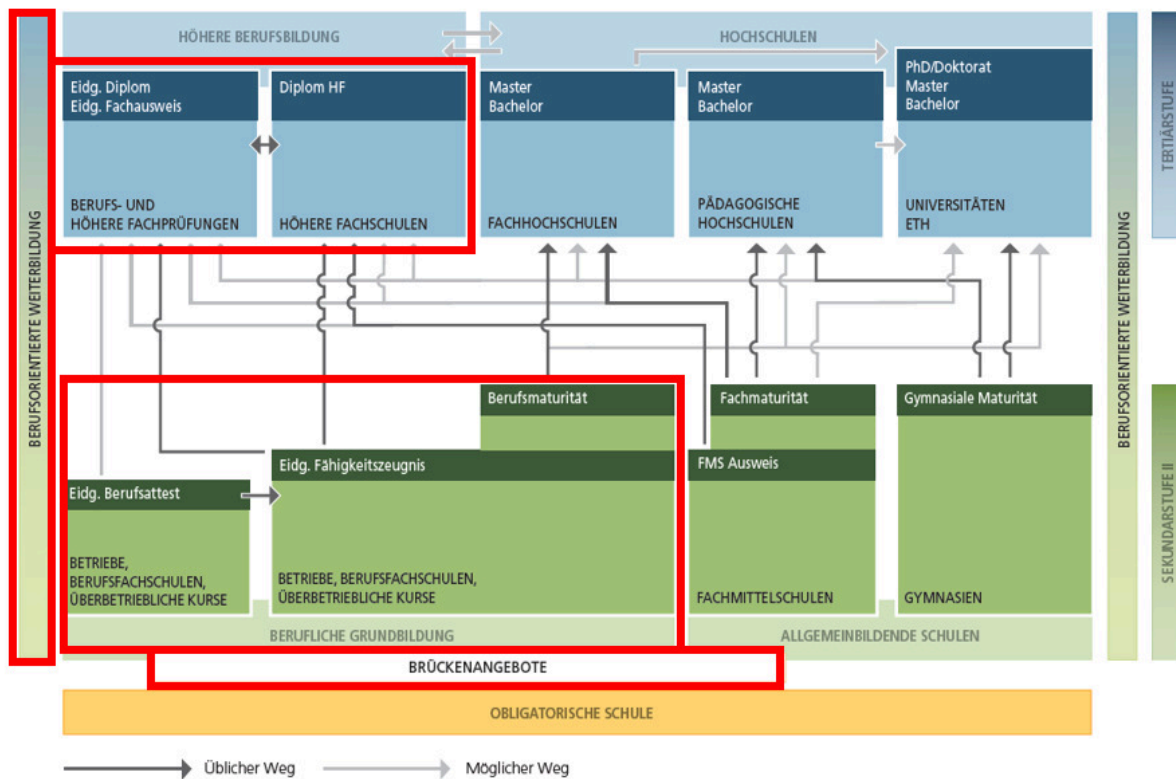
2.4.2 Positionierung der Berufsbildungsangebote im Bildungssystem Schweiz

Die Berufsbildung ist auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe angesiedelt. Sie baut auf klar definierten Bildungsangeboten und nationalen Qualifikationsverfahren auf und ist von einer hohen Durchlässigkeit geprägt. Der Besuch weiterführender Bildungsangebote, der Wechsel von der Berufsbildung an eine Hochschule und ein Tätigkeitswechsel im Verlauf des Arbeitslebens werden auch durch die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen erleichtert.

Die Berufsbildung deckt ein breites Spektrum an Bildungsmöglichkeiten ab. Die Angebote berücksichtigen unterschiedliche Fähigkeiten und sind auf die Bedürfnisse der verschiedenen Altersklassen ausgerichtet. Auf allen Ebenen ist ein vielfältiges Angebot an berufsorientierten Weiterbildungen vorhanden.

⁵ Lohnt sich die Lehrlingsausbildung für die Betriebe? Resultate der vierten Kosten-Nutzung-Erhebung, Autoren: Alexander Gehret, Manuel Aepli, Andreas Kuhn, Jürg Schweri, Herausgeber EHB, 2019

Alle rot markierten Bereiche umfassen das Leistungsspektrum der Berufsbildung.



2.4.3 Leistungen des Bundes, des Kantons und der OdA⁶

Bund:

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für national und international ausgerichtete Fragen der Bildungs-, Forschungs- und Innovationspolitik. Das SBFI ist zuständig für die Regelung und Mitfinanzierung der Berufsbildung. Der Bund subventioniert die Kantone in Abhängigkeit der Lehrverhältnisse und Angebote der schulisch organisierten Grundbildung.

Kanton:

Schule und Bildung sind in der Schweiz grundsätzlich Sache der Kantone. Die nationale Zusammenarbeit im Rahmen der EDK⁷ ergänzt und unterstützt die kantonale Schulhoheit. Die kantonalen Berufsbildungsämter sind Vollzugsorgane der Berufsbildung auf kantonaler Ebene. Sie operationalisieren die Bildung nach Vorgaben des Bundes (Vorgaben sind im Berufsbildungsgesetz, in den Bildungsverordnungen, in den Verordnungen zur Allgemeinbildung bzw. Berufsmaturität und in den Mindestvorschriften für höhere Fachschulen geregelt). Ihre Tätigkeiten koordinieren sie im Rahmen der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK), einer Fachkonferenz der EDK. Zudem hat der Kanton den Auftrag, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen für Jugendliche und Erwachsene mit Informationen und Beratungen zur Verfügung zu stellen. Dies wird auch im Berufsbildungsgesetz geregelt.

Die Kernaufgaben in Umsetzung und Aufsicht können folgendermassen zusammengefasst werden:

- Vollzug des Berufsbildungsgesetzes;
- Aufsicht über die Lehrverhältnisse, die Berufsfachschulen und die höheren Fachschulen;

⁶ OdA = Organisation der Arbeitswelt = Berufsverbände auf Ebene Bund und Kanton

⁷ EDK = Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

- Angebot von Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung;
- Bereitstellung von Angeboten zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung;
- Erteilen von Bildungsbewilligungen für Betriebe;
- Lehrstellenmarketing;
- Ausbilden von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in Lehrbetrieben;
- Berufsintegration

OdA und Praxis

Die Organisationen der Arbeitswelt (Berufsverbände / Branchenorganisationen / Trägerschaften) definieren die Bildungsinhalte und nationalen Qualifikationsverfahren und stellen Angebote in der höheren Berufsbildung bereit. Sozialpartner, andere zuständige Organisationen und Anbieter der Berufsbildung beteiligen sich zusammen mit den Berufsverbänden an der Weiterentwicklung der Berufsbildung. Unternehmen stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ausbildungsplätze für die berufliche Praxis bereit und sichern sich so ihren Nachwuchs.

2.4.4 Zusätzliche Leistungen im Rahmen der Berufsbildung

Ausbildungsbeiträge

Der Kanton leistet Beiträge an die Schulungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Vor-, Aus- und Weiterbildung. Die Beiträge, die dem Empfänger oder der Empfängerin die Ausbildung, deren Fortsetzung oder Abschluss ermöglichen sollen, werden in Form von Stipendien und Ausbildungsdarlehen gewährt.

Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

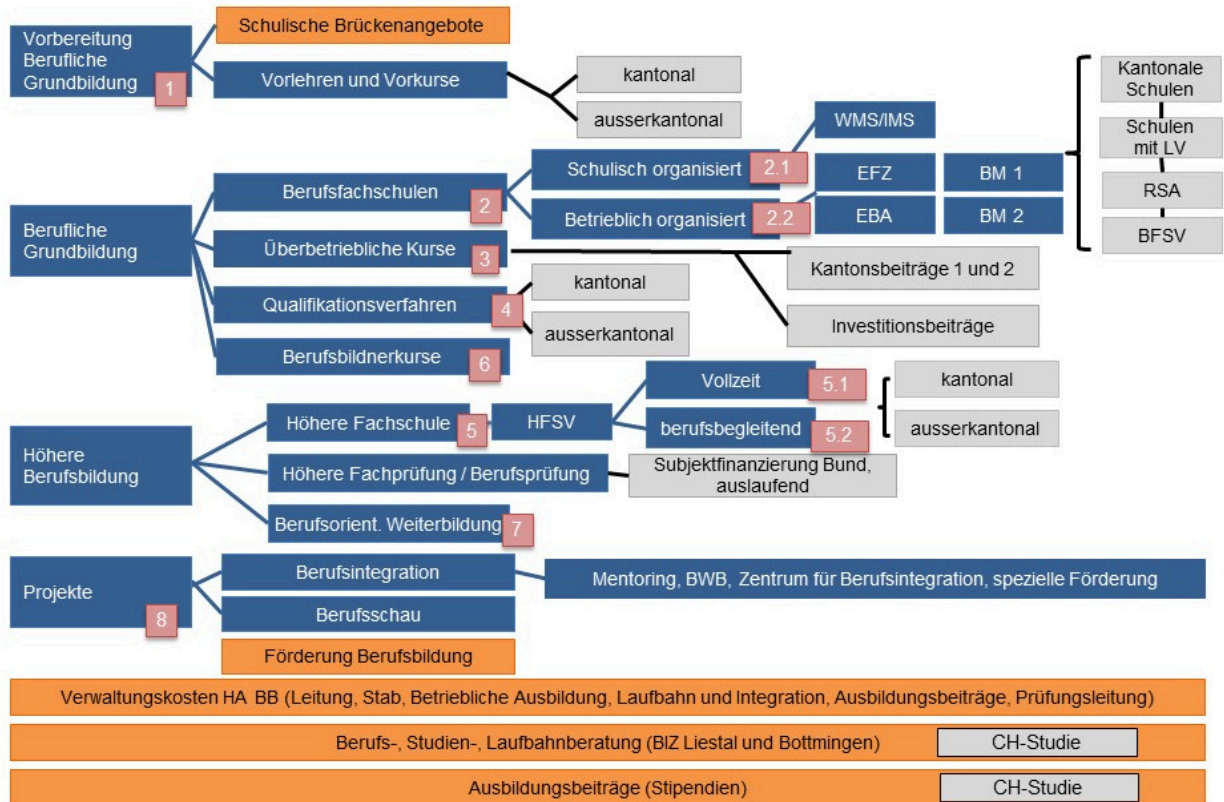
Die Kantone ergreifen Massnahmen, die Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorbereiten. Als Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gelten gemäss der Berufsbildungsverordnung nur praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit, die das Programm der obligatorischen Schule im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildung ergänzen. Die schulischen Angebote sind daher vollumfänglich auf Kantons-ebene geregelt und werden auch nicht in die Kostenerhebung des Bundes einbezogen.

Berufsintegration

Die Berufsintegration ist im Kanton Basel-Landschaft im Angebot des Zentrums für Berufsintegration (ZBI) zusammengefasst. Das Zentrum ist für Jugendliche im Alter bis 25 Jahre die Anlauf- und Aufnahmeestelle zur Zuweisung in die passenden Angebote der Berufsintegration. Ihre Aufgaben fokussieren sich auf die Abklärung im Hinblick auf die berufsintegrativen Möglichkeiten, die Beratung und Begleitung für eine nachhaltige berufliche Integration, das Case Management zur Koordination des Helfersystems bei Mehrfachproblematiken und die Schulung zur Aufarbeitung schulischer Defizite und praktischer Hinführung zur Arbeitswelt. Zudem enthält diese Stelle auch das «Mentoring», eine Begleitung von Jugendlichen durch freiwillige Berufsfachleute in eine erste Ausbildung. Das «Mentoring» wird bikantonal geführt.

2.5 Beschreibung der Teilleistungen

2.5.1 Leistungsbaum Berufsbildung



Diese Grafik zeigt alle Teilleistungen, welche der Berufsbildung zugeordnet werden können. Die blau eingefärbten Teilleistungen sind in der Kostenerhebung des Bundes dargestellt. Die orangen Einfärbungen zeigen Teilleistungen, die wir im Rahmen dieser Studie auch der Berufsbildung zuordnen. Grau eingefärbt sind Hinweise auf die Finanzierung.

Grundbereiche (links in der Grafik) sind die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, die berufliche Grundbildung selbst, die höhere Berufsbildung mit berufsorientierter Weiterbildung und die Projekte mit Berufsintegration und Berufsschau.

Die Nummerierungen entsprechen den Teilleistungen, welche aus der Kostenträgerrechnung des SBFJ abgeleitet wurden. Die orange eingefärbten Teilleistungen werden nicht von der SBFJ Kostenträgerrechnung abgebildet und mit dem Zusatz (K) markiert.

2.5.2 Beschreibung der Teilleistungen

TL	Bezeichnung	Beschreibung Teilleistung
TL 1	Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung	<p>Die Kantone ergreifen Massnahmen, die Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorbereiten. Als Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gelten gemäss der Berufsbildungsverordnung nur praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit, die das Programm der obligatorischen Schule im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildung ergänzen. Die schulischen Brückenangebote werden in einem separaten Kostenträger analysiert.</p> <p><i>Indikator: Durchschnitt Anzahl 15- und 16-Jährige</i> <i>Indikator ist nicht beeinflussbar.</i></p>
TL 2	Berufsfachschulen 2.1: schulisch organisiert 2.2: betrieblich organisiert	<p>Die Beschulung von Lernenden in der dualen und schulisch organisierten Grundbildung findet an Berufsfachschulen statt.</p> <p>Wir unterscheiden zwei Kostenträger:</p> <p>Schulisch organisiert: 5 Tage Unterricht in den Ausbildungsbereichen Wirtschaftsmittelschulen mit integrierter BM1 oder BM2-Vollzeit bzw. berufsbegleitend nach einem EFZ-Abschluss.</p> <p>Dual organisiert: Die Beschulung in der dualen Ausbildung umfasst 1 bis max. 3 Tage über 2-4 Jahre. Die Beschulungstage sind abhängig von den Vorgaben des Bundes im Rahmen der Bildungsverordnungen und ob die Lernenden zusätzlich lehrbegleitend die BM besuchen.</p> <p><i>Indikator: Anzahl Lernende, die an der Schule beschult werden. Unabhängig vom Lehrvertragskanton. Indikator ist beeinflussbar.</i></p>
TL 3	Überbetriebliche Kurse	<p>Die überbetrieblichen Kurse sind neben Berufsfachschule und Lehrbetrieb der dritte Lernort im Rahmen der beruflichen Grundbildung und dienen dem Erwerb grundlegender beruflicher Fertigkeiten. Diese sind obligatorischer Bestandteil der dualen Ausbildung. Vorgaben bezüglich Inhalt und Menge werden im Rahmen der Bildungsverordnungen definiert. Die Finanzierung der Kurse erfolgt durch den Lehrbetrieb und durch Beiträge der Kantone.</p> <p><i>Indikator: Anzahl Lehrverträge je Kanton in der beruflichen Grundbildung, nicht beeinflussbar.</i></p>
TL 4:	Durchführung von Qualifikationsverfahren auf Sekundarstufe II	<p>Das Qualifikationsverfahren (früher: Lehrabschlussprüfungen) wird in einem berufspraktischen Teil (durch die Organisationen der Arbeitswelt und die Lehrbetriebe) und einem schulischen Teil (durch die Berufsfachschulen) am Ende der Ausbildungszeit durchgeführt. Bei den drei- und vierjährigen dualen Ausbildungen führt dies zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis, bei den Attestausbildungen zum eidgenössischen Berufsattest. Die Abschlussprüfungen der Berufsmaturität werden separat durch die Schule durchgeführt.</p> <p><i>Indikator: Anzahl Lernende, die 2018 das QV absolviert haben, nicht beeinflussbar.</i></p>

TL 5	Höhere Fachschulen 5.1: vollzeitlich 5.2: berufsbegleitend	Die Höhere Fachschule (HF) ist ein Ausbildungsbereich der höheren Berufsbildung in der Schweiz. Staatliche, halbstaatliche oder private Organisationen können die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen anerkennen lassen. Die Studienzeit kann, wenn nicht bereits genügend Berufserfahrung vorhanden ist, ein Praktikum beinhalten. Im Jahr 2018 wurden in der Schweiz rund 9'700 Diplome Höherer Fachschulen erworben. <i>Indikator: Wohnbevölkerung im Alter von 15 bis 27 Jahren. Indikator ist nicht beeinflussbar.</i>
TL 6	Bildung Berufsbildungsverantwortliche	Berufsbildungsverantwortliche (früher Lehrmeister/in) sind für die betriebliche Umsetzung der gesetzlichen und curricularen Ausbildungsrichtlinien verantwortlich und verfügen über entsprechende Instrumente der Qualitätskontrolle. Der Kanton hat den Auftrag, die Schulung dieser Personen zu ermöglichen. Für eine Lehrbetriebsbewilligung ist dies eine Voraussetzung, ansonsten darf keine Lehrstelle angeboten werden. <i>Indikator: Anzahl Berufsbildner/innen, welche im Kanton ausgebildet wurden (kantonaales Angebot oder Angebot von Privaten mit Leistungsvereinbarung). Indikator ist beeinflussbar.</i>
TL 7	Berufsorientierte Weiterbildung und Vorbereitung auf eidgenössische Prüfungen	Die berufsorientierte Weiterbildung dient dazu, durch organisiertes Lernen die bestehenden beruflichen Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder neue berufliche Qualifikationen zu erwerben und die berufliche Flexibilität zu unterstützen. Die Kantone sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung. <i>Indikator: Anzahl Lernende an Berufsfachschulen im Kanton in der betrieblich organisierten Grundbildung. Unabhängig vom Wohnkanton. Indikator ist beeinflussbar.</i>
TL 8	Projekte und besondere Leistungen	Unter diesem Kostenträger werden alle berufsintegrativen Massnahmen erfasst. Diese sollen Jugendlichen behilflich sein, einen Abschluss auf Sekundarstufe II zu erlangen. <i>Indikator: Durchschnitt Anzahl 15- und 16-Jährige, nicht beeinflussbar.</i>
TL 9	Schulische Brückenangebote, (duale Brückenangebote werden im KTR 1.0 erfasst)	Im Kanton Basel-Landschaft haben die Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton die Möglichkeit, ein schulisches Brückenangebot zu besuchen. Schulische Brückenangebote dauern primär ein Jahr. Zudem gibt es mit der «Berufsvorbereitende Schule 2, BVS2», ein zweijähriges Angebot, welche auch als Zubringer zu weiterführenden Schulen (z.B. Fachmittelschule und Wirtschaftsmittelschule) genutzt werden kann. <i>Indikator: Durchschnitt Anzahl 15- und 16-Jährige, nicht beeinflussbar.</i>
TL 10K	Förderung der Berufsbildung	Projekte zur Förderung der Berufsbildung wie die Übertragung von Aufgaben zur Stärkung der Berufsbildung im Interesse der Laufbahnförderung und die Durchführung der Berufsschau. <i>Indikator: Durchschnitt Anzahl 15- und 16-Jährige, nicht beeinflussbar.</i>

TL 11K	Verwaltung Berufsbildung	<p>Personal- und Sachausgaben für die Steuerung, Aufsicht und Entwicklung im Bereich Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Betriebliche Ausbildung, Ausbildungsbeiträge und Berufsfachschulen.</p> <p><i>Indikator: Anzahl Lehrverträge im Kanton, Indikator ist beeinflussbar.</i></p>
TL 12K	Berufs-, Studien-, und Laufbahnberatung	<p>Beratung von Jugendlichen und Erwachsenen; Betrieb von öffentlichen Berufsinformationszentren; Beratung von durch Arbeitslosigkeit bedrohten und betroffenen erwachsenen Erwerbstätigen; Beratung, Unterstützung und Information von Schulen bzw. Bildungsinstitutionen; Förderung der Zusammenarbeit an der Schnittstelle Bildungs-Arbeitsmarkt, Bildungsberatung von Firmen, Mitarbeit in schweizerischen Gremien im Bereich der Berufs-, Studien und Laufbahnberatung.</p> <p><i>Indikator: Wohnbevölkerung im Alter von 15 bis 64 Jahren, nicht beeinflussbar.</i></p>
TL 13K	Ausbildungsbeiträge	<p>Der Kanton leistet Beiträge an die Schulungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Vor-, Aus- und Weiterbildung (kurz: Ausbildung). Die Beiträge, die dem Empfänger oder der Empfängerin die Ausbildung, deren Fortsetzung oder Abschluss ermöglichen sollen, werden in Form von Stipendien und Ausbildungsdarlehen gewährt.</p> <p><i>Indikator: Wohnbevölkerung im Alter von 15 bis 27 Jahren, nicht beeinflussbar.</i></p>

2.6 Datenerhebung, Ursachenanalyse und Massnahmen Teilleistungen 1-8

In diesen 8 Teilleistungen werden 78.3 % der in der funktionalen Gliederung Rechnung 2018 ermittelten Nettokosten von CHF 69.8 Mio. analysiert. Grundlagen für diese Teilleistungen sind die Rohdaten der Kostenträgerrechnung «KTR» des SBFI (Abgrenzung siehe Kapitel 2.3.5 «Brücke» zwischen Funktionaler Gliederung und SBFI-Daten).

Die Datenerhebung, die Ursachenanalyse und die Empfehlung für Massnahmen werden nicht in einzelnen Kapiteln abgebildet, sondern zu Gunsten der Lesbarkeit direkt bei jeder Teilleistung beschrieben. Im Kapitel Ergebnisse werden alle Analyseergebnisse und Empfehlungen kurz zusammengefasst.

2.6.1 Datengrundlage

- Rohdaten der Kantone gemäss Vorgaben zur Kostenträgerrechnung des SBFI (exkl. pauschal berechnetem Overhead und Infrastrukturkosten – Publikation durch SBFI erfolgt mit Pauschalberechnung). Die Daten wurden uns von den Peerkantonen zur Verfügung gestellt.
- Daten, die wir punktuell bei den Peerkantonen nachgefragt haben.
- Weitere Analyse mit Daten des Bundesamtes für Statistik

2.6.2 Analysemethodik

In einem ersten Schritt wurden mit Hilfe der Rohdaten der Kantone gemäss SBFI-Kostenträgerrechnung Fallkosten und Kostendifferenziale berechnet. Das Kostendifferenzial entspricht dem absoluten Betrag, um den die Nettoausgaben in Basel-Landschaft tiefer bzw. höher wären, wenn Basel-Landschaft mit den durchschnittlichen Fallkosten der Peerkantone «produzieren» würde.

Anschliessend wurde analysiert, warum die Ausgaben höher sind und ob eine Ausgabenoptimierung in Richtung der durchschnittlichen Fallkosten möglich wäre mitsamt entsprechenden qualitativen Auswirkungen.

Als weitere zusätzliche Analyse wurden die Ausgaben der Kantone für die gleiche Berechnung genutzt. Vorteil dieser Parallel-Analyse ist, dass mit den so erhaltenen Daten die Ausgaben- und Einnahmenseite differenzierter analysiert werden kann.

Waren bei einer Teilleistung die Fallkosten in Basel-Landschaft höher als im Schnitt der Peerkantone, wurde eine weitere Analyseebene eingeschoben. Dazu wurden spezifische Fragestellungen im qualitativen und quantitativen Bereich der Teilleistungen recherchiert bzw. bei den Kantonen nachgefragt.

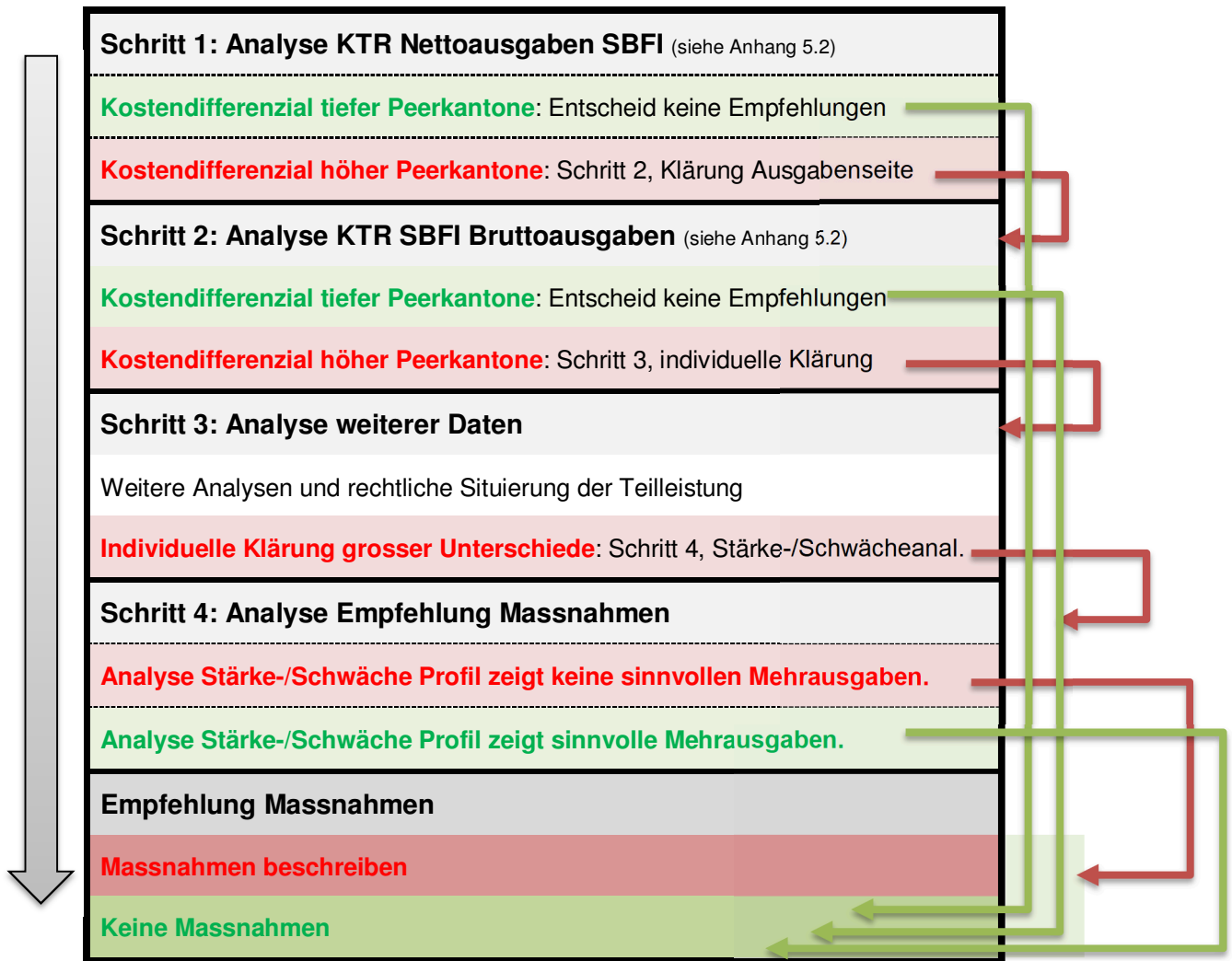
Im Weiteren wurde für jede Teilleistung analysiert, welche rechtlichen Grundlagen die Ausgabenentwicklung beeinflussen.

Abschliessend konnte mittels der drei Analyseebenen festgestellt werden, wo allfällige Abweichungen anzusiedeln sind. Abweichungen entstehen durch andere Angebotsstrukturen, Kostenabgeltungen für Lehrbetriebe, die vom Kanton übernommen werden, höhere Lohnkosten, grösseren Einsatz von Personalressourcen usw.

2.6.3 Empfehlungen von Massnahmen

Die Empfehlungen für Massnahmen wurden stringent aus der Ausgabenanalyse abgeleitet. Damit die Auswirkungen einer Ausgaben senkung auch qualitativ beurteilt werden können, wurde bei allen TL mit positivem Kostendifferenzial eine Stärke-/Schwächeanalyse vorgenommen, um den abschliessenden Entscheid zur Empfehlung zu treffen.

2.6.4 Prozessgrafik KTR SBFI TL 1-8 und Erklärung Analysetabelle



Berechnung Nettoausgaben- bzw. Bruttoausgaben			
Peergroup Kantone	Nettoausgaben 2018 in TCHF	Indikator	Fallkosten in CHF
BS			
AG			
BL	Ranking (Fallkosten am höchsten, zuoberst in der Tabelle)		
SO			
SG			
Teilleistung	Durchschnitt Fallkosten	Durchschnitt Fallkosten aller 5 Kantone	
	Differenz Fallkosten	Differenz Fallkosten BL zum Durchschnitt	
	Kostendifferenzial	<ul style="list-style-type: none"> Durchschnitt der Fallkosten von allen 5 Kantonen Durchschnittliche Fallkosten multiplizieren mit dem entsprechenden Indikator = Nettoausgaben BL mit Durchschnittsfalkosten Reale Nettoausgaben BL minus Nettoausgaben BL mit Durchschnittsfalkosten = Kostendifferenzial 	
	Erfüllungsgrad	Erfüllt, wenn Durchschnittskosten BL tiefer sind.	

Beispiel Kostendifferenzial überbetriebliche Kurse:

- Nettoausgaben BL CHF 3.9 Mio.
- Durchschnittliche Fallkosten alle fünf Kantone = CHF 489 (Fallkosten BL CHF 688)
- Durchschnittliche Fallkosten multiplizieren mit dem entsprechenden Indikator, 5'698 Lernende in BL = Nettoausgaben von CHF 2.8 Mio.
- Nettoausgaben BL CHF 3.9 Mio. minus Nettoausgaben BL Durchschnitt Fallkosten 2.8 Mio. =
- **Kostendifferenzial von CHF 1.1 Mio. - BL hätte CHF 1.1 Mio. tiefere Nettoausgaben wenn die Fallkosten den durchschnittlichen Fallkosten aller fünf Kantone von 489 Franken entsprechen würden.**

2.7 Analyse und Beurteilung auf Ebene der Teilleistungen 1-8

2.7.1 TL 1 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Die Kantone ergreifen Massnahmen, welche Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorbereiten. Als Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gelten gemäss der Berufsbildungsverordnung nur praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit, die das Programm der obligatorischen Schule im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildung ergänzen.

Zur Berechnung der Fallkosten wurde folgender Indikator definiert: Durchschnitt Anzahl 15- und 16-Jährige in Basel-Landschaft.

2.7.1.1 Berechnung und Analyse des Kostendifferenzials TL1

TL 1.0 Vorbereitung auf Grundbildung	Berechnung mit Nettoausgaben				Berechnung mit Bruttoausgaben			
	Peergroup Kantone	Nettoausgaben 2018 in TCHF	Indikator	Fallkosten in CHF	Peergroup Kantone	Bruttoausgaben 2018 in TCHF	Indikator	Fallkosten in CHF
	BS	6'997	1452	4'819	BS	9'069	1452	6'246
	AG	12'066	6484	1'861	AG	17'404	6484	2'684
	BL	3'427	2674	1'282	BL	3'589	2674	1'342
	SO	2'097	2532	828	SO	3'335	2532	1'317
	SG	2'900	5094	569	SG	3'492	5094	686
	Durchschnitt Fallkosten			1'872	Durchschnitt Fallkosten			2'455
	Differenz Fallkosten			-590	Differenz Fallkosten			-1'113
	Kostendifferenzial			-1'578'116	Kostendifferenzial			-2'975'670
	Erfüllungsgrad			erfüllt	Erfüllungsgrad			erfüllt

Die durchschnittlichen Fallkosten fallen im Vergleich zu den meisten Peerkantonen tiefer aus. Die Ausnahme sind die Kantone St. Gallen und Solothurn. Diese beiden Kantone haben generell eine höhere «Direktübertrittsquote» in die berufliche Grundbildung, aber auch tiefere Kosten pro Pflichtlektion. Zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung sind auch die schulischen Brückenangebote zu berücksichtigen, welche unter der Teilleistung 9K differenzierter analysiert werden.

2.7.1.2 Rechtsgrundlage

Das [Berufsbildungsgesetz](#) vom 13.12.2002 (BBG) und die [Verordnung über die Berufsbildung](#) vom 19.11.2003 (BBV) fordern die Kantone auf, Massnahmen zu ergreifen, die Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorbereiten. Der Bund geht bei dieser Definition immer von dualen Brückenangeboten aus. Im [Bildungsgesetz](#) (SGS 640) des Kantons Basel-Landschaft ist dies daraus folgend bei den Aufgaben und beim Angebot der Berufsfachschulen festgehalten. Unter anderem sind dabei explizit berufliche Grundschulen und Lehrwerkstätten (Vorlehre Metall) sowie berufsvorbereitende Angebote (Hauswirtschaftliche Vorlehre, Vorlehre BL und Vorkurse in Basel), die den Übertritt von der Sekundarschule in die berufliche Grundbildung erleichtern, aufgeführt. Die Zuweisungen an Vorkurse in Basel-Stadt werden durch die Hauptabteilung Berufsbildung verfügt und im Rahmen des regionalen Schulabkommens (RSA) finanziert.

2.7.1.3 Empfehlung Massnahmen

Keine Empfehlung für Massnahmen, weil die durchschnittlichen Fallkosten tiefer ausfallen als in den Peerkantonen. Zu beachten ist in Zukunft aber die Entwicklung der Ausgaben im

RSA, und dass der duale Bereich der Brückenangebote aus pädagogischer Sicht eher gesteigert werden sollte. Dies wird in der Empfehlung zur TL 9K schulische Brückenangebote genauer ausgeführt.

2.7.2 TL 2 Berufsfachschulen

Die Beschulung von Lernenden in der dualen und schulisch organisierten Grundbildung findet an Berufsfachschulen statt. Wir unterscheiden zwei Subteilleistungen:

- Schulisch organisiert TL 2.1: 5 Tage Unterricht in den Ausbildungsbereichen Wirtschaftsmittelschulen mit integrierter BM1 oder BM2-Vollzeit oder berufsbegleitend nach einem EFZ-Abschluss.
- Dual organisiert TL 2.2: Die Beschulung in der dualen Ausbildung umfasst 1 bis max. 3 Tage über 2-4 Jahre. Die Beschulungstage sind abhängig von den Vorgaben des Bundes im Rahmen der Bildungsverordnungen und davon, ob die Lernenden zusätzlich lehrbegleitend die BM besuchen.

Zur Berechnung der Fallkosten wurde folgender Indikator definiert: Lernende, die an der Schule beschult werden. Unabhängig vom Lehrvertragskanton.

2.7.2.1 Berechnung und Analyse des Kostendifferenzials TL 2.0 gesamt

	Berechnung mit Nettoausgaben				Berechnung mit Bruttoausgaben					
	Peergroup Kantone	Nettoausgaben 2018 in TCHF	Indikator	Fallkosten in CHF	Peergroup Kantone	Bruttoausgaben 2018 in TCHF	Indikator	Fallkosten in CHF		
TL 2.0 Berufsfachschulen gesamt	BS	51'141	5'858	8'730	BS	86'143	5'858	14'705		
	SO	43'903	6'311	6'957	BL	72'940	6'343	11'499		
	BL	39'276	6'343	6'192	SO	69'594	6'311	11'027		
	SG	80250	16'174	4'962	SG	169793	16'174	10'498		
	AG	68'123	16'547	4'117	AG	137'970	16'547	8'338		
	Durchschnitt Fallkosten				6'191	Durchschnitt Fallkosten				11'214
	Differenz Fallkosten				1	Differenz Fallkosten				286
	Kostendifferenzial				3'537	Kostendifferenzial				1'809'598
	Erfüllungsgrad				nicht erfüllt	Erfüllungsgrad				nicht erfüllt

Die Teilleistung Berufsfachschulen bildet rund 2/3 der gesamten Ausgaben der Berufsbildung ab und ist somit der treibende Kostenfaktor. Die Erstanalyse zeigt eine minimale Abweichung zu den durchschnittlichen Fallkosten. In der zweiten Analysestufe wird aber ein grösseres Kostendifferenzial von 1.8 Millionen Franken sichtbar. Erklärbar durch Mehrträge aus Schulabkommen bzw. durch andere Zuweisungen der Bundessubventionen in der Analyse der Nettoausgaben (im Kanton Basel-Landschaft werden die Subventionen fast vollumfänglich diesem Kostenträger zugeordnet). Die dritte Analysestufe zeigt, dass der Anteil schulisch organisierter Grundbildung mit 13% (BS 14%) signifikant höher ist als bei den Peerkantonen (AG: 7%, SO: 5%, SG: 6%). Damit kann der Unterschied zu den Kantonen AG; SG; SO erklärt werden.

2.7.2.2 Berechnung und Analyse des Kostendifferenzials TL 2.1

	Berechnung mit Nettoausgaben				Berechnung mit Bruttoausgaben			
	Peergroup Kantone	Nettoausgaben 2018 in TCHF	Indikator	Fallkosten in CHF	Peergroup Kantone	Bruttoausgaben 2018 in TCHF	Indikator	Fallkosten in CHF
TL 2.1 BFS Vollzeit	BS	19'019	806	23'597	BS	23'300	806	28'909
	SO	5'032	297	16'943	SO	8'064	297	27'152

	SG	15'893	978	16'251		BL	17'601	831	21'181
	BL	12'355	831	14'868		SG	17'805	978	18'206
	AG	10'543	1'134	9'297		AG	12'188	1'134	10'748
	Durchschnitt Fallkosten			16'191		Durchschnitt Fallkosten			21'239
	Differenz Fallkosten			-1'323		Differenz Fallkosten			-58
	Kostendifferenzial			-1'099'697		Kostendifferenzial			-48'609
	Erfüllungsgrad			erfüllt		Erfüllungsgrad			erfüllt

Die Erstanalyse zeigt tiefere Fallkosten auf. Auffallend ist, dass der Durchschnitt der Fallkosten durch einen Kanton massiv beeinflusst wird. Die Fallkosten des Kantons AG sind tief und auch nicht alleine mit zusätzlichen Erträgen erklärbar.

Bei der Ausgabenanalyse wird sichtbar, dass Basel-Landschaft bei den durchschnittlichen Fallkosten leicht tiefer ist. Das bedeutet, dass bei anderen Kantonen zusätzliche Erträge (höhere Schulabkommensabgeltungen) die Nettoausgaben senken.

Bezieht man die höheren Kosten pro Pflichtlektion⁸ in die Beurteilung wieder mit ein und berücksichtigt, dass 2018 noch 1.4 Millionen Franken Infrastrukturkosten in die Berechnungen eingeflossen sind⁹, sind die Fallkosten mehr als akzeptabel und vornehmlich auf eine optimale Klassenbildung zurückzuführen.

Hauptanbieter der schulisch organisierten Grundbildung (WMS) sind in Basel-Landschaft die «Schulen kvBL» mit Leistungsvertrag (Kosten pro Lernende). Weitere schulische Vollzeitangebote sind die BM2-Lehrgänge an den kantonalen Berufsfachschulen.

2.7.2.3 Berechnung und Analyse des Kostendifferenzials TL 2.2

Berechnung mit Nettoausgaben					Berechnung mit Bruttoausgaben					
TL 2.2 BFS dual	Peergroup Kantone	Nettoausgaben 2018 in TCHF	Indikator	Fallkosten in CHF	Peergroup Kantone	Bruttoausgaben 2018 in TCHF	Indikator	Fallkosten in CHF		
	SO	38'871	6'014	6'463	BS	62'843	5'052	12'439		
	BS	32'122	5'052	6'358	SO	61'530	6'014	10'231		
	BL	26'921	5'512	4'884	BL	55'339	5'512	10'040		
	SG	64'357	15'196	4'235	SG	151'988	15'196	10'002		
	AG	57'580	15'413	3'736	AG	125'782	15'413	8'161		
	Durchschnitt Fallkosten				5'135	Durchschnitt Fallkosten				10'175
	Differenz Fallkosten				-251	Differenz Fallkosten				-135
	Kostendifferenzial				-1'384'993	Kostendifferenzial				-745'600
	Erfüllungsgrad				erfüllt	Erfüllungsgrad				erfüllt

Die Nettoausgabenanalyse zeigt leicht tiefere Fallkosten, weil in der Ausgabenanalyse die geringeren Einnahmen aus den Schulabkommen im Vergleich zu den Peerkantonen sichtbar werden.

In der Ausgabenanalyse sind die Fallkosten tiefer als die durchschnittlichen Fallkosten der Peerkantone. Vergleicht man die beiden Kantone SG und AG mit den niedrigsten Fallkosten mit Basel-Landschaft, ist der Unterschied auf höhere Kosten in den Pflichtlektionen zurückzuführen sowie auf Mehrerträge über die Schulabkommen. Die Differenz zu den Tarifen in den interkantonalen Vereinbarungen, welche ungefähr 80% der Vollkosten abbilden, ist für

⁸ Siehe Anhang 5.4 TL 2 Berufsfachschulen (Vollzeit und berufsbegleitend)

⁹ Erhebungsfehler in der KTR 2018 Kanton Basel-Landschaft

den Kanton Basel-Landschaft relativ klein (80% gemäss Berufsfachschulvereinbarung (BFSV): CHF 7'800, 100%: CHF 9'750).

2.7.2.4 Rechtsgrundlage

Im [Berufsbildungsgesetz](#) vom 13.12.2002 (BBG) und der [Verordnung über die Berufsbildung](#) vom 19.11.2003 (BBV) des Bundes ist geregelt, dass die Kantone, in denen Bildung in beruflicher Praxis erfolgt, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen sorgen. Der obligatorische Unterricht ist unentgeltlich.

Die Lektionenvorgaben für den schulischen Teil der dualen Berufsbildung werden für die berufliche Grundbildung im Rahmen der Bildungsverordnungen (BiVo, 240 Verordnungen) je Beruf und für die Berufsmaturität (BM) im Rahmenlehrplan BM durch das Staatssekretariat für Bildung Forschung und Innovation (SBFI) vorgegeben.

Die Angebote der schulisch organisierten Grundbildung (in Basel-Landschaft die Wirtschaftsmittelschule und die Informatikmittelschule) werden vom Bund nicht gesetzlich verbindlich vorgegeben. Der Entscheid, ein solches Angebot zu führen, obliegt den Kantonen und ist im Kanton Basel-Landschaft im [Bildungsgesetz](#) (SGS 640) § 32 verankert.

Zusatzlektionen sind kantonale in der Verordnung über Schulvergütung an den Schulen (SGS 156.11) des Kantons Basel-Landschaft geregelt. Zuweisungen von anderen Kantonen zur Beschulung oder umgekehrt sind mit der interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) geregelt.

2.7.2.5 Empfehlung Massnahmen

Die durchschnittlichen Fallkosten sind höher als diejenigen der Peerkantone AG und SG. Die Ursachen sind ausgewiesen. Unser Kanton hat neben BS mit den Wirtschaftsmittelschulen den höchsten Anteil an vollschulischen Angeboten. Um diese Situation zu ändern, müssten die Zulassungsbedingungen verändert oder dieses Angebot müsste gestrichen werden.

Stärke-/Schwächeprofil zu den möglichen Massnahmen «Zulassungsverschärfung und Angebotsaufhebung der Wirtschaftsmittelschulen»:

Stärke	Schwäche
<p>Die Zulassungsbedingungen normativ zu verändern, würde die Anzahl Lernenden sicher verändern und damit auch das Kostendifferenzial.</p> <p>Änderungen sind aber bereits eingeleitet worden - mit Erfolg.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Veränderung müsste auch die FMS einbeziehen, ansonsten würden sich die Jugendlichen vermehrt diesem Angebot zuwenden. • Die Lernenden, die heute eine WMS abschliessen, haben die Chance direkt eine Fachhochschule zu besuchen. Die meisten von ihnen würden dies über die BM im dualen System nicht schaffen.
<p>Das Angebot aufheben würde die Anzahl im Bereich Berufsbildung reduzieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dieselben Punkte wie oben, aber noch verstärkt, weil keine Möglichkeit mehr vorhanden ist, das Angebot zu nutzen. • Grosser Widerstand von Seiten Anbieter aber auch aus der Politik.
Fazit	
<p>Veränderungen der Zulassungsbedingungen wurden bereits eingeleitet, siehe Bemerkung unten. Weitere Massnahmen sind aus politischen Gründen nicht realisierbar. Keine weiteren Empfehlungen</p>	

Die Tatsache, dass der Anteil schulisch organisierter Grundbildung hoch ist, wurde im Kanton bereits 2016 erkannt. Gesucht war eine Lösung, die nicht in eine Kontingentierung mündet, sondern den Berufswahlprozess verbindlicher fördert. Die Fachmittelschulen und die Wirtschaftsmittelschulen führen zum gleichen Ziel wie die berufliche Grundbildung mit BM. Die Ausbildungswege über die Mittelschulen sind teilweise sogar mit einer längeren Schulzeit verbunden, bis der Besuch einer weiterführenden Ausbildung, z.B. einer höheren Fachschule oder Fachhochschule, erfolgen kann.

Zur Förderung des Bewusstseins und der Kenntnisse zum Berufswahlprozess wurde ein «Informationssetting Basel-Landschaft» eingeführt. Das Absolvieren dieses Assessments ist für den Einstieg in die WMS oder die FMS verbindlich und ergänzt den zu erreichenden Notenschnitt. Die Einführung des Infosettings hatte Auswirkungen auf die Zahlen der WMS. 2019 wurden drei Klassen weniger gebildet als 2017. Die finanziellen Auswirkungen von 2018 bis 2020 zeigten sich in rund 2.8 Millionen Franken geringeren Ausgaben. Aus den beschriebenen Gründen verzichten wir auf das Formulieren weiterer Massnahmen.

Keine Empfehlung für Massnahmen TL 2.1 und 2.2:

In den Teilleistungen 2.0 liegen die Fallkosten des Kantons Basel-Landschaft unter den durchschnittlichen Fallkosten der Peerkantone.

2.7.3 TL 3 Überbetriebliche Kurse

Die überbetrieblichen Kurse sind neben Berufsfachschule und Lehrbetrieb der dritte Lernort im Rahmen der beruflichen Grundbildung und dienen dem Erwerb grundlegender beruflicher Fertigkeiten. Die Kurse sind obligatorischer Bestandteil der dualen Ausbildung. Vorgaben bezüglich Inhalt und Menge werden im Rahmen der Bildungsverordnungen definiert. Die Finanzierung der Kurse erfolgt durch den Lehrbetrieb und über Beiträge der Kantone.

Zur Berechnung der Fallkosten wurde folgender Indikator genutzt: Anzahl Lehrverträge je Kanton in der beruflichen Grundbildung¹⁰, nicht beeinflussbar.

2.7.3.1 Berechnung und Analyse des Kostendifferenzials TL 3.0 ÜK

TL 3.0 ÜK	Berechnung mit Nettoausgaben				Berechnung mit Bruttoausgaben			
	Peergroup Kantone	Nettoausgaben 2018 in TCHF	Indikator	Fallkosten in CHF	Peergroup Kantone	Bruttoausgaben 2018 in TCHF	Indikator	Fallkosten in CHF
	BL	3'922	5'698	688	BL	5'496	5'698	965
	BS	3'894	6'079	641	BS	3'894	6'079	641
	AG	8'330	16'381	509	AG	8'330	16'381	509
	SO	1'248	5'817	215	SO	2'727	5'817	469
	SG	7'095	18'033	393	SG	7'095	18'033	393
	Durchschnitt Fallkosten			489	Durchschnitt Fallkosten			595
	Differenz Fallkosten			199	Differenz Fallkosten			369
	Kostendifferenzial			1'133'906	Kostendifferenzial			2'102'562
	Erfüllungsgrad			nicht erfüllt	Erfüllungsgrad			nicht erfüllt

Die Erst- und Zweitanalyse bezogen auf Nettoausgaben und die Ausgabenanalyse gemäss Kostenträgerrechnung SBFI der Kantone zeigen dieselben Resultate. BL und BS finanzieren

¹⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.15864805.html>

den Kantonsbeitrag 1 und 2, alle anderen Kantone nur den Kantonsbeitrag 1. Daraus ist ein Kostendifferenzial von rund 2.1 Millionen Franken in der Analyse der Bruttoausgaben abzuleiten. Zudem leistet unser Kanton nebst dem Kanton SO einen Investitionsbeitrag an den Bau von ÜK-Zentren. Die Investitionsbeiträge werden nicht in der KTR abgebildet.

In der Ausgabenanalyse, die auf der Erfolgsrechnung basiert, wird dies nur marginal sichtbar, weil nur die Abschreibungen diese Zahlen beeinflussen. 2020 wurden rund 1.4 Millionen Franken Investitionsbeiträge vom Landrat bewilligt. Für die nächsten beiden Jahre 2022 und 2023 sind zusätzliche rund 3 Millionen Franken geplant, welche der Landrat aber noch bewilligen muss.

2.7.3.2 Rechtsgrundlage

Auf Bundesebene regeln das [Berufsbildungsgesetz](#) vom 13.12.2002 (BBG) und die [Verordnung über die Berufsbildung](#) vom 19.11.2003 (BBV) die Organisation der überbetrieblichen Kurse und die für die Finanzierung relevante Grundsätze. Die Anzahl Kurse und deren Inhalte werden als verbindliche Vorgaben in den Bildungsverordnungen bzw. Bildungsplänen der einzelnen Berufsausbildungen definiert.

Zudem wird im Rahmen der Berufsfachschulvereinbarung eine verbindliche Pauschale pro Kurs und Lernende/r vorgegeben, die von den Kantonen den ÜK-Zentren vergütet wird. Ziel dieser Pauschale ist es, die Kurskosten für die Lehrbetriebe zu senken.

Der Kanton BL hat im [Bildungsgesetz](#) (SGS 640) eine Verdoppelung dieser Pauschale definiert. Auf Gesuch werden auch Beiträge an kantonale Kurszentren für die Erstellung bzw. den baulichen Unterhalt, ausserordentliche Anschaffungen und Massnahmen zur Qualitätssicherung geleistet. Der Kanton ist verpflichtet für jedes kantonale ÜK-Zentrum Leistungsvereinbarungen abzuschliessen und eine Qualitätskontrolle vorzusehen.

2.7.3.3 Empfehlung Massnahmen

Die durchschnittlichen Fallkosten sind - mit Ausnahme von Basel-Stadt - im Vergleich zu den anderen Kantonen höher. Die Ursachen sind klar ausgewiesen. Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt die Lehrbetriebe durch die Zahlung des Kantonsbeitrags 2. Damit werden die Kurskosten für die Lehrbetriebe zusätzlich subventioniert.

Das Kostendifferenzial beträgt rund 2.1 Millionen Franken und könnte stringent gesenkt werden, wenn der Kanton den Kantonsbeitrag 2 nicht mehr ausbezahlen müsste. Was wären die Auswirkungen?

Stärke-/Schwächeprofil zur Massnahme «Streichung zusätzliche Subventionen»:

Stärken	Schwächen
Die Reduktion der Subventionszahlung für den Kantonsbeitrag 2 hätte ein Einsparungspotential von 2.1 Millionen Franken jährlich.	<ul style="list-style-type: none"> • Die ÜK-Kosten für Lehrbetriebe würden um 25% höher ausfallen. • Die mit dem Kantonsbeitrag 2 bezweckte indirekte Lehrstellenförderung könnte bei einer Streichung zu Lehrstellenverlusten führen. • Imageschaden für den Kanton Basel-Landschaft vornehmlich bei KMU
Streichung Investitionsbeiträge für ÜK-Zentren würde die Investitionsausgaben reduzieren.	<ul style="list-style-type: none"> • Die oben genannten negativen Einflüsse sind auch hier geltend zu machen. Die Investitionskosten müssten den Lehrbetrieben auf die Kursgebühren für überbetriebliche Kurse überwälzt werden.

	<ul style="list-style-type: none"> Zudem ist eine Änderung im Bildungsgesetz mit entsprechendem parlamentarischem Prozess erforderlich.
Fazit	
<p>Die Streichung wäre ein massiver Einschnitt in die seit Jahren aufgebaute Lehrstellenförderung und Imagewerbung für die berufliche Grundbildung in unserem Kanton. Die Abschaffung der mit Basel-Stadt abgestimmten Förderung der Berufsbildung würde in der Region kaum verstanden.</p> <p>Empfehlung: <i>Diese schweizweit einmalige Förderung der Berufsbildung bzw. die Unterstützung der Lehrbetriebe und ÜK-Zentren in unserem Kanton in den Medien mehr hervorheben.</i></p>	

2.7.4 TL 4 Durchführung Qualifikationsverfahren

Das Qualifikationsverfahren (früher: Lehrabschlussprüfungen) wird in einem berufspraktischen Teil (durch die Organisationen der Arbeitswelt und die Lehrbetriebe) und einem schulischen Teil (durch die Berufsfachschulen) am Ende der Ausbildungszeit durchgeführt. Bei den drei- und vierjährigen dualen Ausbildungen führt dies zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis, bei den 2-jährigen dualen Attestausbildungen zum eidgenössischen Berufsattest. Die Abschlussprüfungen der Berufsmaturität werden separat durch die Schule durchgeführt und im Rahmen der Ausgaben für die Berufsfachschulen abgebildet.

Für die Ermittlung der Fallkostenpauschalen wird folgender Indikator genutzt: Lernende, die 2018 das QV¹¹ absolviert haben, nicht beeinflussbar.

2.7.4.1 Berechnung und Analyse des Kostendifferenzials TL 4 Lehrabschlussprüfungen (QV)

	Berechnung mit Nettoausgaben				Berechnung mit Bruttoausgaben					
	Peergroup Kantone	Nettoausgaben 2018 in TCHF	Indikator	Fallkosten in CHF	Peergroup Kantone	Bruttoausgaben 2018 in TCHF	Indikator	Fallkosten in CHF		
TL 4.0 Lehrabschlussprüfungen	BS	3'818	1'891	2'019	BL	4'514	1'904	2'371		
	BL	3'778	1'904	1'984	BS	3'935	1'891	2'081		
	SO	1'837	2'035	903	SO	3'616	2'035	1'777		
	SG	8'881	5'155	1'723	SG	8'885	5'155	1'724		
	AG	6'599	5'284	1'249	AG	6'599	5'284	1'249		
	Durchschnitt Fallkosten				1'576	Durchschnitt Fallkosten				1'840
	Differenz Fallkosten				409	Differenz Fallkosten				531
	Kostendifferenzial				778'194	Kostendifferenzial				1'010'640
	Erfüllungsgrad				nicht erfüllt	Erfüllungsgrad				nicht erfüllt

Die Erst- und Zweitanalyse bezogen auf die Nettoausgaben und die Ausgabenanalyse gemäss Kostenträgerrechnung SBFI der Kantone zeigen dieselben Resultate. Unsere Fallkosten sind höher als in allen anderen verglichenen Kantonen. Daraus ergibt sich ein Kostendifferenzial von rund 0.8 Millionen Franken bei der Nettoausgabenberechnung und bei der Aus-

¹¹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/bildungsabschluesse/sekundarstufe-II/berufliche-grundbildung.assetdetail.16644750.html>

gabenanalyse sogar ein Differenzial von rund 1.0 Millionen Franken. Die dritte Stufe der Analyse zeigt, dass die Begründung in der höheren Abgeltung von Expertinnen bzw. Experten und in der vollen Übernahme der Sachaufwendungen für die Prüfungen zu suchen ist.

2.7.4.2 Rechtsgrundlage

Für die einzelnen Berufe sind die Qualifikationsverfahren in der jeweiligen Bildungsverordnung geregelt. Auf Bundesebene regeln das [Berufsbildungsgesetz](#) vom 13.12.2002 (BBG) und die [Verordnung über die Berufsbildung](#) vom 19.11.2003 (BBV) den Vollzug und die für deren Finanzierung relevanten Grundsätze.

Im Kanton Basel-Landschaft ist für Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren die Prüfungsleitung, angesiedelt bei der Hauptabteilung Berufsbildung, zuständig. Die kantonale Rechtsgrundlage ist die [Verordnung über die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung](#) (Prüfungsverordnung, SGS 681.16).

2.7.4.2 Empfehlung Massnahmen

Die durchschnittlichen Fallkosten sind höher als in allen anderen Kantonen. Die Ursachen sind klar ausgewiesen. Unser Kanton unterstützt die Expertinnen und Experten aus den Ausbildungsbetrieben mit höheren Expertenonoraren (nur BS hat identische Ansätze) und die Lehrbetriebe durch die Übernahme der aus den Qualifikationsverfahren resultierenden Sachaufwendungen. Für eine stringente Korrektur des Kostendifferenzials von rund 1 Million Franken wäre die Angleichung der Expertenonorare mit den anderen Kantonen und die Abgeltung der Sachaufwendungen für QV auf die Lehrbetriebe nötig.

Stärke-/Schwächeprofil zur Massnahme «Kürzung Expertenonorare und Überwälzung Sachaufwendungen QV auf Lehrbetriebe»:

Stärken	Schwächen
Verminderung des Kostendifferenzials	<ul style="list-style-type: none"> • Die Expertenonorare wurden erst vor zwei Jahren angeglichen. Grund dafür ist, dass diese Honorare für hauptsächlich freiberuflich tätige Expertinnen und Experten immer noch nicht attraktiv sind. • Grosse Gefahr, kompetente Expertinnen und Experten zu verlieren. • Grosse Sachaufwendungen werden vornehmlich in Bau- und handwerklichen Berufen durch das QV generiert. Genau in diesen Feldern würden für kleine KMU zusätzliche Ausgaben entstehen. Gefahr des Verlusts an Lehrstellen.
Fazit	
<p>Es wäre ein massiver Einschnitt in die seit Jahren aufgebaute Lehrstellenförderung und Imagewerbung für die berufliche Grundbildung in unserem Kanton.</p> <p>Empfehlung: <i>Diese indirekte Förderung der Berufsbildung bzw. die Unterstützung der Lehrbetriebe und die Attraktivitätssteigerung für Expertinnen und Experten muss medienwirksam hervorgehoben werden.</i></p>	

2.7.4.3 TL 5 Höhere Fachschulen

Die Höhere Fachschule (HF) ist ein Ausbildungsbereich der höheren Berufsbildung in der Schweiz (Tertiärstufe B). Staatliche, halbstaatliche oder private Organisationen können ihre

Bildungsgänge der Höheren Fachschulen anerkennen lassen. Die Studienzeit kann, wenn nicht bereits genügend Berufserfahrung vorhanden ist, ein Praktikum beinhalten. Wir unterscheiden zwei Subteilleistungen:

- HF Vollzeit TL 5.1: Studiengänge, die vollumfänglich vom Anbieter gesteuert werden. Die notwendigen Praktika werden im Rahmen des Vollzeitstudienganges angeboten (Beispiel HF Pflege).
- HF berufsbegleitend TL 5.2: berufsbegleitende Studiengänge, die eine gleichzeitige Anstellung im Berufsfeld verlangen. Der Anteil an Studienzeit differiert von Ausrichtung zu Ausrichtung (Beispiel HF ICT).

Für die Ermittlung der Fallkostenpauschalen wird folgender Indikator genutzt: Wohnbevölkerung im Alter von 15 bis 27 Jahren¹².

2.7.4.4 Berechnung und Analyse des Kostendifferenzials TL 5.1 HF Vollzeit

		Berechnung mit Nettoausgaben				Berechnung mit Bruttoausgaben				
TL 5.1 HF Vollzeit	Peergroup Kantone	Nettoausgaben 2018 in TCHF	Indikator	Fallkosten in CHF	Peergroup Kantone	Bruttoausgaben 2018 in TCHF	Indikator	Fallkosten in CHF		
	BL	10'399	38'472	270	BS	18'530	23'798	779		
	BS	4'998	23'798	210	BL	10'399	38'472	270		
	SO	5'582	38'727	144	SO	10'007	38'727	258		
	SG	11'818	78'508	151	SG	19'666	78'508	250		
	AG	-2'211	95'194	-23	AG	18'595	95'194	195		
	Durchschnitt Fallkosten				150	Durchschnitt Fallkosten				351
	Differenz Fallkosten				120	Differenz Fallkosten				-80
	Kostendifferenzial				4'614'647	Kostendifferenzial				-3'104'672
	Erfüllungsgrad				nicht erfüllt	Erfüllungsgrad				erfüllt

Der Unterschied zwischen der Erst- und Zweitanalyse bezogen auf die Nettoausgaben und die Ausgabenanalyse gemäss der Kostenträgerrechnung SBF1 der Kantone ist dadurch zu erklären, dass der Kanton Basel-Landschaft kein grosser Anbieter von höheren Fachschulen ist und dass beim einzigen kantonalen Angebot (HF ICT) wenig Studierende aus anderen Kantonen und gleichzeitig viele aus dem eigenen Kanton das Angebot nutzen. Zwei Drittel der Aufwendungen für die Vollzeitausbildung entstehen im Bereich der Gesundheitsberufe. Im Gegensatz zu den anderen Angeboten (Abgeltung durch Tarife HFSV rund 50% der Vollkosten) werden in diesem Bereich gemäss Staatsvertrag Gesundheitsberufe mit BS Vollkosten abgegolten (Infrastrukturkosten sind integriert). Anbieter dieser Studiengänge ist das Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt.

Basel-Landschaft liegt bei der Ausgabenanalyse im Fallkostenbereich unter dem Durchschnitt, weil die anderen Kantone in der Erstanalyse der Nettokosten höhere Einnahmen ausweisen, welche durch Studierende aus anderen Kantonen zu erklären sind.

¹² Idealerweise wäre der Indikator «Anzahl Studierende HF nach Wohnkanton». Es gibt jedoch keine Bundesstatistik, welche diese Zahl für alle Kantone vergleichbar darstellt, weshalb hier auf die potentielle Zielgruppe der Höheren Fachschulen zurückgegriffen wird.

2.7.4.5 Berechnung und Analyse des Kostendifferenzials TL 5.1 HF berufsbegleitend

	Berechnung mit Nettoausgaben				Berechnung mit Bruttoausgaben			
	Peergroup Kantone	Nettoausgaben 2018 in TCHF	Indikator	Fallkosten in CHF	Peergroup Kantone	Bruttoausgaben 2018 in TCHF	Indikator	Fallkosten in CHF
TL 5.2 HF berufsbegleitend	AG	14'030	95'194	147	SG	16'700	78'508	213
	BS	3'354	23'798	141	AG	17'578	95'194	185
	BL	4'468	38'472	116	BS	3'903	23'798	164
	SG	8'507	78'508	108	SO	5'072	38'727	131
	SO	3'566	38'727	92	BL	4'609	38'472	120
	Durchschnitt Fallkosten				Durchschnitt Fallkosten			
	Differenz Fallkosten				Differenz Fallkosten			
	Kostendifferenzial				Kostendifferenzial			
	Erfüllungsgrad				Erfüllungsgrad			

In diesem Bereich hat der Kanton Basel-Landschaft nur ein eigenes Angebot und auch keine Spezialregelungen mit Leistungsvereinbarungen. Bei den Ausgaben kommen zu 90% nur die interkantonalen Tarife zum Tragen.

2.7.4.6 Rechtsgrundlage

Auf Bundesebene regeln das [Berufsbildungsgesetz](#) vom 13.12.2002 (BBG) und die Verordnung des WBF bzw. heute SBFJ über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen ([MiVo-HF](#)) vom 11.09.2017 die Grundlagen der höheren Fachschulen und ihrer angebotenen Bildungsgänge.

Der Kanton ist zudem der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV¹³) vom 22.03.2012 beigetreten, die den freien Zugang zu den anerkannten Bildungsgängen an höheren Fachschulen und die Abgeltung regelt, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägerschaften der Bildungsgänge leisten. Der Kanton hat im [Bildungsgesetz](#) festgehalten, dass er Höhere Fachschulen führen, Dritte mit deren Führung beauftragen sowie Kostenbeiträge an diese Ausbildungen leisten kann. Der Kanton ist verpflichtet, mit Drittanbietern von Bildungsgängen der höheren Fachschulen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, damit der Bildungsgang gemäss der HFSV beitragsberechtigt wird.

2.7.4.7 Empfehlung Massnahmen

Keine Empfehlung für Massnahmen TL 5.1 und 5.2

In den Teilleistungen 5.1 Vollzeit und 5.2 berufsbegleitend liegen die Fallkosten des Kantons Basel-Landschaft unter den durchschnittlichen Fallkosten der Peerkantone. Zudem ist die finanzielle Einflussnahme nur im Bereich der HF Gesundheit mit Leistungsvereinbarung an Basel-Stadt (neue Verhandlungen finden 2022 statt) und im eigenen Angebot HF ICT möglich. In diesem Bereich sind Optimierungsmassnahmen eingeleitet. Im Rahmen des Neuaufbaus des Berufsbildungszentrums Baselland (Zusammenlegung gewerblich-industrielle Berufsfachschule Liestal, Muttenz und Pratteln) wird ein Profitcenter «Weiterbildung» aufgebaut, welches abzüglich der interkantonalen Beiträge mittelfristig kostendeckend sein soll.

¹³ Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)

2.7.5 TL 6 Berufsbildungsverantwortliche

Berufsbildungsverantwortliche (früher Lehrmeister/in) sind für die betriebliche Umsetzung der gesetzlichen und curricularen Ausbildungsrichtlinien verantwortlich und verfügen über entsprechende Instrumente der Qualitätskontrolle. Der Kanton hat den Auftrag, die Schulung dieser Personen zu ermöglichen. Für eine Lehrbetriebsbewilligung sind ausgebildete Berufsbildungsverantwortliche eine Voraussetzung, sonst darf keine Lehrstelle angeboten werden.

Für die Ermittlung der Fallkostenpauschalen wird folgender Indikator genutzt: Anzahl Berufsbildner, welche im Kanton ausgebildet wurden (kantonales Angebot oder Angebot von Privaten mit Leistungsvereinbarung).

2.7.5.1 Berechnung und Analyse des Kostendifferenzials TL 6.0 Berufsbildungsverantwortliche

	Berechnung mit Nettoausgaben				Berechnung mit Bruttoausgaben			
	Peergroup Kantone	Nettoausgaben 2018 TCHF	Indikator	Fallkosten in CHF	Peergroup Kantone	Bruttoausgaben 2018 in TCHF	Indikator	Fallkosten in CHF
TL 6.0 Bildung der BV (Lehrmeisterinnen und Lehrmeister)	BS	1'013	335	3'024	BS	1'527	335	4'558
	BL	112	441	254	SO	223	312	715
	SG	271	1'400	194	BL	222	441	503
	AG	57	588	97	SG	271	1'400	194
	SO	13	312	42	AG	57	588	97
	Durchschnitt Fallkosten				Durchschnitt Fallkosten			
	722				1'213			
	Differenz Fallkosten				Differenz Fallkosten			
	-468				-710			
	Kostendifferenzial				Kostendifferenzial			
-206'404				-312'933				
Erfüllungsgrad				Erfüllungsgrad				
erfüllt				erfüllt				

Die Erst- und Zweitanalyse bezogen auf Nettoausgaben und die Ausgabenanalyse gemäss Kostenträgerrechnung SBFI der Kantone zeigen, dass wir unter den durchschnittlichen Fallkosten liegen. Eine weitere Analyse ist auch auf Grund des tiefen Ausgabensaldos nicht angezeigt.

2.7.5.2 Rechtsgrundlage

Als Berufsbildungsverantwortliche werden jene Berufsbildnerinnen und Berufsbildner bezeichnet, welche in der beruflichen Grundbildung die Bildung in beruflicher Praxis vermitteln. Auf Bundesebene sind die Mindestanforderungen an die Bildung der Berufsbildungsverantwortlichen festgelegt und die Kantone müssen für die Bildung derselben sorgen. Dabei wird bzgl. den Anforderungen unterschieden, ob die Berufsbildungsverantwortlichen im Lehrbetrieb oder in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten (z.B. Lehrwerkstätten) ihre Bildungsverantwortung wahrnehmen.

Auf Bundesebene regeln das [Berufsbildungsgesetz](#) vom 13.12.2002 (BBG) und die [Verordnung über die Berufsbildung](#) vom 19.11.2003 (BBV) den Vollzug.

Im Kanton Basel-Landschaft werden Berufsbildnerinnen und Berufsbildner der Lehrbetriebe mittels eines 5-Tageskurses für Ihre Tätigkeit und Verantwortung befähigt.

2.7.5.3 Empfehlung Massnahmen

Keine Empfehlung für Massnahmen TL 6.0

In der Teilleistung 6.0 liegen die Fallkosten des Kantons Basel-Landschaft unter den durchschnittlichen Fallkosten der Peerkantone.

2.7.5.4 TL 7.0 Berufsorientierte Weiterbildung und Vorbereitung auf eidgenössische Prüfungen

Die berufsorientierte Weiterbildung dient dazu, durch organisiertes Lernen die bestehenden beruflichen Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder neue berufliche Qualifikationen zu erwerben und die berufliche Flexibilität zu unterstützen. Die Kantone sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung. Zudem bereiten sich die Berufsleute auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen vor.

Für die Ermittlung der Fallkostenpauschalen wird folgender Indikator genutzt: Lernende an Berufsfachschulen im Kanton in der betrieblich organisierten Grundbildung. Unabhängig vom Wohnkanton.

2.7.5.5 Berechnung und Analyse des Kostendifferenzials TL 7.0 Weiterbildung

TL 7.0 Vorbereitung Berufsprüfungen und Weiterbildung	Berechnung mit Nettoausgaben				Berechnung mit Bruttoausgaben			
	Peergroup Kantone	Nettoausgaben 2018 in TCHF	Indikator	Fallkosten in CHF	Peergroup Kantone	Bruttoausgaben 2018 in TCHF	Indikator	Fallkosten in CHF
	BS	5'220	5'052	1'033	SG	31'007	15'196	2'040
	BL	2450	5'512	444	BS	7'153	5'052	1'416
	SG	5'050	15'196	332	SO	3'351	6'014	557
	SO	1'230	6'014	205	BL	2736	5'512	496
	AG	1'106	15'413	72	AG	2'507	15'413	163
	Durchschnitt Fallkosten			417	Durchschnitt Fallkosten			935
	Differenz Fallkosten			27	Differenz Fallkosten			-438
	Kostendifferenzial			150'015	Kostendifferenzial			-2'417'720
	Erfüllungsgrad			nicht erfüllt	Erfüllungsgrad			erfüllt

Die Erstanalyse bezogen auf die Nettoausgaben der Kostenträgerrechnung SBFI zeigt, dass wir über den durchschnittlichen Fallkostenpauschalen liegen. Der Grund dafür ist wie bei den höheren Fachschulen darin zu suchen, dass wir relativ viele Angebote der vornehmlich berufsorientierten Weiterbildung anbieten, aber wenig Einnahmen generieren und die berufsorientierte Weiterbildung an den Berufsfachschulen mit CHF 7 pro Teilnehmendenlektion subventionieren. Die Teilnehmenden stammen mehrheitlich aus dem eigenen Kanton, deshalb zeigt die Ausgabenanalyse gemäss den Kantonen, dass der Kanton Basel-Landschaft bei den Ausgaben unter den durchschnittlichen Fallkosten liegt.

2.7.5.6 Rechtsgrundlage

Auf Bundesebene werden die Grundsätze der Berufsorientierten Weiterbildung und der Höheren Berufsbildung im [Bundesgesetz über die Berufsbildung](#) (SR 412.10) vom 13.12.2002 und in der [Bundesverordnung über die Berufsbildung](#) (SR 412.101) festgehalten. Seit 2017 werden Berufsprüfungen und höhere Fachprüfung subjektfinanziert ([Subjektfinanzierung, Änderung BBG und VO Berufsbildung](#)).

Der Kanton fördert gemäss [Verordnung Berufsbildung](#) § 71 die berufsorientierte Weiterbildung. Mit dem Landratsentscheid über den Verpflichtungskredit zur Förderung der berufsorientierten Weiterbildung vom 13. Januar 2009 (LRB 2009-001) wurde beschlossen, dass der Wohnsitzkanton der Weiterbildungskurs-Teilnehmenden an den öffentlichen Berufsfachschulen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt einen Beitrag von CHF 7.00 pro Teilnehmerlektion übernimmt. Umgekehrt sollten für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus beiden Basel an allen öffentlichen Berufsfachschulen für Angebote der berufsorientierten Weiterbildung die gleichen Kurssubventionen gelten.

2.7.5.7 Empfehlung Massnahmen

Keine Empfehlung für Massnahmen TL 7.0

In der Teilleistung 7.0 liegen die Fallkosten des Kantons Basel-Landschaft nach der Ausgabenanalyse unter den durchschnittlichen Fallkosten der Peerkantone. Zudem werden die vorbereitenden Kurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen in Zukunft nicht mehr subventioniert, weil der Bund die Subjektfinanzierung eingeführt hat (Auswirkungen etwa CHF 1.4 Millionen). Die Subventionskosten von Teilnehmenden der berufsorientierten Weiterbildung werden in Zukunft auch geringer ausfallen, weil mit dem neuen Weiterbildungs-gesetz des Bundes nur noch Angebote subventioniert werden dürfen, welche nicht in Konkurrenz zu einem privaten Anbieter stehen (Auswirkungen etwa CHF 0.4 Millionen).

2.7.6 TL 8 Projekte und besondere Leistungen

Unter diesem Kostenträger werden alle berufsintegrativen Massnahmen erfasst. Mit dem Case Management Berufsbildung (CM BB), das im Kanton Basel-Landschaft am Zentrum Berufsintegration (ZBI) geführt wird, sollen möglichst viele Jugendliche und junge Erwachsene die Chance erhalten, eine berufliche Grundbildung zu finden und zu absolvieren (Ziel 95% Sek II Abschluss). Im Bereich der Berufsintegration werden zusätzlich die beiden Programme «check-in apprentices» und «Mentoring beider Basel» geführt. Mit der Berufswegbereitung (BWB) an den berufsbildenden Schulen der Sekundarstufe II werden in ihrer Laufbahn gefährdete Lernende unterstützt. Das Programm «Link zum Beruf» der Allgemeinen Gewerbeschule Basel steht Jugendlichen und Erwachsenen offen.

Indikator: Durchschnitt Anzahl 15- und 16-Jährige, nicht beeinflussbar.

2.7.6.1 Berechnung und Analyse des Kostendifferenzials TL 8.0 Besondere Leistungen

	Berechnung mit Nettoausgaben				Berechnung mit Bruttoausgaben					
	Peergroup Kantone	Nettoausgaben 2018 in TCHF	Indikator	Fallkosten in CHF	Peergroup Kantone	Bruttoausgaben 2018 in TCHF	Indikator	Fallkosten in CHF		
TL 8.0 Besondere Leistungen (Berufsintegration)	BL	1'991	2'674	745	BL	2'976	2'674	1'113		
	BS	444	1'452	306	BS	1378	1'452	949		
	SO	168	2'532	66	AG	797	6'484	123		
	AG	342	6'484	53	SO	179	2'532	71		
	SG	0	5'094	0	SG	n.a.	5'094	n.a.		
	Durchschnitt Fallkosten				234	Durchschnitt Fallkosten				564
	Differenz Fallkosten				511	Differenz Fallkosten				549
	Kostendifferenzial				1'365'574	Kostendifferenzial				1'467'864
	Erfüllungsgrad				nicht erfüllt	Erfüllungsgrad				nicht erfüllt

Die durchschnittlichen Fallkosten in beiden Analysebereichen sind in Basel-Landschaft massiv höher als in den Peerkantonen. Der Grund dafür ist damit zu erklären, dass der Bund nur Projektausgaben im KTR 8 abbildet. In unserem Kanton werden die Ausgaben der Berufsintegration abgebildet. Die anderen Kantone weisen 2018 kein Projekt in diesem Rahmen aus. Mit dem Beschluss des Landrats vom 31.1.2019 (Nr. 2492, Überführung der «BerufswegBe- reitung» (BWB) bzw. des Case Management Berufsbildung (CMBB) in den Regelbetrieb) werden diese Ausgaben künftig nicht mehr in der KTR des Bundes abgebildet.

2.7.6.2 Rechtsgrundlage

Auf Bundesebene werden die Grundsätze der Berufsintegration im [Bundesgesetz über die Berufsbildung](#) (SR 412.10) vom 13.12.2002 und in der [Bundesverordnung über die Berufsbildung](#) (SR 412.101) festgehalten, auf Kantonsebene im [Bildungsgesetz](#), der [Verordnung Berufsbildung](#), der [Verordnung über Schulvergütungen](#) und in der [Laufbahnverordnung](#).

Im Weiteren regeln die Leistungsvereinbarungen mit dem KIGA, der Zusammenarbeitsvertrag «Mentoring» mit BS (hälftige Kostenaufteilung), die Leistungsvereinbarung «check-in aprentas» und das Angebot Link zum Beruf der AGS Basel (wird für Jugendliche und Erwachsene aus Basel-Landschaft über das Regionale Schulabkommen (RSA) abgegolten) die interinstitutionelle und bikantonale Zusammenarbeit in diesem Bereich.

2.7.6.3 Empfehlung Massnahmen

Keine Empfehlung für Massnahmen TL 8.0

In der Teilleistung 8.0 liegen die Fallkosten des Kantons Basel-Landschaft nach beiden Analysen weit über den durchschnittlichen Fallkosten der Peerkantone. Unsere Angebote wurden vom Landrat 2019 definitiv zur Implementierung freigegeben und werden in Zukunft nicht mehr in der KTR erfasst.

2.8 Datenerhebung, Ursachenanalyse und Massnahmen Teilleistungen 9K-13K

Mit der Bearbeitung der weiteren 5 Teilleistungen werden die restlichen 21.7% der in der funktionalen Gliederung der durch die BAK ermittelten Nettoausgaben in der Rechnung 2018 von 89.181 Millionen Franken analysiert.

Auch bei den nicht durch die Kostenträgerrechnung des SBFJ abgedeckten Daten wird die Datenerhebung, die Ursachenanalyse und die Empfehlung von Massnahmen nicht in einzelne Kapitel aufgeteilt, sondern wiederum zu Gunsten der Lesbarkeit direkt zu jeder Teilleistung abgebildet.

2.8.1 Datengrundlage

Die Datenlage ist in den Teilleistungen «K» sehr unterschiedlich. Teilweise kann mit vergleichbaren Zahlen, die bei den Peerkantonen abgefragt wurden, gearbeitet werden, teilweise müssen qualitative Vergleiche genügen. Die Analysegrundlagen wurden wie folgt erhoben:

- Abfrage Daten oder Informationen bei den Peerkantonen
- Analyse von Studien, die gesamtschweizerische Vergleiche machen.
- Weitere Analysen mit Daten des Bundesamtes für Statistik

2.8.2 Analysemethodik

1. Schritt: Gezielte Anfragen und Recherchen zu finanziellen Daten bei den Peerkantonen oder beim Bundesamt für Statistik.
2. Schritt: Qualitative Recherchen und rechtliche Grundlagen analysieren, die zeigen, ob und in welcher Form von Kantonen Leistungen erbracht werden.
3. Schritt: Abschliessende Analyse, wo die Abweichungen anzusetzen sind, beispielsweise dadurch, dass Teilleistungen nicht erbracht bzw. verschieden oder mit mehr oder weniger Personalressourcen erbracht werden.

2.8.3 Empfehlungen von Massnahmen

Die Empfehlungen für Massnahmen wurden stringent aus der Gesamtanalyse abgeleitet. Konnte eine Analyse nicht befriedigend abgeschlossen werden, wurde eine weitere Analyse als Massnahme deklariert.

2.8.4 TL 9K Schulische Brückenangebote

Im Kanton Basel-Landschaft haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ein schulisches Brückenangebot zu besuchen. Schulische Brückenangebote dauern primär ein Jahr. Zudem gibt es mit «Berufsvorbereitende Schule 2, BVS2», ein zweijähriges Angebot, welches auch als Zubringer zu weiterführenden Schulen (z.B. Fachmittelschule und Wirtschaftsmittelschule) genutzt werden kann.

Indikator: Durchschnitt Anzahl 15- und 16-Jährige, nicht beeinflussbar

2.8.4.1 Berechnung und Analyse des Kostendifferenzials TL 9K schulische Brückenangebote

TL 9K schulische Brückenangebote	Peergroup Kantone	Ausgaben	Indikator	Fallkosten in CHF	andere Vergleichsgrößen	Qualitative Unterschiede
	BL	10.98	2'674	4'170	25	1- und 2-jährige Angebote (2020 auf 21 Klassen reduziert)
BS		1'452			1-jähriges Angebot	
AG		6'484			1-jähriges Angebot a) über Berufsbildung b) über RAV	
SO		2'532	-		keine schulischen Angebote	
SG		5'094			1-jähriges Angebot, hohe Eintrittshürde	
	Durchschnitt Fallkosten				Anzahl Klassen pro Jahr	
	Differenz Fallkosten					
	Kostendifferenzial					
	Erfüllungsgrad			nicht erfüllt		

Die Kostenermittlung für die schulischen Angebote gestaltet sich bei den Peerkantonen als schwierig. Die Abfragen konzentrieren sich auf die Anzahl Klassen in schulischen Brückenangeboten. In den aktuellen Ausgaben in Basel-Landschaft sind auch zweijährige schulische Angebote abgebildet. Mit der Einführung der «Neupositionierung Brückenangebote» wurde das Angebot der zweijährigen «BVS2» in die schulischen einjährigen Angebote überführt. Auswirkung bis 2020 war, dass sich die Ausgaben für die schulischen Brückenangebote von 10.8 Millionen Franken auf 7.5 Millionen Franken bzw. um 4 Klassen reduziert haben. Eine zweite Auswirkung der «Neupositionierung Brückenangebote» war die Erhöhung der Anzahl der Direktübertritte aus der Sekundarstufe I in die duale Berufsbildung.

2.8.4.2 Rechtsgrundlage

Brückenangebote sind schulische und duale Angebote, die im Anschluss an die Sekundarstufe I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern. In der Teilleistung 1.0 «Vorbereitung berufliche Grundbildung» wurden die dualen Brückenangebote analysiert. In der TL 9K werden die schulischen Brückenangebote analysiert, welche der Kanton ohne verbindliche Vorgaben des Bundes anbieten kann, aber nicht muss.

Bund: [Bundesgesetz über die Berufsbildung](#) Art. 12, Kanton: [Bildungsgesetz](#) §3 und §25, [Verordnung Berufsbildung](#) § 3, §10, §25, §59 und §70, [Laufbahnverordnung](#) §48a und §55. Mit der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben betreffend schulischer Brückenangebote hat der Kanton die Schulen kvBL mittels Leistungsvereinbarung beauftragt.

2.8.4.3 Empfehlung Massnahmen

Keine Empfehlung für Massnahmen TL 9K

Für diese Teilleistung sind keine verlässlichen Finanzdaten der Peerkantone zum Vergleich vorhanden. Andererseits wurde bereits 2018 mit der Landratsvorlage «Neupositionierung

Brückenangebote» eine Strategieänderung eingeleitet. Schulische Brückenangebote stehen nur Lernenden offen, die nachweislich keine Lehrstelle gefunden haben. Pädagogische und finanzielle Auswirkungen waren die höhere Anzahl Direktübertritte in die berufliche Grundbildung und um 3.5 Millionen Franken tiefere Ausgaben in diesem Teilleistungsbereich. Die weitere Entwicklung muss gut beobachtet werden. Weitere Massnahmen sind vorerst nicht nötig.

2.8.5 TL 10K Förderung Berufsbildung

Projekte zur Förderung der Berufsbildung wie die Übertragung von Aufgaben zur Stärkung der Berufsbildung im Interesse der Laufbahnförderung und die Durchführung der Berufsschau.

Indikator: Durchschnitt Anzahl 15- und 16-Jährige, nicht beeinflussbar.

2.8.5.1 Berechnung und Analyse des Kostendifferenzials TL 10K Förderung Berufsbildung

TL 10K Förderung Berufsbildung	Peergroup Kantone	Ausgaben	Indikator	Fallkosten in CHF	Qualitative Unterschiede
	BL	570'000	2'674	213	LV WiKa Förderung BB 0.12 Mio jährlich / LV Berufsschau 0.9 Mio alle 2 Jahre
	BS	200'000	1'452	138	0.4 Mio an Berufsmesse alle 2 Jahre
	AG	150'000	6'484	23	Berufsmesse Defizitgarantie 0.3 Mio alle 2 Jahre
	SO	150'000	2'532	59	0.05 Mio pro Jahr Berufsschau / 0.1 pro Jahr Förderung BB
	SG	-	5'094	0	keine monetäre Unterstützung
	Durchschnitt Fallkosten				87
Differenz Fallkosten				127	
Kostendifferenzial				338'282	
Erfüllungsgrad				nicht erfüllt	

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt die Projekte zur Förderung der Berufsbildung wie kein anderer Peerkanton. Diese aussergewöhnliche Unterstützung ist entstanden aus dem Lehrstellenförderprojekt des Bundes im Jahre 2000 (der Bund stellte dem Kanton rund 2 Millionen Franken zur Investition in die Berufsbildung zur Verfügung). Der Kanton intensivierte die Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Baselland und beauftragte sie per Leistungsvereinbarung zur Anstellung eines Lehrstellenförderers. Im Rahmen der dadurch engeren Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer wurde die Berufsschau aufgebaut und zunehmend mit kantonalen Mitteln unterstützt. Vergleicht man dieses finanzielle Engagement mit demjenigen anderer Kantone, kann ein Kostendifferenzial von rund CHF 340'000 festgestellt werden.

2.8.5.2 Rechtsgrundlage

Folgende gesetzliche Grundlagen legitimieren die Leistungsvereinbarungen an die Wirtschaftskammer:

§ 38 Absatz 2 Bstb. a [Finanzhaushaltsgesetz](#) (SGS 310): Die Ausgabe liegt im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates und

§ 98 Absatz 3 [Bildungsgesetz](#) vom 6. Juni 2002, in Kraft ab 1. Oktober 2019 (BildG, SGS 640): *Beiträge an die Berufsbildung: Der Kanton kann weitere Beiträge an Firmen und privatrechtliche Organisationen für die Führung von berufsvorbereitenden Angeboten, Lehrwerkstätten, beruflichen Grundschulen, Lehrlingsheimen und Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, an Massnahmen zur Lehrstellenförderung und zur Steigerung der Attraktivität der Berufsbildung (Ergänzung gültig ab 1.10.2019) sowie an interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen ausrichten.*

2.8.5.3 Empfehlung Massnahmen

Empfehlung für Massnahmen TL 10K

Die Berufsschau ist unumstritten das Flaggschiff der verbundpartnerschaftlichen Zusammenarbeit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit der regionalen Wirtschaft. Wir brauchen

weiterhin die Berufsschau, wir brauchen auch finanzielle Mittel für Förderprojekte. Zukünftig müsste man aber einen kurzen «Marschhalt» einbauen und grundsätzlich nochmals diskutieren, was der Kanton und was die Wirtschaft wirklich in diesem Bereich benötigen.

Empfehlung: Vor den nächsten Verhandlungen zu den Leistungsvereinbarungen sollten die Bedürfnisse der Wirtschaft und der BKSD geklärt werden. Daraus abzuleiten wären der Kostenrahmen und die Partner der weiteren Zusammenarbeit.

2.8.6 TL 11K Verwaltung Berufsbildung

Personal- und Sachausgaben für die Steuerung, Aufsicht und Entwicklung im Bereich Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Betriebliche Ausbildung, Ausbildungsbeiträge und Berufsfachschulen.

Indikator: Anzahl Lernende an den Berufsfachschulen

2.8.6.1 Berechnung und Analyse des Kostendifferenzials TL 11K Verwaltung

TL 11K Verwaltung	Peergroup Kantone	Ausgaben	Indikator	Fallkosten in CHF	andere Vergleichsgrössen	Qualitative Unterschiede
	BL	2.83	6'343		5 Bereiche	Ausbildungsbeiträge, Lehraufsicht, Berufsfachschulen, BSLB und Berufsintegration Gesamtorganisation: Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen
	BS		5'858		4 Bereiche	Ausbildungsbeiträge, Lehraufsicht, Berufsfachschulen, BSLB und Berufsintegration Gesamtorganisation Mittelschulen und Berufsbildung
	AG		16'547		3 Bereiche	Ausbildungsbeiträge, Lehraufsicht, Berufsfachschulen, BSLB und Berufsintegration (LV mit privaten Anbietern) Gesamtorganisation Berufsbildung und Mittelschulen
	SO		6'311		3 Bereiche	Ausbildungsbeiträge, Lehraufsicht, Berufsfachschulen, BSLB und Berufsintegration Gesamtorganisation Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen
	SG		16'174		3 Bereiche	Ausbildungsbeiträge, Lehraufsicht, Berufsfachschulen, BSLB und Berufsintegration Gesamtorganisation Berufsbildung
keine finanzielle Beurteilung möglich						

Organisatorische Vergleich aus der Optik BL. Die fehlenden Abteilungen in den Peerkantonen im Vergleich mit unserem Kanton sind gestrichen.

Die Kantone sind sehr unterschiedlich aufgestellt (BS und AG «Mittelschulen und Berufsbildung», SO und BL «Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen»). Zudem sind die Organisationseinheiten «Berufsbildung» auch kantonal mit unterschiedlichen Aufgaben betreut. Bei uns in der Hauptabteilung Berufsbildung sind nebst dem Kernbereich der Berufsbildung (Berufsfachschulen und Lehraufsicht) auch noch die Berufs-, Studien-, und Laufbahnberatung, die Berufsintegration und die Ausbildungsbeiträge angesiedelt. Kein anderer der Peerkantone hat diese ganze Breite der Berufsbildung zu bewirtschaften. Daher ist ein Vergleich beim Verwaltungspersonal finanziell und sogar bezüglich Vollzeitäquivalenten nicht realistisch oder sehr aufwendig. Im Rahmen des KTR des SBFI wurden aus Gründen der schwierigen Vergleichbarkeit Pauschalen für Infrastruktur und Overhead genutzt.

2.8.6.2 Rechtsgrundlage

Für die Hauptabteilung Berufsbildung sind alle in den Teilleistungen bereits aufgeführten Grundlagen massgebend.

Grundlage zur Aufsichtsfunktion:

- [Bundesgesetz über die Berufsbildung](#) (SR 412.10) vom 13.12.2002), [Bundesverordnung über die Berufsbildung](#) (SR 412.101) vom 19. November 2003
- [Bildungsgesetz](#) (SGS 640) vom 1.8.2003 und die [Verordnung Berufsbildung](#) (SGS 681.11) vom 17.3.2009

Zur Organisation:

- [Dienstordnung der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen \(BMH\)](#) (SGS 146.55) vom 10.04.2018 (Stand 01.01.2020).

2.8.6.3 Empfehlung Massnahmen

Keine Empfehlung für Massnahmen TL 11K

Ein Vergleich gestaltet sich sehr schwierig und würde wegen dem breiteren Aufgabenportfolio der Berufsbildung kein Potential für ressourcenmässige Optimierungen bieten. Generell gilt es im Rahmen der Weiterentwicklung der Dienststelle BMH die sehr breit geforderte Abteilung gezielt zu unterstützen.

2.8.7 TL 12K Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Beratung von Jugendlichen und Erwachsenen; Betrieb von öffentlichen Berufsinformationszentren; Beratung von durch Arbeitslosigkeit bedrohten und betroffenen erwachsenen Erwerbstätigen; Beratung, Unterstützung und Information von Schulen bzw. Bildungsinstitutionen; Förderung der Zusammenarbeit an der Schnittstelle Bildung-Arbeitsmarkt, Bildungsberatung von Firmen, Mitarbeit in schweizerischen Gremien im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Die Anzahl der Beratungen von Erwerbslosen im Rahmen der arbeitsmarktlichen Massnahmen des Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) und Erwachsenen ab 40 Jahren im Rahmen des Projekts viamia vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation nimmt stetig zu¹⁴.

Indikator: Anzahl Einwohner von 15 bis 64 Jahren, Kanton Basel-Landschaft, nicht beeinflussbar.

2.8.7.1 Berechnung und Analyse des Kostendifferenzials TL 12K BSLB

TL 12K BSLB	Peergroup Kantone	FTE	Indikator	FTE pro 1000 Einwohner	Kostenpflicht Erwachsene	Qualitative Unterschiede
	BS	15.5	127'694	0.121	nein	Beratung für Erwachsene; kostenlos; 1 BIZ-Standort
	BL	20.55	180'646	0.114	nein	Beratung für Erwachsene; kostenlos; 2 BIZ-Standorte
	SO	18.6	177'507	0.105	ja	für Erwachsene mit Sek II-Abschluss, CHF 130.- pro Termin à 60-90 min.; 2 BIZ-Standorte
	AG	35.7	444'471	0.08	ja	ja, CHF 180.- (exkl. MwSt.) pro Termin à 60 min.; 5 BIZ-Standorte; LV mit ASK
	SG	keine Meldung	331'733	0	ja	für Erwachsene mit Sek II-Abschluss, CHF 65.- pro Termin mit Wohnsitz St. Gallen (ausgesetzt bis 31.10.20), CHF 130.- pro Termin für Wohnsitz ausserkantonale
Durchschnitt Stellen				0.105	Vollzeitäquivalent	Zusätzlicher Einbezug der CH-Studie, und Fokus kostenlose Beratung Erwachsene, siehe nachfolgende Darstellung
Differenz Stellen				0.009		
Stellendifferenzial				1.5		
Erfüllungsgrad				nicht erfüllt		

Es gestaltete sich schwierig, Finanzdaten von den Peerkantonen zu erhalten. Zudem ist die Einbettung der BSLB in den Organisationen sehr unterschiedlich (siehe Kapitel TL 11K). Aus

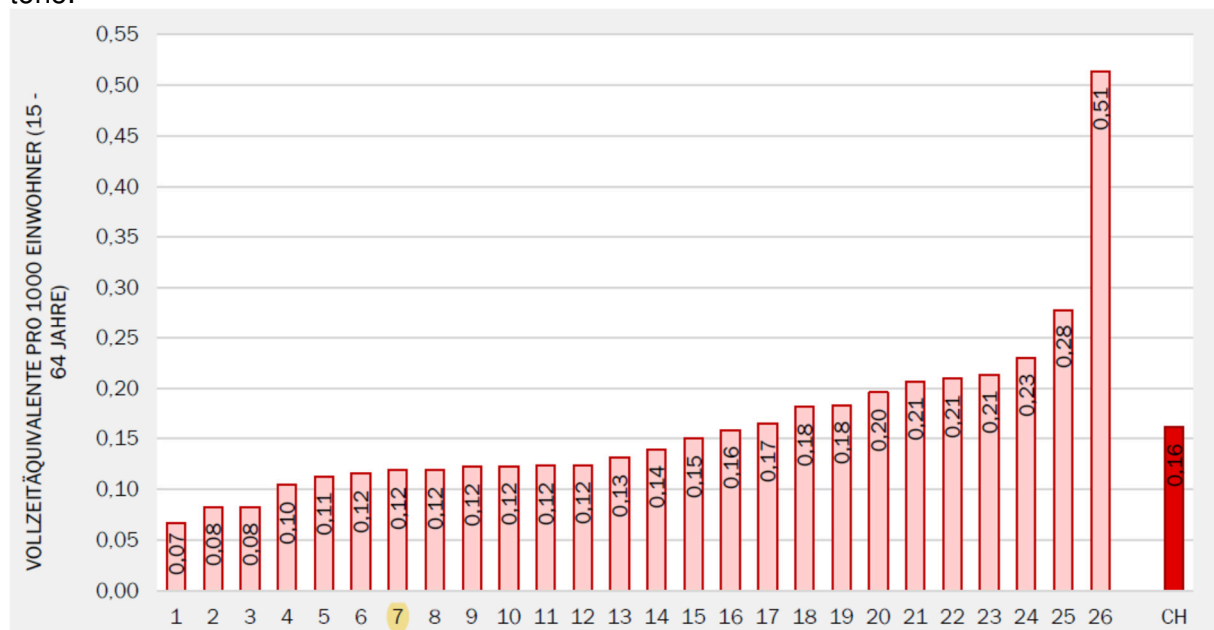
¹⁴ Anteil Erwachsene (älter als 25 Jahre) in Beratungen: 45%; Anteil junge Erwachsene (18-24 Jahre): 28%; Anteil Jugendliche (bis 17 Jahre alt): 27%

diesem Grund wird der Fokus bei der Analyse auf die Vollzeitäquivalente von beratenden Personen pro Einwohner und den Vergleich bezüglich Kostenpflicht für Erwachsene gesetzt.

Vergleich Vollzeitäquivalent:

Nimmt man das gleiche Rechnungsmodell für FTE wie für die Fallkosten ist der Kanton Basel-Landschaft leicht über dem Durchschnitt, was etwa 1 FTE ausmachen würde. Diese Berechnungen sind aber mit Vorsicht zu behandeln, weil das Leistungsportfolio der Peerkantone in diesem Bereich sehr unterschiedlich ist. Beispielsweise hat der Kanton Basel-Stadt die ganze Studienberatung ausgegliedert oder der Kanton Aargau hat die Gesamtaufgabe mittels einer Leistungsvereinbarung an den Verein ask! ausgelagert, wobei dieser keine Beratungen für das RAV durchführt.

In der vom SBFI in Auftrag gegebenen Studie zum Entwicklungs- und Koordinationsbedarf der kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) vom Juni 2019 wurden die FTE der einzelnen Kantone pro 1000 Einwohner/innen im Alter von 15 bis 64 Jahren verglichen. Der Kanton Basel-Landschaft liegt dabei mit 0.114 FTE in der unteren Hälfte der Kantone.



Vergleich Kostenpflicht für zu beratende Erwachsene: Basel-Landschaft und Basel-Stadt bieten den Erwachsenen kostenlose Beratung an, die anderen drei Kantone nicht. Geht man 2018 von 1401 Personen über 25 Jahre und von einem Ansatz von CHF 130¹⁵ für eine Beratungsstunde aus, ergäbe das zusätzliche jährliche Einnahmen von CHF 182'000. Wobei sich dieser Betrag reduzieren würde, da einerseits bei verschiedenen Gruppen wie Arbeitslosen, Sozialhilfebeziehenden, Studierenden etc. keine Kosten erhoben würden und andererseits bei Kantonen mit Zahlungspflicht ein genereller Rückgang der Beratungen zu verzeichnen war.

2.8.7.2 Rechtsgrundlage

Bund: [Bundesgesetz über die Berufsbildung](#) Art. 49-51 und [Verordnung über die Berufsbildung](#) Art. 55-58

Kanton: [Bildungsgesetz](#) § 56 und 57 und [Verordnung Berufsbildung](#) § 1, Abs. 1 Bst. g, §60

Verträge:

KIGA: RAV-Beratungen, RAV-Kurse, SDDB, Beratungen Viadukt

SBFI: Beratungen viamia

¹⁵ Ansatz Solothurn, Kosten pro Beratungsstunde CHF 130

2.8.7.3 Empfehlung Massnahmen

Der Vergleich der Vollzeitäquivalente zeigt, dass der Kanton Basel-Landschaft im Vergleich zu den Peerkantonen etwas höhere Personalressourcen einsetzt. Da dieser Vergleich aber nicht die effektiv erbrachten Leistungen analysiert, ist er nicht valide¹⁶. Der Stellenplan könnte bzw. müsste durch die Zusammenführung der BIZ optimiert werden.

Der Bundesrat hat im Mai 2019 verschiedene Massnahmen beschlossen, welche die Berufschancen älterer Arbeitskräfte erhöhen sollen. Er hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) beauftragt, mit den Kantonen ein kostenloses Angebot für die berufliche Standortbestimmung und Laufbahnberatung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über 40 zu schaffen. Das Projekt namens «viamia» wird seit Anfang 2021 in elf Pilotkantonen, darunter der Kanton Basel-Landschaft, eingesetzt. Ab 2022 soll «viamia» flächendeckend in allen übrigen Kantonen zum Einsatz kommen. Zu klären ist, ob die Einführung einer Kostenpflicht für Erwachsene zielführend ist.

Stärke-/Schwächeanalyse zur Einführung der Kostenpflicht

Stärke
<ul style="list-style-type: none">• Konkurrenzierung von privaten Anbietern auf Stufe Kosten ausgleichen• Einsparungen zwischen CHF 120'000 – 200'000 auf der Basis der Beratungszahlen der über 25-Jährigen von 2019 bei durchschnittlich zwei Beratungsterminen• Ideell; Wertsteigerung der Beratung (was nichts kostet, ist nichts wert).
Schwäche
<ul style="list-style-type: none">• Eine Kostenpflicht der Laufbahnberatung schreckt genau diejenigen ab, bei denen aus Sicht von Staat und Sozialversicherungen dringender Weiterbildungsbedarf besteht (z.B. drohende Langzeitarbeitslosigkeit wegen Arbeitsmarktveränderungen, Working Poor, Alleinerziehende, Wiedereinsteigende etc.).• Während der Laufzeit des SBFI Projektes «viamia» (2022-2024) ergäbe sich bei einer allfälligen Einführung einer Kostenpflicht eine Ungleichbehandlung. Durch die vollumfängliche Finanzierung von «viamia» durch den Bund würden für erwerbstätige Personen über 40 keine Kosten anfallen. Andere und jüngere Personen müssten für ihre Laufbahnberatung bezahlen.• Einstimmig wird von einem grossen administrativen Aufwand im Verhältnis zum Ertrag berichtet.• Die Anzahl der Laufbahnberatungen Erwachsener würde zurückgehen.• Die Kostenbeitragspflicht verletzt die Chancengleichheit, weil sie Geringverdienende stärker belastet – und abschreckt - als Gutverdienende. Das trifft wiederum Frauen stärker als Männer, Migrantinnen und Migranten stärker als Einheimische. Im Kanton Zug beispielsweise wurde ein deutlicher Rückgang der Beratungsanmeldungen von Frauen verzeichnet, insbesondere in der Gruppe der 30- bis 50-jährigen.• Die Gebührenpflicht führt dazu, dass eine Laufbahnberatung erst in Anspruch genommen wird, wenn der individuelle und wirtschaftliche Leidensdruck gross ist. Die Erfahrung zeigt, dass in diesen Fällen eine ideale Förderung erschwert ist, z.B. wenn eine Aus- oder Weiterbildung bereits abgebrochen oder die Stelle gekündigt wurde.• Aktuell laufen Bestrebungen in einigen Kantonen, die Kostenpflicht aufzuheben oder zu sistieren, da sie sich mit dem «viamia» Projekt des SBFI nicht vereinbaren lässt.
Fazit

¹⁶ Beispiel: Kostenpflicht = signifikant tiefere Beratungszahlen bei Erwachsenen, konkret in unserer Analyse SO, AG tieferer Durchschnitt Stelle pro 1000 Einwohner aber tiefere Beratungszahlen Erwachsene, unklar in diesen Kantonen ist auch die Supportleistung gegenüber der Volksschule usw.

- Prinzipiell würde eine Einführung gegen die Stossrichtungen des Bundes (Berufsbildung 2030) sprechen.
- Der Verwaltungsaufwand wäre nicht zu unterschätzen
- Was bleibt ist die Unsicherheit hinsichtlich gleicher Spiesse gegenüber privaten Beratungsanbietern

Empfehlung: Vorderhand keine Einführung der Kostenpflicht

2.8.8 TL 13K Ausbildungsbeiträge

Der Kanton leistet Beiträge an die Schulungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Vor-, Aus- und Weiterbildung (kurz: Ausbildung). Die Beiträge, die dem Empfänger oder der Empfängerin die Ausbildung, deren Fortsetzung oder Abschluss ermöglichen sollen, werden in Form von Stipendien und Ausbildungsdarlehen gewährt.

Indikator: Wohnbevölkerung im Alter von 15 bis 27 Jahren, nicht beeinflussbar.

2.8.8.1 Berechnung und Analyse des Kostendifferenzials TL 13K Ausbildungsbeiträge

TL 13K Stipendien	Peergroup Kantone	Bruttoausgaben in Millionen Franken	Indikator	Fallkosten in CHF	andere Vergleichsgrössen BFS 2019, Betrag pro Einwohner*in	Qualitative Unterschiede
	BS	4.3	23'798	181	60.7	
BL	2.47	38'372	64	28.7		
AG	5.8	95'194	61	27.2		
SO	1.3	38'727	34	23.7		
SG	2.7	78'508	34	18.3		
Durchschnitt Fallkosten				74.8	Stipendien pro Einwohner*in, siehe Anhang 5.15, TL 13K Ausbildungsbeiträge	
Differenz Fallkosten				-10.4		
Kostendifferenzial				-399'069		
Erfüllungsgrad				erfüllt		

Im Rahmen des Entlastungspakets [Ü-8 «Reduktion Subventionen durch eine neue Berechnungsgrundlage»](#) wurden im Vergleich zu 2012 im Jahre 2019 3.7 Millionen Franken weniger Subventionen ausgeschüttet (gesamter Bereich, Tertiärstufe A und B plus Sekundarstufe II). Dieses Entlastungspaket hat sich im Bereich der Berufsbildung im Vergleich zu Mittelschulen und Hochschulen niedriger ausgewirkt (-0.16 Millionen Franken). Die Fallkosten sind aber trotzdem unter dem Durchschnitt der Peerkantone. Zudem zeigt die Analyse der Fallkosten beim Indikator «Wohnbevölkerung 15-27 Jahre» tiefere Fallkosten als in den Peerkantonen, beim Vergleich der Gesamtbevölkerung leicht höhere Fallkosten aber massiv tiefere als Basel-Stadt.

2.8.8.2 Rechtsgrundlage

Mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt der Kanton Auszubildende der nachobligatorischen Vollzeitbildungsgänge in Form von Stipendien und Ausbildungsdarlehen.

Gesetzesgrundlagen:

[SGS 365 Gesetz über Ausbildungsbeiträge GABE](#)

[SGS 365.11 Verordnung zum GABE](#)

[SGS 365.13 Stipendien-Konkordat](#)

2.8.8.3 Empfehlung Massnahmen

Keine Empfehlung für Massnahmen TL 13K

In der Teilleistung 13K sind die Fallkosten des Kantons Basel-Landschaft unter den durchschnittlichen Fallkosten der Peerkantone.

2.9 Rechtliche Grundlagen

Das Berufsbildungsgesetz (BBG) ist die gesetzliche Grundlage für alle Berufsbildungsbereiche ausserhalb der Hochschulen. Erklärtes Ziel ist die Stärkung der dual ausgerichteten schweizerischen Berufsbildung mit ihrem charakteristischen Praxis- und Arbeitsmarktbezug. Mit dem Berufsbildungsgesetz liegen die Grundlagen vor, um die Berufsbildung umfassend zu fördern. Als offenes Rahmengesetz konzipiert, trägt es dem steten Wandel in der Berufs- und Arbeitswelt Rechnung und ermöglicht neue Entwicklungen. Es bietet differenzierte Wege der beruflichen Bildung, fördert die Durchlässigkeit im Berufs- und zum gesamten Bildungssystem und basiert auf einer leistungsorientierten Finanzierung.

Das BBG enthält die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bundes zu folgenden Bereichen:

- berufliche Grundbildung, einschliesslich Berufsmaturität
- höhere Berufsbildung
- berufsorientierte Weiterbildung
- Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel
- Bildung der Berufsbildungsverantwortlichen
- Zuständigkeit und Grundsätze der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Berufsbildung

Ergänzt wird das Berufsbildungsgesetz durch Vollzugsvorschriften des Bundes und der Kantone. Beispiele:

- Verordnung über die Berufsbildung (BBV)
- Bildungsverordnungen zu den einzelnen Berufen
- Vollzugsvorschriften der Kantone (Einführungs- oder Vollzugsgesetze)
- Verordnung des SBFJ über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung
- Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen

Dokumentation Bund:

- [Bundesgesetz über die Berufsbildung](#) (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10)
- [Verordnung über die Berufsbildung](#) (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)

Entscheidend für Subventionsleistungen des Bundes ist Art. 52 des BBG: Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite angemessen an den Ausgaben der Berufsbildung nach diesem Gesetz. Er leistet hauptsächlich Pauschalbeiträge an die Kantone zur Finanzierung der Aufgaben nach Art. 53. Die Kantone leiten diese Beiträge in dem Ausmass an Dritte weiter, in dem diesen die genannten Aufgaben übertragen sind.

Dokumentation Kanton:

- [Bildungsgesetz](#) (SGS 640) vom 6.2.2002, in Kraft seit 1.8.2003
- [Verordnung Berufsbildung](#) (SGS 681.11) vom 17.3.2009, in Kraft seit 1.1.2009

Interkantonale Abkommen:

- Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV, SGS 681.22) vom 22.6.2006, in Kraft seit 1.8.2007
- Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV, SGS 649.612) vom 22. März 2012
- Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat, SGS 365.13) vom 18.6.2009, in Kraft seit 1.3.2013

Diese Abkommen regeln die Kostenabgeltungen für Beschulungsdelegationen in der beruflichen Grundbildung, die Freizügigkeitsregelung auf der Stufe der höheren Fachschulen mit entsprechender Kostenabgeltung für die Anbieter und die Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge.

Vollständige Auflistung der gesetzlichen Grundlagen siehe Anhang 5.10.

2.10 Veränderungen seit 2019 und absehbare zukünftige Entwicklungen

Die Berufsbildung in der Schweiz unter Federführung des SBFI bereitet sich mit dem Projekt «Berufsbildung 2030», welches Antworten auf die verschiedenen Megatrends liefern soll, auf die Zukunft vor. Auch in Basel-Landschaft müssen wir uns auf die zukünftigen Herausforderungen vorbereiten. Dazu sind seit 2019 verschiedene Projekte gestartet worden, welche einerseits die strategischen Ziele des Projekts «Berufsbildung 2030» qualitativ unterstützen und andererseits quantitativ auch finanzielle Auswirkungen bezüglich Ausgabenminderung begünstigen.

2.10.1 Aktuelle Projekte in der Berufsbildung 2018- 2027

Die Projekte haben zum Ziel, die Optimierung folgender Bereiche voranzutreiben:

- Infrastruktur
- Prozesse
- Angebote
- Synergien
- Förderung Berufsbildung
- Digitalisierung

Die Projekte werden in Kooperation mit der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD), it.sbl (Informatik Schulen BL), Generalsekretariat BKSD, der Dienststelle BMH, der Hauptabteilung Mittelschulen, den Schulen kvBL, dem KIGA Basel-Landschaft, dem ED Basel-Stadt und dem SBFI abgewickelt.

Projekte mit Auswirkungen auf das Profitcenter BMH (PC 2517):

Titel	Bezug zu Teilleistung	Projektphase	Fachrichtung	Start	Ende	Auswirkungen /Zusammenarbeit
Dienststelle BMH an einem Standort mit Infothekeentwicklung	TL 11K Verwaltung und TL 12K BSLB	Initialisierung	Organisation	2020	2024	Optimierung Prozesse, langfristige Ausgabenoptimierung. Zusammenarbeit BUD
Lehrstellenförderung COVID-19	TL 1.0 und TL 9K	Umsetzung	Lehrstellen	2020	2021	Lehrstellenförderung. Förderung Direktübertritte in die berufliche Grundbildung. Teilfinanzierung SBFI. Zusammenarbeit Wirtschaft und BS
viamia	TL 12K BSLB	Umsetzung	Beratung Erwachsene	2021	2021	Kostenlose Beratung mit Bundessubventionen. Zusammenarbeit mit SBFI
Viadukt	TL 8 Berufsintegration	Umsetzung	Integration Erwachsene	2020	2021	Berufsintegration Zusammenarbeit mit KIGA, Auftrag und Finanzierung
Berufsschau	TL 10K Förderung Berufsbildung	Realisierung	Förderung Berufsbildung	2020	2021	Berufliche Orientierung Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer
StipOnline	TL 13K Ausbildungsbeiträge	Realisierung	Digitalisierung, IT-Projekt	2019	2021	Ausgaben im Rahmen IT-Budget. IT-Budget Zusammenarbeit it.sbl
ÜK-Zentren	TL 3.0 ÜK	Initialisierung Umsetzung	Investitionssubventionierung	2019	2023	Investitionsbeiträge Gärtner, Maler, Schreiner und Metall Zusammenarbeit mit GS und BUD

Projekte mit Auswirkungen auf das Profitcenter Berufsfachschulen (PC 2510):

Titel	Bezug zu Teilleistung	Projektphase	Fachrichtung	Start	Ende	Auswirkungen / Zusammenarbeit
Zusammenführung von GiBL und GiBM (BBZ BL)	TL 2.2 BFS Vollzeit	Real./Umsetzung Konzept	Organisation Bauprojekt	2019	2027	Investitionen BUD bis 2027 Investitionen Reorganisation, langfristig auch Optimierung Organisation BBZ BL ab 2028. Zusammenarbeit mit BUD
Neupositionierung Brückenangebote (koordiniert mit BS)	TP 1.0 und 9K	Umsetzung (schulische Brücken TL 9K, Installation kombinierte Brücken TL 1.0)	Angebotsstrategie	2015	2023	Im Bereich TL 9K Ausgabenreduktion. Direktübertritte in die berufliche Grundbildung gefördert. Zusammenarbeit mit Schulen kvBL
Campus Münchenstein (Provisorium Klybeck / Neubezug Münchenstein)	TL 2.1 BFS lehrbegleitend TP 5.1 HF	Umsetzung Provisorium Konzeptphase Münchenstein	Infrastruktur und Organisation	2021	2024	Phase 1: 2021 Umzug Provisorium Klybeck BS Phase 2: 2023 Rückführung Münchenstein Kapazitätsteigerung Beschulung und Optimierung, Zusammenarbeit mit allen Stufen der Bildung im Gesundheitsbereich (Sekundarstufe II, HF und FH) Zusammenarbeit mit BUD, GS und ED BS
PICTS (Implementierung vorbereiten)	TL 2.0 Berufsfachschulen (BFS)	Konzeptphase	IT-Projekt, Digitalisierung Schulen	2021	2022	Mehrausgaben, personelle Ressourcen an den Schulen, Landratsvorlage Zusammenarbeit mit it.sbl
SAL (Schuladministrationslösung)	TP 2.1 BFS lehrbegleitend	Konzept und Realisierung	Aufsetzen SAL, IT-Projekte	2021	2024	Software – Einführung, Schnittstelle zu Sek 1 optimieren, IT-Budget und Budget kantonale Berufsfachschulen Zusammenarbeit mit it.sbl
Self-Assessment WMS	TL 2.1 BFS Vollzeit	Umsetzung	Angebotsstrategie	2016	2021	Ausgabenreduktion Zusammenarbeit mit Hauptabteilung Mittelschulen

2.10.2 Finanzielle Entwicklung seit 2018

Aus der KTR 2.1 SBFI: Die oben aufgelisteten Projekte hatten bereits zwischen 2018 und 2020 Einfluss auf die Kostenentwicklung. Im Rahmen der Kostenträgerrechnung des SBFI war das beim KTR 2.1 Berufsfachschulen Vollzeit konkret eine Ausgabenreduktion von rund **2.7 Millionen Franken**, vornehmlich zurückzuführen auf die Reduktion der Lernenden in der WMS (Einfluss Projekt Infosetting, Details siehe Anhang 5.16).

Aus den TL 9K, Erfolgsrechnung: Die schulischen Brückenangebote wurden ab Schuljahr 2020/21 mit dem Projekt «Neupositionierung Brückenangebote» neu ausgerichtet. Im Vorfeld wurde das bis 2018 nach Basel delegierte Brückenangebot SBA Basis neu von den «Schulen kvBL» übernommen, das Angebot der BVS2 wurde mit der Neueinrichtung in die einjährigen schulischen Brückenangebote überführt. Die ausgabenseitige Entwicklung wird dazu führen, dass im Vergleich der Ausgaben von 2018 von 10.8 Millionen Franken (Ausgaben Schulen kvBL und Ausgaben für Delegation nach BS über das RSA) mit einer Ausgabenreduktion von rund **3.0 Millionen Franken** (BVS2) zu rechnen ist.

In diesen beiden Teilleistungen prognostiziert wird eine Ausgabenminderung zwischen 2018 und 2022 von rund **5.5 Millionen Franken**. Aktuell sind es gemäss Erfolgsrechnung 2020 bereits rund **3.7 Millionen Franken**.

3 Zusammenzug der Ergebnisse

Legende:

	Analyse zeigt im Vergleich zu den Peerkantonen einen Wert <u>unter dem Durchschnitt der Fallkosten.</u>
	Analyse zeigt im Vergleich zu den Peerkantonen einen Wert <u>über dem Durchschnitt der Fallkosten.</u> Entwicklung 2019 bis 2020 zeigt aber, dass <u>Massnahmen in die richtige Richtung bereits lanciert</u> wurden und Wirkung zeigen.
	Analyse zeigt im Vergleich zu den Peerkantonen einen Wert <u>über dem Durchschnitt der Fallkosten.</u> Empfehlungen zu Massnahmen werden beschrieben.

3.1 Übersicht Analyse und Folgerungen Teilleistungen 1-8

Zusammenfassend kann über alle 8 Teilleistungen der KTR SBFI festgestellt werden, dass der Kanton Basel-Landschaft die tiefsten Einnahmen ausweist. Prozentualer Anteil Einnahmen zu Aufwendungen: **BL: 35%**, SO: 39%, BS: 40%, AG: 48%, SG: 51%, **Durchschnitt: 43%** (siehe Anhang 5.2). Hauptgrund ist, dass andere Kantone teilweise noch Gemeindegeldsubventionen verbuchen können und Mehreinnahmen über Schulabkommenszahlungen von anderen Kantonen erhalten.

TL	Beschreibung	Analyse	Folgerungen
TL1	Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung	Fallkosten tiefer als in den Peerkantonen	<u>Keine Empfehlung</u> für Massnahmen
TL2	2.0 Berufsfachschulen	Die Erstanalyse zeigt nur leicht höhere Fallkosten als die meisten Peerkantone. Die Zweitanalyse zeigt aber ein hohes Kostendifferenzial, begründet durch den hohen Anteil Lernender mit schulisch organisierter Grundbildung (WMS). Kostendifferenzial 2018: 1.8 Millionen Franken.	<u>Keine Empfehlung</u> für Massnahmen, weil mit dem Infosetting nachweislich eine vertretbare Regulation ohne direkte Steuerung durch den Kanton stattgefunden hat und der qualitative Effekt der Vollzeitschule, mehr BM1 – Abschlüsse im Bereich der kaufmännischen Berufe, positiv ist.
	2.1: Vollzeit	Die Erstanalyse zeigt tiefere Fallkosten auf. Auffallend ist, dass der Durchschnitt der Fallkosten durch zwei Kantone beeinflusst wird. Begründung: höhere Ausgaben pro Pflichtlektion und zusätzliche Einnahmen durch Schulabkommensabgeltungen. Wird durch die Ausgabenanalyse bestätigt.	<u>Keine Empfehlung</u> für Massnahmen, Begründung: Ausgabenanalyse unter dem Schnitt der Fallkosten der Peerkantone.
	2.2: dual	Die Nettoausgabenanalyse zeigt leicht tiefer Fallkosten auf. Begründung: Mehreinnahmen bei den Peerkantonen durch Schulabkommen. Wird durch die Ausgabenanalyse bestätigt.	<u>Keine Empfehlung</u> für Massnahmen
TL3	Überbetriebliche Kurse	Die Erst- und Zweitanalyse zeigen signifikant höhere Fallkosten. BL und BS, teilweise auch AG, finanzieren den Kantonsbeitrag 1 und 2. Kostendifferenzial 2.1 Millionen Franken.	<u>Empfehlung Massnahme</u> Kommunikation in den Medien: Mehrausgaben zu Gunsten der Lehrbetriebe.

TL 4	Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfungen)	Die Erst- und Zweitanalyse zeigen dieselben Resultate. Unsere Fallkosten sind höher als alle anderen Kantone. Begründung: höhere Expertenentschädigungen und Übernahme der Sachaufwendungen durch den Kanton. Kostendifferenzial 0.86 Millionen Franken.	Empfehlung Massnahme Kommunikation in den Medien: Mehrausgaben zu Gunsten der Lehrbetriebe.
TL 5	5.0 Höhere Fachschulen 5.1: Vollzeit 5.2: berufsbegleitend	Bei den Teilleistungen 5.1 und 5.2 sind die Fallkosten des Kantons Basel-Landschaft unter den durchschnittlichen Fallkosten der Peerkantone. Zudem ist die finanzielle Einflussnahme gering. Ausgaben sind - ausser im Bereich LV HF Gesundheit mit Basel-Stadt - über die interkantonalen Vereinbarungen geregelt.	<u>Keine Empfehlung</u> für Massnahmen
TL 6	Bildung Berufsbildungsverantwortliche	Die Erst- und Zweitanalyse zeigen, dass wir unter den durchschnittlichen Fallkosten liegen. Ausgabensumme ist nicht relevant.	<u>Keine Empfehlung</u> für Massnahmen
TL 7	Berufsorientierte Weiterbildung und Vorbereitung auf eidgenössische Prüfungen	Die Fallkosten sind nach der Ausgabenanalyse unter den durchschnittlichen Fallkosten der Peerkantone.	<u>Keine Empfehlung</u> für Massnahmen Zudem werden die vorbereitenden Kurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen in Zukunft nicht mehr subventioniert, weil der Bund die Subjektfinanzierung eingeführt hat.
TL 8	Projekte und Beiträge für besondere Leistungen	Die Fallkosten sind nach beiden Analysen weit über den durchschnittlichen Fallkosten der Peerkantone. Nur BL bildet aktuell Projektkosten der Berufsintegration in diesem Kostenträger ab.	<u>Keine Empfehlung Massnahme</u> Die KTR 2021 wird diese Ausgaben nicht mehr abbilden. Sollte der Bedarf für einen Vergleich vorhanden sein, müsste das ausserhalb der KTR des SBFI gemacht werden.

3.2 Übersicht Analyse und Folgerungen Teilleistungen 9K - 13K

TL	Beschreibung	Analyse	Folgerungen
TL 9K	Schulische Brückenangebote	Der Kanton Basel-Landschaft bietet mehr schulische Brückenangebote an als die Peerkantone. Mit der Einführung der «Neupositionierung Brückenangebote» wurde das Angebot der zweijährigen BVS2 in die schulischen einjährigen Angebote überführt. Auswirkung bis 2020 war, dass die Ausgaben für die schulischen Brückenangebote sich von 10.8 Millionen Franken auf 7.5 Millionen Franken reduziert haben.	<u>Keine Empfehlung</u> für Massnahmen Die Umsetzung des Projekts «Neupositionierung der Brückenangebote» entwickelt das Angebot in die richtige Richtung.
TL 10K	Förderung der Berufsbildung	Die Analyse zeigt, dass unser Kanton sehr viel mehr in diesem Bereich investiert als die Peerkantone. Ein grosser Teil kommt indirekt den OdA oder Lehrbetrieben zugute.	Empfehlung Massnahme a) Kommunikation in den Medien: Kanton fördert Berufsbildung bzw. unterstützt Lehrbetriebe. b) Vor den nächsten Verhandlungen für Leistungsvereinbarungen mit der Wika sollten die Bedürfnisse aller Wirtschaftsverbände und der Bildungsdirektion geklärt werden.

TL 11K	Verwaltung Berufsbildung	Ein Vergleich gestaltet sich sehr schwierig und würde gemäss dem breiteren Aufgabenportfolio der Berufsbildung kein Potential für ressourcenmässige Optimierungen anbieten. Generell gilt es im Rahmen der Weiterentwicklung der BMH die sehr geforderte Hauptabteilung gezielt zu unterstützen.	<u>Keine Empfehlung</u> für Massnahmen
TL 12K	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	Der Vergleich mit den Vollzeitäquivalenzen zeigt, dass wir im Vergleich zu den Peerkantonen etwas höhere Personalressourcen einsetzen. Weil dieser Vergleich aber nicht die effektiv erbrachten Leistungen in diesem Rahmen analysieren kann, geben wir vorderhand keine Empfehlung für Massnahmen ab. Der Vergleich bei der Kostenpflicht zeigt, dass nur Basel-Landschaft und Basel-Stadt bei den Peerkantonen keine Kostenpflicht für Erwachsene kennen. Eine Einführung der Kostenpflicht steht aktuell im Widerspruch mit der Strategie des Bundesrates.	<u>Empfehlung für Massnahme</u> Vergleiche der FTE müssten unter Einbezug der Daten der nationalen KBSB Statistik vertiefter erfolgen (Kosten/Nutzen?). Optimierungen wären aber durch die räumliche Zusammenführung der BIZ zu erreichen.
TL 13K	Ausbildungsbeiträge	Die Fallkosten sind unter dem Durchschnitt der Peerkantone. Zudem zeigt die Analyse der Fallkosten beim Indikator «Wohnbevölkerung 15-27 Jahre» tiefere Fallkosten als in den Peerkantonen, beim Vergleich Gesamtbevölkerung leicht höhere Fallkosten, aber massiv tiefere als Basel-Stadt.	<u>Keine Empfehlung</u> für Massnahmen

3.3 Empfehlungen

TL	Beschreibung	Empfehlungen Massnahmen
TL 3	Überbetriebliche Kurse	<p>Die Analyse der Teilleistungen in den Bereichen 3, 4 und 10 zeigt, dass das Kostendifferenzial aus einer Vergütung an die OdA und die Lehrbetriebe im Sinne der Lehrstellenförderung resultiert. Diese Mehrausgaben helfen, die Strategie des Regierungsrates «Förderung der Berufsbildung» zu erfüllen.</p> <p>Massnahmen:</p> <p>Es ist aber sinnvoll, diese Förderung der Lehrbetriebe und OdA verstärkt aufzuzeigen.</p> <p>a) Im Rahmen einer Medienmitteilung zu diesem Bericht.</p> <p>b) Im Rahmen der jährlichen OdA-Treffen mit allen Verantwortlichen der lokalen Vertretungen der Wirtschaft.</p>
TL 4	Durchführung von Qualifikationsverfahren auf Sekundarstufe II	
TL 10K	Förderung der Berufsbildung	<p>Zusätzliche Massnahmen zur TL 10K:</p> <p>Vor den nächsten Verhandlungen für Leistungsvereinbarungen mit der Wirtschaftskammer sollten die Bedürfnisse aller Wirtschaftsverbände und der BKSD geklärt werden und die Leistungsvereinbarungen gezielter auf die Bedürfnisse des Kantons ausgerichtet werden (Verhandlungsstart im ersten Halbjahr 2022).</p>
TL 12K	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	<p>Massnahmen:</p> <p>Optimierungen des Stellenplans der BSLB durch die räumliche Zusammenführung der BIZ an einem Standort. Entsprechender RRB ist im Rahmen des Projektes «Dienststelle BMH an einem Standort» in Zusammenarbeit mit der BUD in Vorbereitung.</p>

3.4 Massnahmen ab 2018 mit Aufwandsminderung

TL	Beschreibung	Aufwandsminderung durch...
TL 2	Berufsfachschulen	Das Infosetting hat zu einem Rückgang der WMS-Klassen geführt. Auswirkungen rund CHF 2.0 Millionen von 2018 bis 2020.
TL 7	Berufsorientierte Weiterbildung und Vorbereitung auf eidgenössische Prüfungen	Die vorbereitenden Kurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen werden seit 2018 nur noch auslaufend subventioniert, weil der Bund die Subjektfinanzierung eingeführt hat. Auswirkungen ab 2021 und 2022 rund CHF 1.4 Millionen. Zudem werden keine Subventionen mehr für berufsorientierte Weiterbildungen entrichtet, welche von anderen privaten Anbietern angeboten werden. Auswirkungen ab 2021 von rund CHF 0.4 Millionen.
TL 9K	Schulische Brückenangebote	Mit der Einführung der «Neupositionierung Brückenangebote» wurde das Angebot der zweijährigen «BVS2» in die schulischen einjährigen Angebote überführt. Auswirkung bis 2020 war, dass sich die Ausgaben für die schulischen Brückenangebote seit 2018 von CHF 10.8 Millionen auf CHF 7.5 Millionen bzw. um 4 Klassen reduziert hat.

4 Lessons learned und Ausblick

Durch die generelle Aufgabenüberprüfung im Bereich Berufsbildung fand eine systematische Auseinandersetzung mit den einzelnen Teilbereichen des Aufgabenfelds statt. Die detaillierte Durchleuchtung nach Teilleistungen führte zu einer fundierten Ursachenanalyse, welche die Kostendifferenziale erklärt. Zusätzlich können die Erkenntnisse für den internen Gebrauch der Dienststelle (Wissensaufbau und –transfer) sowie bei zukünftigen Aufgabenüberprüfungen und internen Vorhaben genutzt werden.

Die vorliegenden Resultate überraschen wenig und geben Sicherheit, dass die bisher bereits eingeleiteten Massnahmen für die Teilleistung 2 (Informationssetting) und 10K (Neupositionierung der Brückenangebote) zur Optimierung der Kosten zielführend sind.

Ein wichtiger Erfolgsfaktor für die Erarbeitung eines solchen Abschlussberichtes sind die Workshops mit der Finanzverwaltung und der für den Bericht zuständigen Dienststelle bzw. Direktion. Dadurch kann die wichtige Vernetzung von Finanz- und Fachknowhow optimal genutzt werden. Grosses Engagement und professionelle Zusammenarbeit der Beteiligten sind zentrale Voraussetzungen für das Gelingen einer Aufgabenüberprüfung.

Als wertvolles Hilfsmittel bei der Analyse erwies sich das Methodenhandbuch, welches ein standardisiertes Vorgehen für alle Generellen Aufgabenüberprüfungen sicherstellen soll. Es zeigte sich jedoch, dass dessen Umsetzung in der Praxis schnell an Grenzen stossen kann. Insbesondere die Beschaffung von Vergleichsdaten aus den Peer-Kantonen erwies sich als grosse Herausforderung. Da die Organisationsstrukturen der Peer-Kantone in der Berufsbildung nicht einheitlich sind, waren die Daten nur eingeschränkt vergleichbar oder gar nicht erhebbar. In dieser Situation ist eine sorgfältige Kosten-Nutzen-Abwägung erforderlich, bevor weitere ressourcenintensive Schritte zur Abtiefung der Analyse ergriffen werden. Dabei ist zu beachten, dass auch qualitative Vergleiche mit den Peer-Kantonen oder nicht kostenmässig bezifferte Vergleichsgrössen (z.B. FTE) wertvolle und hinreichende Hinweise auf Optimierungspotenzial geben können.

Im Aufgabenfeld Berufsbildung hat sich jedoch die standardisierte Kostenerhebung durch den Bund (SBFI) als Glücksfall erwiesen. Auf dieser Daten-Basis konnten 78% der gesamten Nettokosten in Anlehnung an die vorgegebene Methodik analysiert werden.

5 Anhänge

- 5.1 «Brücke» Datengrundlage Funktionale Gliederung zu SBFI Daten
- 5.2 KTR SBFI, Kantonsvergleich vor Abgabe an den Bund
- 5.3 TL 1 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung
- 5.4 TL 2 Berufsfachschulen (Vollzeit und berufsbegleitend)
- 5.5 TL 3 Überbetriebliche Kurse (KTR 3.0)
- 5.6 TL 4 Durchführung Qualifikationsverfahren (KTR 4.0)
- 5.7 TL 5.0 Höhere Berufsbildung und TL 7.1
- 5.8 TL 6 Berufsbildungsverantwortliche (KTR 6.0)
- 5.9 TL 7.0 Berufsorientierte Weiterbildung und Vorbereitung auf eidg. Prüfungen
- 5.10 TL 8 Projekte und besondere Leistungen (KTR 8.0)
- 5.11 TL 9K Schulisch Brückengenote
- 5.12 TL 10K Förderung Berufsbildung
- 5.13 TL 11K Verwaltung Berufsbildung
- 5.14 TL 12K Berufs-, Studien-, und Laufbahnberatung
- 5.15 TL 13K Ausbildungsbeiträge
- 5.16 Entwicklung der Aufwände aus den Teilleistungen 2018-2020
- 5.17 Rechtliche Grundlagen
- 5.18 Projektorganisation

5.1 Brücke Datengrundlage Funktionale Gliederung zu SBFI Daten

Funktionale Gliederung Kanton R 2018				SBFI Daten + weitere 2018		
Verwaltungseinheit	Total	Kosten-träger SBFI	an- dere	Kostenträger + Verwaltungsteile	Kosten-träger SBFI	an- dere
2207 Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain	1.083	1.492	-0.408	KTR 1.0 Vorbereitung Grundbildung	3.427	
2500 BKSD Generalsekretariat	0.156	0.000	0.156	KTR 2.0 Berufsfachschulen gesamt	39.276	
2501 Schulabkommen und Vereinbarungen	24.431	22.425	2.006	KTR 3.0 Überbetriebliche Kurse	3.922	
2503 Fachstelle Erwachsenenbildung	0.000	0.000	0.000	KTR 4.0 Durchführung QV	3.779	
2509 Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	-4.636	-12.623	7.986	KTR 5.0 höhere Fachschulen gesamt	14.867	
2510 Berufsfachschulen	36.557	27.589	8.968	KTR 6.0 Berufsbildungsverantwortliche	0.112	
251000 GIB Liestal	11.127	11.127	0.000	KTR 7.0 Berufsorientierte WB und HBB	2.450	
25101GIB Muttenz	12.685	12.037	0.648	KTR 8.0 Projekte und besondere Leistungen	1.991	
25102 Berufsfachschule Gesundheit	7.778	7.778	0.000	TL 9K Schulische Brückenangebote		10.981
				TL 10K Förderung Berufsbildung		0.120
				TL 11K Verwaltung		2.452
				TL 12K Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung		3.218
				TL 12K Ausbildungsbeiträge		2.462
				Residualgrösse		0.123
Total	89.181	69.825	19.356	Total	69.825	19.356

5.2 Grundlage: KTR SBFI, Kantonsvergleich vor Abgabe an den Bund

Umlagerungen Erträge auf KTR BL nach Kopf

Nettoausgaben		Rechnung 2018 in TCHF				
		AG	BL	BS	SO	SG
KTR 1.0	Vorbereitung auf Grundbildung	12'066	3'427	6'997	2'097	2'900
KTR 2.0	Berufsfachschulen gesamt	68'123	39'276	51'141	43'903	80'250
KTR 2.1	Berufsfachschulen Vollzeit	10'543	12'355	19'019	5'032	15'893
KTR 2.2	Berufsfachschulen berufsbevl.	57'580	26'921	32'122	38'871	64'357
KTR 3.0	Überbetriebliche Kurse	8'330	3'922	3'894	1'248	7'095
KTR 4.0	Durchführung von Prüfungen	6'599	3'778	3'818	1'837	8'881
KTR 5.1	HF Vollzeit	-2'211	10'399	4'998	5'582	11'818
KTR 5.2	HF berufsbegleitend	14'030	4'468	3'354	3'566	8'507
KTR 6.0	Bildung Berufsbildungsverantwortliche	57	112	1'013	13	271
KTR 7.0	Total KTR 7.1 - 7.3.	1'106	2'450	5'220	1'230	5'050
KTR 7.1	Berufsorientierte Weiterbildung	164	1'452	4'244	27	164
KTR 7.2	Vorbereitungen auf die BP	690	851	741	1'081	4'357
KTR 7.3	Vorbereitungen auf die HFP	252	147	235	122	529
KTR 8.0	Projekte + beso Leistungen	342	1'991	444	168	0
TOTAL SALDO		108'442	69'823	80'877	59'644	124'772

AUSGABEN		AG	BL	BS	SO	SG
KTR 1.0	Vorbereitung auf Grundbildung	17'404	3'589	9'069	3'335	3'492
KTR.2.0	Berufsfachschulen gesamt	137'970	72'940	86'143	69'594	169'793
KTR 2.1	Berufsfachschulen Vollzeit	12'188	17'601	23'300	8'064	17'805
KTR 2.2	Berufsfachschulen berufsbevl.	125'782	55'339	62'843	61'530	151'988
KTR 3.0	Überbetriebliche Kurse	8'330	5'496	3'894	2'727	7'095
KTR 4.0	Durchführung von Prüfungen	6'599	4'514	3'935	3'616	8'885
KTR 5.1	HF Vollzeit	18'595	10'399	18'530	10'007	19'666
KTR 5.2	HF berufsbegleitend	17'578	4'609	3'903	5'072	16'700
KTR 6.0	Bildung Berufsbildungsverantw.	57	222	1'527	223	271
KTR 7.0	Total KTR 7.1 - 7.3.	2'507	2'736	7'153	3'351	31'007
KTR 7.1	Berufsorientierte Weiterbildung	740	1'729	5'982	643	11'002
KTR 7.2	Vorbereitungen auf die BP	1'221	860	900	2'477	18'445
KTR 7.3	Vorbereitungen auf die HFP	546	147	271	231	1'560
KTR 8.0	Projekte + beso Leistungen	797	2'976	1'378	179	0
TOTAL AUSGABEN		209'837	107'481	135'533	98'104	256'909

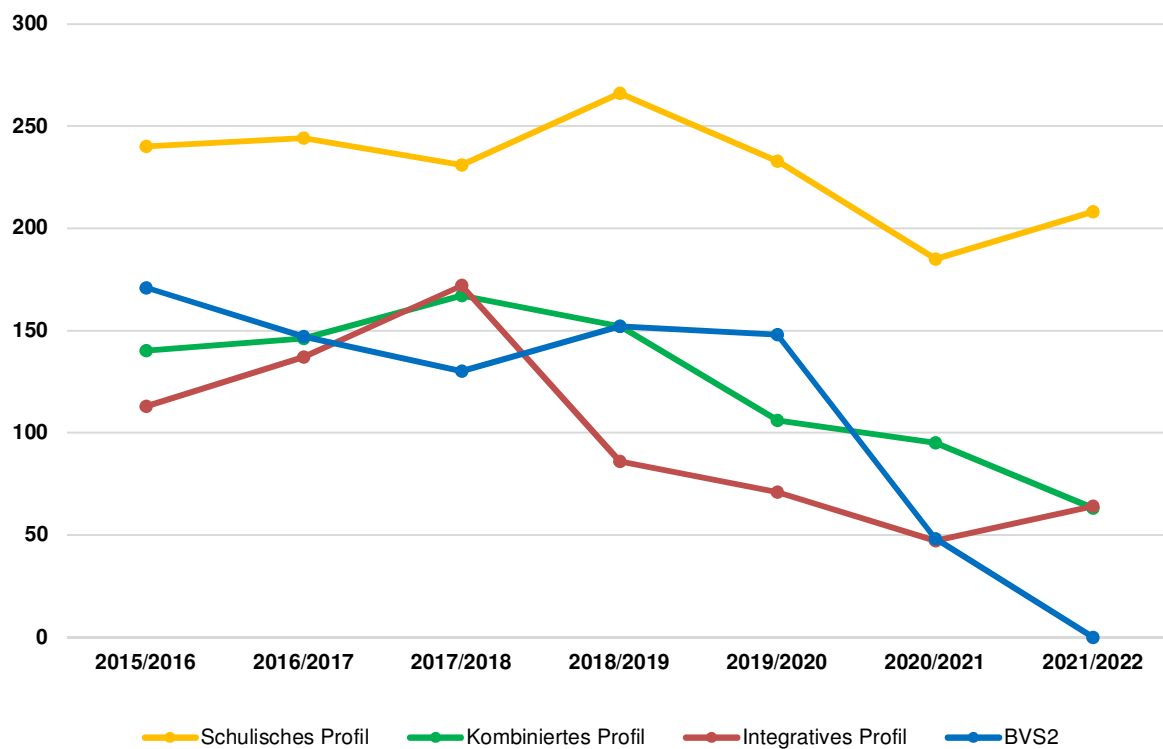
EINNAHMEN		AG	BL	BS	SO	SG
KTR 1.0	Vorbereitung auf Grundbildung	5'338	162	2'072	1'238	592
KTR. 2.0	Berufsfachschulen gesamt	69'847	33664	35'003	25'691	89543
KTR 2.1	Berufsfachschulen Vollzeit	1'645	5'246	4'282	3'032	1'912
KTR 2.2	Berufsfachschulen berufsbevl.	68'202	28'418	30'721	22'659	87'631
KTR 3.0	Überbetriebliche Kurse	0	1'574	0	1'479	0
KTR 4.0	Durchführung von Prüfungen	0	736	117	1'779	4
KTR 5.1	HF Vollzeit	20'806	0	13'532	4'425	7'848
KTR 5.2	HF berufsbegleitend	3'548	141	549	1'506	8'193
KTR 6.0	Bildung Berufsbildungsverantw.	0	110	514	210	0
KTR 7.0	Total KTR 7.1 - 7.3.	1'401	286	1'933	2'121	25'957
KTR 7.1	Berufsorientierte Weiterbildung	576	277	1'738	616	10'838
KTR 7.2	Vorbereitungen auf die BP	531	9	159	1'396	14'088
KTR 7.3	Vorbereitungen auf die HFP	294	0	36	109	1'031
KTR 8.0	Projekte + beso Leistungen	455	985	934	11	0
TOTAL EINNAHMEN		101'395	37'658	54'655	38'460	132'137

Prozentsatz Einnahmen zu Ausgaben: BL: 35%, SO: 39%, BS: 40%, AG: 48%, SG: 51% (Durschnitt: 43%)
 Vergleiche zur SBFI-Erhebung Rechnungsjahr 2018 vs. Ausgabenerhebung vor der Bearbeitung durch das SBFI.
 Das SBFI ergänzt die Zahlen um 20% für folgende Overheadkosten: Personal, Informatik (IT), IT Pädagogik und ZID, Infrastruktur: BUD und LV Gesundheit und Schulen kvBL und weitere Ressourcen

5.3 TL 1 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Lernende in Brückenangeboten							
	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
Schulisches Profil	240	244	231	266	233	185	208
Kombiniertes Profil	140	146	167	152	106	95	63
Integratives Profil	113	137	172	86	71	47	64
BVS2	171	147	130	152	148	48	0
TOTAL	664	674	700	656	558	375	309

Entwicklung Anzahl Lernende in Brückenangeboten



5.4 TL 2 Berufsfachschulen (Vollzeit und berufsbegleitend)

Fokus Verhältnis schulische Angebote zu dualen Angeboten an den Berufsfachschulen

Kt.	Statistik SBF	Statistik Berufliche Grundbildung BL 31.12.2018	
	Grundbildungsverhältnisse 2018	duale Grundbildung	vollschulische Angebote
BS	5'858	5'052	806 (14%)
BL	6'343	5'512	831 (13%)
AG	16'547	15'413	1'134 (7%)
SG	16'174	15'196	978 (6%)
SO	6'311	6'014	297 (5%)

Fokus Löhne Lehrpersonen

Grundlagen 2018

Entlohnung Lehrpersonen (Grundlohn)					
Peerkantone, Erhebung 2018					
Jahreslohn 11. Jahr	BL	SG	SO	AG	BS
Nebenamtl. Lehrkräfte für Berufskundeunterricht	105'010	114'376	126'246	109'453	115'992
Lehrkräfte an Berufsfachschulen mit eidg. Diplom	120'354	134'417	132'576	109'453	124'741
Lehrkräfte an Berufsmaturitätsschulen	132'666	134'417	139'181	116'637	134'270
AG: Erhebung 2017, da für 2018 keine Löhne für das 11. Jahr vorhanden sind					
Lektionen Lehrpersonen					
Peerkantone, Erhebung 2018					
100%-Pensum	BL	SG	SO	AG	BS
Nebenamtl. Lehrkräfte für Berufskundeunterricht an Berufsfachschulen	24	28	26.5	25	25 (+0.5)
Lehrkräfte an Berufsfachschulen mit eidg. Diplom	24 (+0.5)	25	26.5	25	25 (+0.5)
Lehrkräfte an Berufsmaturitätsschulen	22	25	26.5	25	21 (+0.5)
Lohn pro Pflichtlektion in Peerkantonen, in CHF Jahreslohn					
Peerkantone, Erhebung 2018					
	BL	SG	SO	AG	BS
Nebenamtl. Lehrkräfte für Berufskundeunterricht	4'375	4'085	4'764	4'378	4'640
Lehrkräfte an Berufsfachschulen mit eidg. Diplom	5'015	5'377	5'003	4'378	4'990
Lehrkräfte an Berufsmaturitätsschulen	6'030	5'377	5'252	4'665	6'394
AG: Löhne von 2017, da für 2018 keine Daten vorhanden					

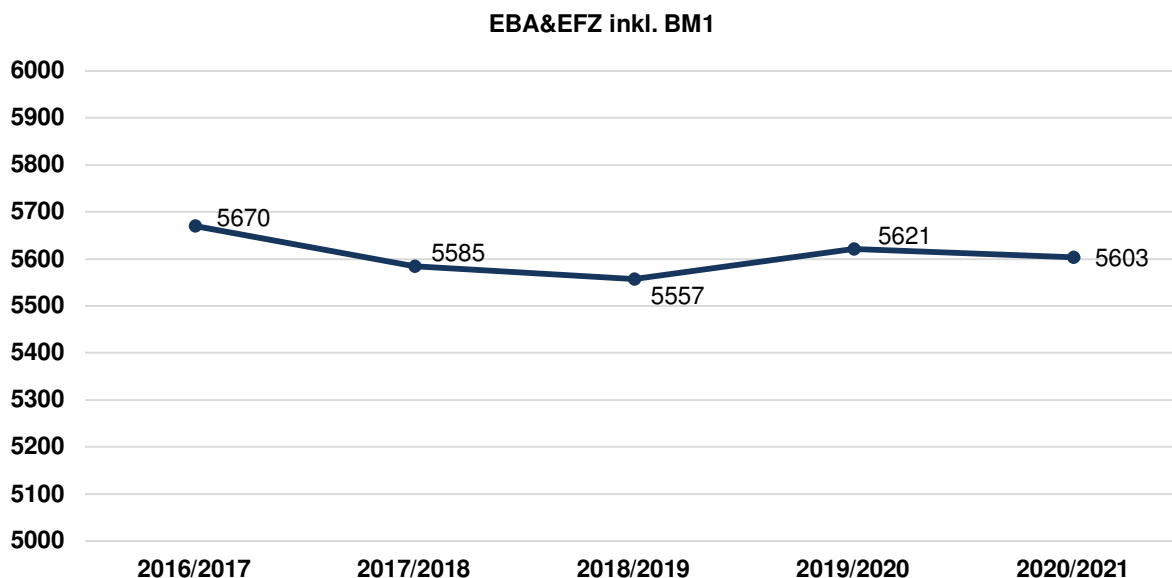
Grundlagen 2021

Entlohnung Lehrpersonen (Grundlohn)					
Peerkantone, Erhebung 2021					
Jahreslohn 11. Jahr	BL	SG	SO	AG	BS
Nebenamtl. Lehrkräfte für Berufskundeunterricht	107'013	115'293	127'509	113'797	119'112
Lehrkräfte an Berufsfachschulen mit eidg. Diplom	122'649	135'493	133'902	113'797	128'079
Lehrkräfte an Berufsmaturitätsschulen	135'195	135'493	140'573	121'266	137'836
Lektionen Lehrpersonen					
Peerkantone, Erhebung 2021					
	BL	SG	SO	AG	BS
Nebenamtl. Lehrkräfte für Berufskundeunterricht	24	28	26.5	25	25 (+0.5)
Lehrkräfte an Berufsfachschulen mit eidg. Diplom	24 (+0.5)	25	26.5	25	25 (+0.5)
Lehrkräfte an Berufsmaturitätsschulen	22	25	26.5	25	21 (+0.5)
Lohn pro Pflichtlektion in Peerkantonen, in CHF Jahreslohn					
Peerkantone, Erhebung 2021					
	BL	SG	SO	AG	BS
Nebenamt. Lehrkräfte für Berufskundeunterricht	4'459	4'118	4'812	4'552	4'764
Lehrkräfte an Berufsfachschulen mit eidg. Diplom	5'110	5'419	5'053	4'552	5'123
Lehrkräfte an Berufsmaturitätsschulen	6'145	5'419	5'305	4'851	6'564

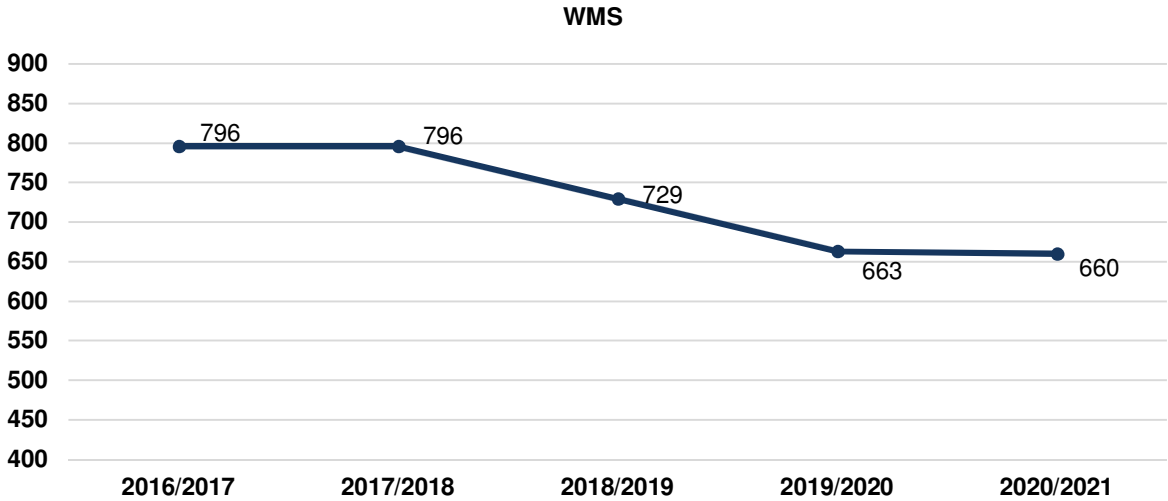
Fokus Entwicklung Anzahl Lernende an Berufsfachschulen in Basel-Landschaft

Lernende an Berufsfachschulen BL															
	2016/2017			2017/2018			2018/2019			2019/2020			2020/2021		
	w	m	Total	w	m	Total	w	m	Total	w	m	Total	w	m	Total
EBA	306	310	616	275	283	558	247	347	594	251	340	591	261	339	600
EFZ	1289	3765	5054	1665	3357	5027	1666	3297	4963	1725	3305	5030	1742	3261	5003
<i>davon mit BM 1</i>	194	315	509	191	278	469	183	300	483	192	305	497	201	329	530
BM 2	100	137	237	112	112	224	112	118	230	108	138	246	135	142	277
WMS	336	460	796	331	465	796	296	433	729	256	407	663	235	425	660
Total	2031	4672	6703	2383	4217	6605	2323	4201	6524	2340	4190	6530	2373	4167	6540

Entwicklung duale Angebote an Berufsfachschulen BL



Entwicklung schulische Angebote an Berufsfachschulen BL



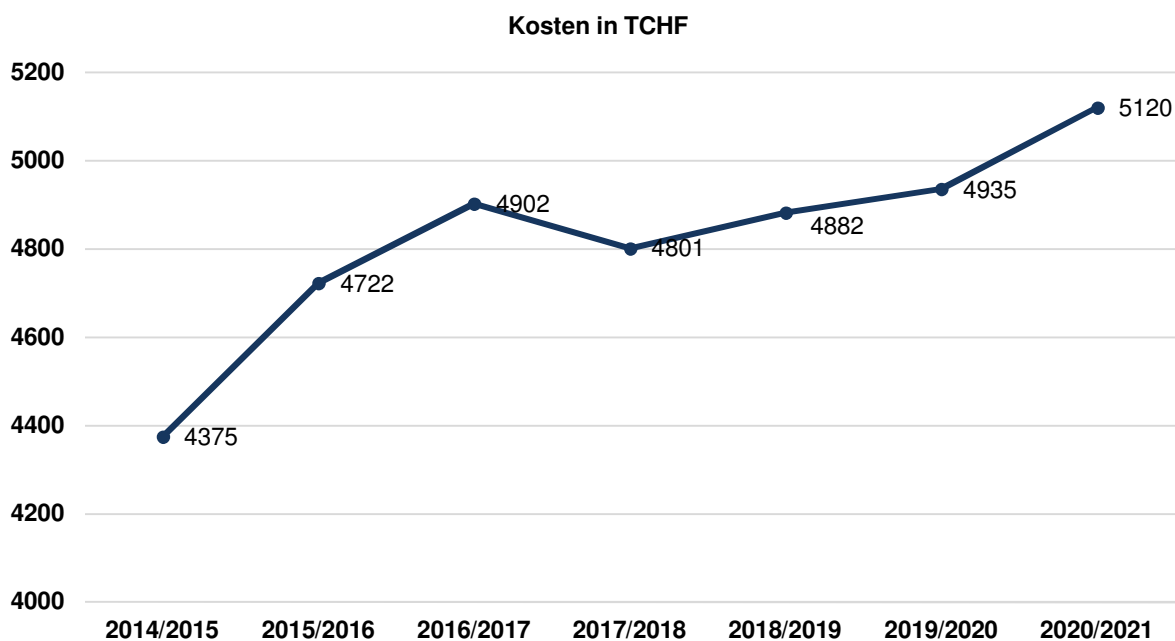
5.5 TL 3 Überbetriebliche Kurse (KTR 3.0)

Zusätzliche Finanzierungen zur Überbetrieblichen Kurse (Vorgabe SBFI Kantonsbeitrag 1)

Zusätzliche Finanzierungen Berufsbildung					
	BL	SG	SO	AG	BS
Pauschalen ÜK	Kantonsbeitrag 1 und 2 doppelt	Kantonsbeitrag 1 einfach	Kantonsbeitrag 1 einfach	Kantonsbeitrag 1 Kantonsbeitrag 2 Unter bestimmten Bedingungen	Kantonsbeitrag 1 und 2 Doppelt
Finanzierung ÜK (zusätzliche Finanzierung, Subventionen, Zahlungen etc. an ÜK)	20 % Infrastruktur 40% Sachaufwand	keine	bis 50% an Investitionskosten	keine	keine

Entwicklung Ausgaben Überbetriebliche Kurse

	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
Ausgaben in TCHF	4375	4722	4902	4801	4882	4935	5120

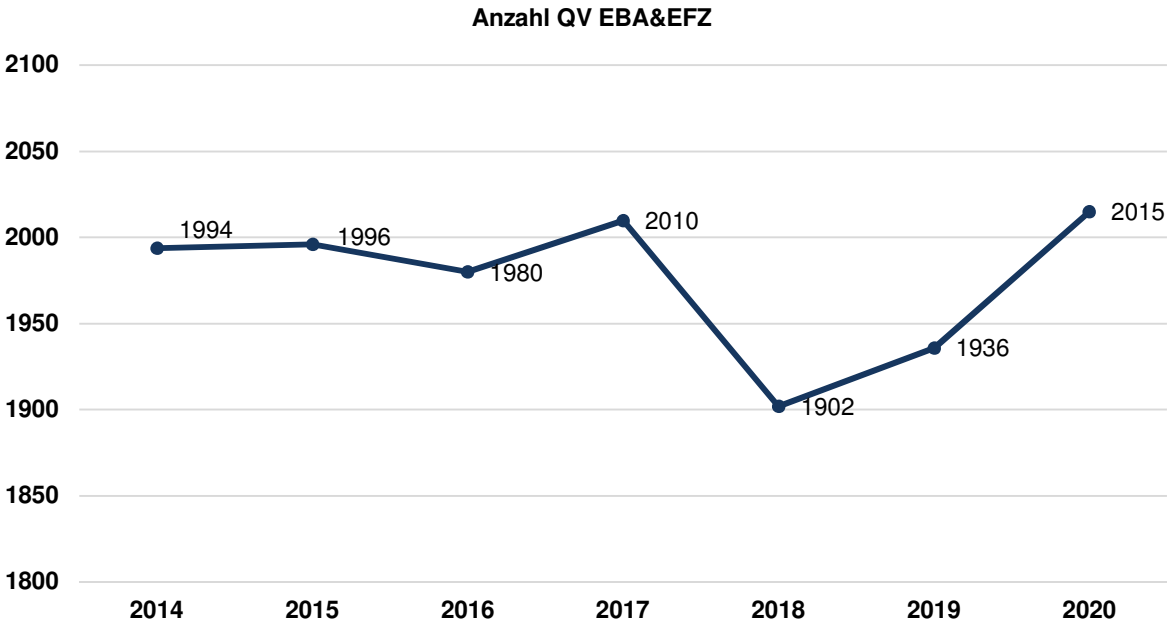


5.6 TL 4 Durchführung Qualifikationsverfahren (KTR 4.0)

Expertenhonorare

Kanton	Taggeld_inkl. TZ	1/2 Taggeld	Std. Ansatz	Erw. ausfallent.	Mahlzeiten	Uebern. Entsch.	Km Entsch.	Reisezeit Entsch.	Bemerkungen
AG	--	--	40.--	--	25.—	tatsächliche Kosten gemäss Hotelrechnung max. 200.— pro Nacht	-.70	Billett 2. Kl.	
BL			45.— 60.--				-.70	Billett 2. Kl.	Gleiche Ansätze wie BS, Spesen inbegriffen (Verpflegung, Porti, Kleinmaterial)
BS			45.— ¹⁾ 60.— ²⁾	--	Gemäss Beleg, max. 25.— ³⁾	--	--	Billett 2.Kl. ⁴⁾	1) Ansatz für Arbeiten als Prüfungsexperte/-in 2) Ansatz für Arbeiten als Chefexperte/-in 3) für Mittagessen ab einem Einsatz von mind. 6 h/Tag, nur mit Beleg 4) sofern Prüfungsortort ausserhalb Kanton BS
SG	150.— ¹⁾ 210.— ²⁾ 210.— ³⁾ 270.— ⁴⁾		Für Einsätze bis zu 5 Std. wird ein halbes Taggeld vergütet.	150.— ⁵⁾	25. —	tatsächliche Kosten gemäss Hotelrechnung, max. 100.— pro Nacht	Billett 2. Kl. resp. -.78/km	Keine	Experten ¹⁾ Arbeitnehmer ohne Lohnabzug ²⁾ Chefexpertinnen und Chefexperten ³⁾ Expertinnen (Hausfrauen) in den Berufen Hauswirtschafterin / Hauspflegerin mit tatsächlichen finanziellen Mehraufwendungen ⁴⁾ Chefexpertinnen (Hausfrauen) in den Berufen Hauswirtschafterin / Hauspflegerin mit tatsächlichen finanziellen Mehraufwendungen ⁵⁾ Arbeitnehmer mit Lohnabzug und Selbstständigerwerbende
SO	250.—	125.—	30.—		23.—	nach Aufwand, max. Fr. 150.- pro Nacht	-.70	keine	Vorbereitungszeit: Chefexperten: Grundpauschale pro Berufsfeld Kand. Fr. 1-5 500.— 6-25 1'000.— 26-50 1'250.— 51-75 1'500.— 76-100 1'750.-- Ab 101 2'000.— Zusätzlich Fr. 20.—pro Kandidat Vorbereitungszeit: Experten: höchstens 1 Taggeld – Fr. 250.00 Sitzungen: Chefexperten: 1 Taggeld pro Prüfungssession – Fr. 250.00 Experten: 1/2 Taggeld pro Prüfungssession – Fr. 125.00

Entwicklung Anzahl Lehrabschlüsse (Qualifikationsverfahren)

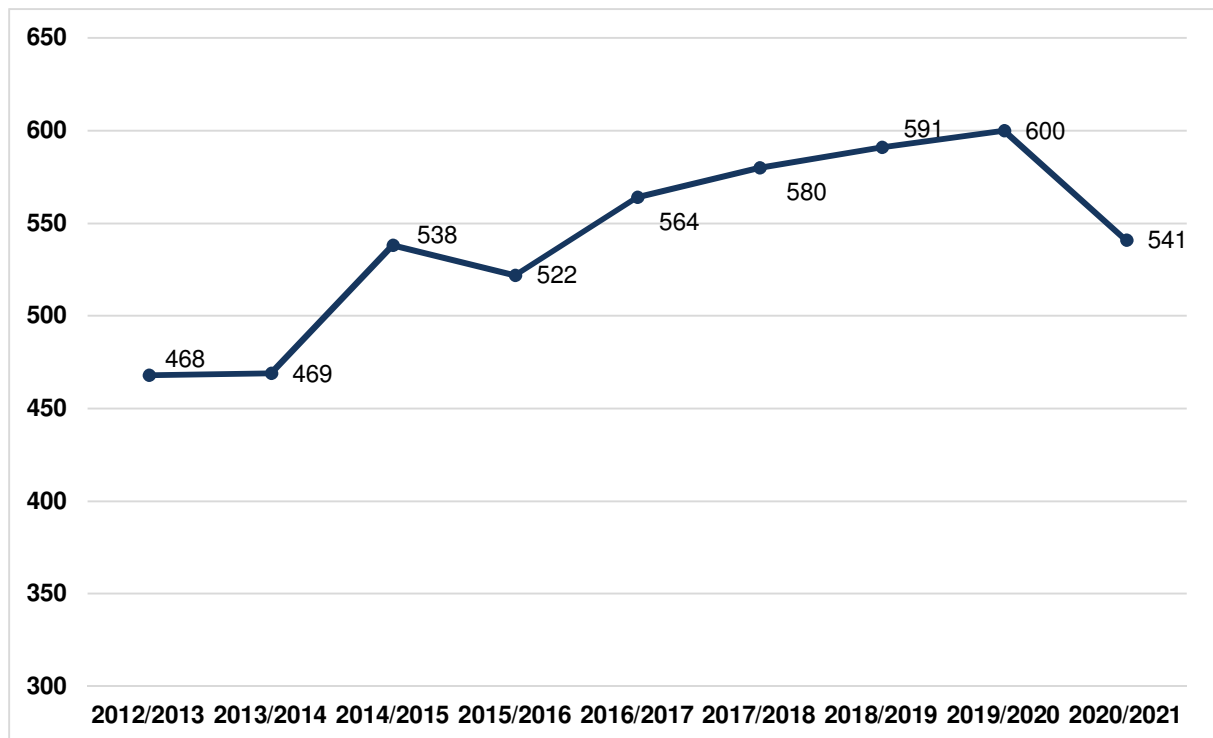


5.7 TL 5.0 Höhere Berufsbildung und TL 7.1 Berufsorientierte Weiterbildung (KTR 7.1)

Anzahl Studierende Tertiär B in Basel-Landschaft

2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
468	469	538	522	564	580	591	600	541

Entwicklung Anzahl Studierende Tertiär B in Basel-Landschaft



5.8 TL 6 Berufsbildungsverantwortliche (KTR 6.0)

Ausbildnerkurse					
	2015	2016	2017	2018	2019
HA BB	342	366	340	316	337
aprentas	62	95	100	63	42
OdA Gesundheit	43	114	60	62	48

Die Kurskosten betragen pro TN CHF 300 und decken die Vollkosten nicht ab. Vollkosten würden rund CHF 700 ausmachen. Die niedrigen Kosten sind ein Teil der Lehrstellenförderung. Die Gesetzesgrundlage für diese Kurse gibt das Berufsbildungsgesetz vor.

5.9 TL 7.0 Berufsorientierte Weiterbildung und Vorbereitung auf eidgenössische Prüfungen

Weiterbildung in Teilnehmerlektionen										
	2016		2017		2018		2019		2020	
	Total	Kosten	Total	Kosten	Total	Kosten	Total TN	Kosten	Total TN	Kosten
GIBL	7'233.0	50'631	7'213	50'488	6'752	47'264	6'466	45'262	11'444	80'108
GIBM	5'760.5	40'323.5	4'323	30'261	5'417.5	37'923	6'499	45'493		
aprentas	120.0	840	244	1'708	216	1'512	168	1'176	168	1'176
Avanti kvWB	69'024.0	483'168	60'266.0	421'862	57'148	400'036	45'888	321'216	34'493	241'451
Basel-Stadt	87'904.0	615'328	86'454	605'178	81'537	570'758	15'185	106'297	28'841	201'886
Total	170'041.5	1'190'290.5	158'500.0	1'109'496.9	151'070.4	1'057'492.5	74'206.3	519'444.0	74'945.9	524'621.0

Im Vergleich zu 2018 wurden 2020 rund 0.5 Millionen Franken weniger subventioniert.

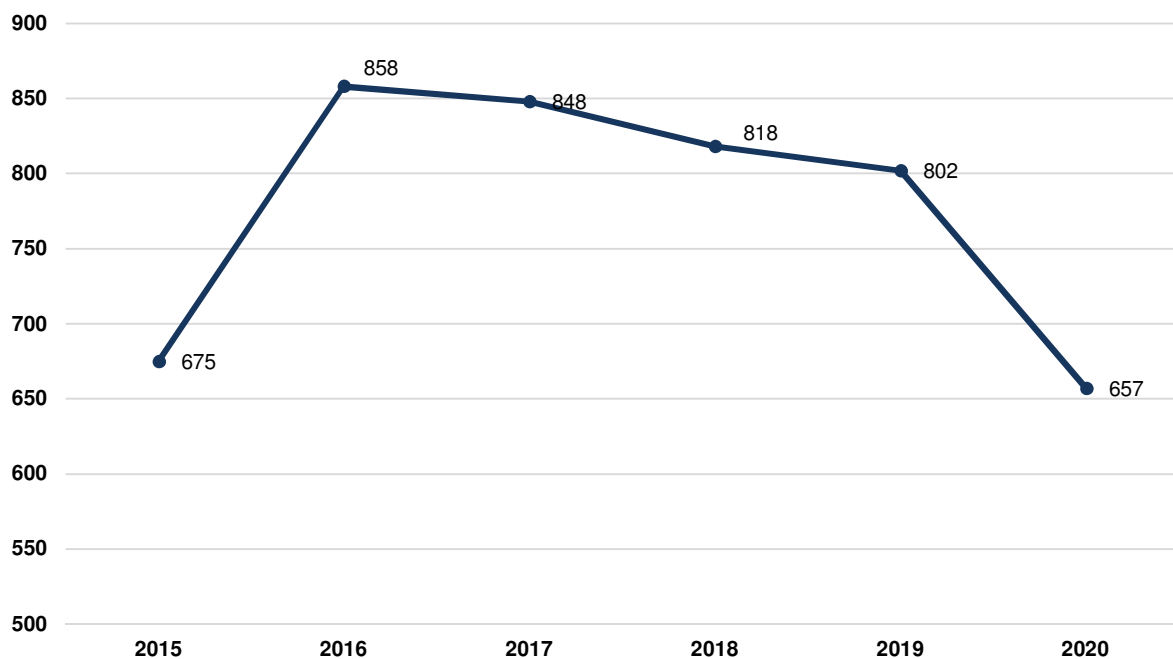
Grund ist die Subjektfinanzierung BP und HFP und der Verzicht auf Weiterbildungssubventionen, wenn private Anbieter die gleichen Weiterbildungen anbieten (Beispiel Fremdsprachkurse).

5.10 TL 8 Projekte und besondere Leistungen (KTR 8.0)

Aktiv bearbeitete Fälle Zentrum Berufsintegration						
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fallübernahmen aus Vorjahr	219	299	346	363	363	277
Neuanmeldungen	456	559	502	455	439	380
Total Fälle	675	858	848	818	802	657

Im Analysejahr 2018 wurden insgesamt 818 Jugendliche individuell berufsintegrativ begleitet. Die Datenlage ist bis 2019 etwas unsicher, weil Fälle teilweise doppelt in der Datenbank registriert waren. Diese Fehler sind ab 2019 bereinigt worden.

Entwicklung Anzahl Fälle Zentrum Berufsintegration



5.11 TL 9K Schulische Brückenangebote

Brückenangebote in den Kantonen BL, BS, AG, SO, SG

Kanton	Schulisches Angebot (5 T. Schule)	Kombiniertes Angebot von Schule und Praxis	Integrationsangebote (Schulanteil 2-5 Tage)	Bemerkungen
AG	<p>Schulisches Brückenangebot: Richtet sich an Schulabgänger ohne gesicherte Anschlusslösung. Der Unterricht gliedert sich in drei Teile: Stammklassenunterricht (Deutsch, Berufsbildung, Allgemeinbildung und soziales Lernen), Fachunterricht in Niveaugruppen (Mathematik, Französisch und Englisch) und Lernstudio. Weitere Arbeitsbereiche: Sport, Werkstatt und Informatik. Wochenarbeitszeit: 35 Stunden. Die Lernenden werden mit Coachingsgesprächen im Berufswahl- und Berufsfindungsprozess begleitet.</p> <p>Gestalterischer Vorkurs: (verlangt Aufnahmeprüfung): Vorbereitung auf die Ausbildung in gestalterischen, kunsthandwerklichen und kunstpädagogischen Berufen. Berechtigt zur Teilnahme an den Aufnahmeprüfungen für die Fachklassen der Schulen für Gestaltung.</p> <p>Motivationssemester: Ergänzung zu den schulischen Brückenangeboten. Besteht aus Bildung, Arbeit und Bewerbungstraining. Vermittlung über die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV).</p>	<p>Kombiniertes Brückenangebot klassisch: Für Schulabgänger ohne gesicherte Anschlusslösung mit erhöhtem Förderbedarf. Unterrichtsschwerpunkte: Deutsch, Mathematik, Berufsfindung und soziales Lernen. 2 T. Schule, 3 T. Arbeit im Praxisbetrieb.</p> <p>Kombiniertes Brückenangebot plus: Lernende im schulischen BA mit gesicherter Anschlusslösung können während dem Schuljahr in das kombinierte Brückenangebot plus wechseln. 4 Halbtage schulischer Unterricht. Restliche Tage: praktische Erfahrungen in der Arbeitswelt.</p> <p>Kombiniertes Brückenangebot Hauswirtschaft: 2 T. Schule, 3 T. in Familienhaushalt.</p> <p>Kombiniertes Brückenangebot Landwirtschaft: 1 T. Schule; 4 T. Arbeiten und Wohnen in einem landwirtschaftlichen Praktikumsbetrieb.</p> <p>Für Hörbehinderte: Brückenjahr Landenhof www.landenhof.ch Für Körperbehinderte: Berufswahlschule ZEKA, www.zeka-ag.ch</p>	<p>Angebote im Integrationsbereich: Für junge Migrantinnen/Migranten im Alter zwischen 16 und 21 Jahren (mit Status N: nur minderjährige Jugendliche):</p> <p>Integrationskurs Grundkompetenzen 1 (IKG 1): Ziel: Erlangung des Mindestsprachniveaus A1, welches den Zutritt zum Brückenangebot Integration oder zum IKG 2 ermöglicht. Dauer: 1 Semester.</p> <p>Integrationskurs Grundkompetenzen 2 (IKG 2): Fokus liegt auf zusätzlicher schulischen Grundbildung in den Bereichen Deutsch, Grundkompetenzen und Berufsbildung. Dient als Vorbereitung auf den Übertritt in das Brückenangebot Integration oder den Einstieg in die Arbeitswelt. Dauer: 1 Jahr</p> <p>Brückenangebot Integration: Schwerpunkt: Deutsch, Mathematik, Allgemeinbildung und Berufsbildung. Dauer: 2 Jahre. Kann im zweiten Jahr mit einem Praktikum (1-2 T. pro Woche) kombiniert werden.</p>	<p>Die meisten Angebote werden von der Kantonalen Schule für Berufsbildung (ksb) angeboten: https://www.berufsbildung.ag/</p> <p>Zugang: Der Zugang zu den Brückenangeboten erfolgt über die zentrale Anlaufstelle "Wegweiser": www.ag.ch/wegweiser</p> <p>Kosten: Schulisches und kombinierte Brückenangebote: CHF 1100 Brückenangebot Integration: CHF 2200 IKG 1: CHF 2100 (wird vom Kanton mit Mitteln aus der von Bund gesprochenen Integrationspauschalen bezahlt), IKG 2: CHF 900</p> <p>Es existieren weitere Angebote im letzten Schuljahr der Sek I: Berufswahljahr, Werkjahr und IBK.</p>
BL	<p>Brückenangebot Schulisches Profil: Mit Niveauunterricht in ausgewählten Fächern. Vier Spezialisierungsrichtungen: Technik/Elektro/Informatik, Handwerk/Gestalten, Soziales/Gesundheit, Administration/Organisation. Dauer: 1 Jahr</p>	<p>Brückenangebot kombiniertes Profil: Zwei Varianten: 1. Mit betrieblich organisierter Praxis (Vorlehre): 3 T. im Betrieb, 2 T. in der Berufsfachschule. 2. Mit schulisch organisierter Praxis (Vorkurse in diversen Berufsfeldern). Dauer: 1 Jahr</p>	<p>Brückenangebot integratives Profil: Richtet sich an späteingereiste Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die noch keinen Abschluss der Sekundarstufe II haben. Ziele: schulische, berufliche und soziale Integration, damit der Einstieg in eine berufliche Grundbildung ermöglicht werden kann. Dauer: 2 Jahre</p>	<p>Kosten: Für Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton ist der Besuch eines Brückenangebotes gratis.</p> <p>Anmeldung: Schriftliche Bewerbung an die Koordinationsstelle Brückenangebote. Dort wird entschieden, in welches Angebot die Jugendlichen eingeteilt werden.</p> <p>Übersicht über Brückenangebote: https://www.brueckenangebote.bl.ch</p>
BS	<p>Schulisches Profil: Für Jugendliche, die noch kein realistisches Berufsziel haben oder deren schulische und überfachliche Kompetenzen nicht den Anforderungen der angestrebten Berufsausbildung entsprechen. Die Jugendlichen erfüllen die sprachlichen Anforderungen für eine berufliche Grundbildung (Niveau B1.2 oder höher). 32 Wochenlektionen. Ziel: Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung.</p>	<p>Kombiniertes Profil: Für Jugendliche, die sich noch nicht auf ein realistisches Berufsziel festlegen konnten. Dient der Definition eines realistischen Berufsziels und dem Erwerb der dafür nötigen Kompetenzen. Vermittelt den Jugendlichen auch erste Erfahrungen in der Arbeitswelt. 3 T. Praktikum im ersten Arbeitsmarkt, 2 T. schulischer Unterricht. Für Jugendliche, die von der IVBerufsberatung unterstützt werden, steht das kombinierte Profil Prima zur Verfügung. Jugendliche mit einer Verfügung für Verstärkte Massnahmen können dem Angebot Praxis zugewiesen werden.</p>	<p>Integratives Profil: Für Jugendliche, die neu in die Schweiz eingereist sind, nicht mehr schulpflichtig sind und die deutsche Sprache noch nicht beherrschen. Dauer: 1-2 Jahre (ins erste Jahr aufgenommen werden Jugendliche, die das lateinische Alphabet beherrschen, deren Sprachkompetenzen unter dem Niveau A2.1 liegen. Das zweite Jahr ist für Jugendliche gedacht, deren Sprachkenntnisse mindestens das Niveau A2.1 erreichen, aber noch nicht den Anforderungen für eine berufliche Grundbildung genügen). Ziel: Die Jugendlichen schliessen vorhandene Lücken bei den schulischen</p>	<p>Kosten: Die Unterrichtskosten für die Brückenangebote übernimmt der Kanton.</p> <p>Materialkosten von CHF 158 (je nach Brückenangebot können noch zusätzliche Kosten für Schulanlässe und Material anfallen)</p> <p>Übersicht und weitere Informationen: http://www.mb.bs.ch/schulen/bruecke_enangebote.html sowie http://www.zba-basel.ch</p>

		<p>Duale Vorlehren und Vorkurse: für Jugendliche und junge Erwachsene mit gefestigtem Berufswunsch. Vorkurse gibt es in mehreren Berufsfeldern.</p> <p>Motivationssemester: Für stellenlose Jugendliche ohne abgeschlossene berufliche Grundbildung.</p>	<p>und überfachlichen Kompetenzen und entwickeln ein realistisches Berufsziel.</p> <p>Intensiv-Integrationskurs / Sprachkurs: für fremdsprachige Jugendliche zwischen 16 und 25 Jahren. Ziel: schnelles Erlernen der deutschen Sprache. (Basis- und Aufbaukurs, Dauer: je 1 Semester)</p>	
SG	<p>Berufsvorbereitungsjahr: Schulisches Vollzeitangebot direkt im Anschluss an die obligatorische Schule. Die Jugendlichenobligatorische bereiten sich gezielt auf den Übertritt in die berufliche Grundbildung vor. Der Besuch des Berufsvorbereitungsjahres setzt überdurchschnittliche Schulmotivation und Leistungsbereitschaft voraus.</p> <p>Gestalterische Vorkurs für Jugendliche: Vermittelt eine breite gestalterische Basisbildung, jedoch keine berufsbezogene Grundbildung. Er ist ein Initiajahr, in dem kreatives Bewusstsein geweckt und zu eigenen Gestaltungslösungen hingeführt wird. Voraussetzung für eine Ausbildung in einem gestalterischen Beruf. Ein Aufnahmeverfahren muss bestanden werden.</p>	<p>Vorlehre: Kombiniertes Brückenangebot mit einem Schul- und vier Praktikumstagen. Ziel ist es, Erfahrungen in der Arbeitswelt zu sammeln und sich auf den Einstieg in die berufliche Grundbildung vorzubereiten.</p> <p>Motivationssemester: Angebot der Arbeitslosenversicherung, richtet sich an Jugendliche, die nach einem Brückenangebot keine Arbeits- oder Lehrstelle gefunden oder welche ihre Lehre bzw. weiterführende Schule abgebrochen haben. Ein Motivationssemester dauert i.d.R. 6 Monate. Die Zuweisung und Anmeldung erfolgt ausschliesslich über die zuständige Berufs- und Laufbahnberatung oder über das Amt für Wirtschaft und Arbeit.</p>	<p>Integrationskurs: Angebot für fremdsprachige Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund, die intensiv die deutsche Sprache lernen möchten und die Voraussetzungen mitbringen, innerhalb von zwei Jahren in die Arbeitswelt oder in die berufliche Grundbildung eintreten zu können.</p> <p>Integrationsförderkurs: Angebot wird im Auftrag der Gemeinden geführt (kein kantonales Brückenangebot). Für fremdsprachige Migrantinnen und Migranten, welche wegen ihrem Aufenthaltstatus oder ihres Alters nicht in das Brückenangebot Integrationskurs eintreten können. Während fünf Halbtagen pro Woche wird intensiv Deutsch und mathematischer Unterricht erteilt.</p>	<p>Übersicht über die Angebote sowie Anteil der Kostenübernahmen von Eltern und dem Kanton: https://edudoc.ch/record/106798</p> <p>Weitere Informationen: https://www.sg.ch/bildungsport/berufsbildung/brueckenangebote.html</p>
SO	-	<p>Berufsvorbereitungsjahr: Für motivierte Jugendliche (i.d.R.). Schulabgänger der Sekundarstufe I) ohne Lehrstelle die sich auf eine berufliche Grundbildung vorbereiten wollen. 3 T. im Betrieb, 2 T. Schule. Praktikumsvertrag zwischen Lernendem, Betrieb und Schule. Praktikumslohn zwischen CHF 300– 600 (oder 80% des Lehrlingslohnes des 1. Lehrjahres). Die Jugendlichen können nebst den allgemeinbildenden Fächern zwischen verschiedenen Vertiefungsfächern wählen.Brückenangebot Wallierhof: www.startpunktwallierhof.ch</p>	<p>Integrationsjahr: Für fremdsprachige Jugendliche, welche die obligatorische Schulzeit nicht bzw. nur zu einem Teil in der Schweiz absolviert haben.</p> <p>Profil Orientierung: Die Jugendlichen sind neu eingereist und verfügen über keine bzw. geringe Deutschkenntnisse.</p> <p>Profil Berufsvorbereitung: Die Jugendlichen verfügen über Grundkenntnisse in Deutsch und wollen sich auf eine Berufsausbildung vorbereiten.</p> <p>Integrationsvorlehre (IN-VOL): Für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis B und F) zwischen 18 und 35 Jahren, die motiviert sind, eine berufliche Grundbildung zu absolvieren.</p>	<p>Kosten: Berufsvorbereitungsjahr: Unkostenbeitrag für Schulmaterial, Exkursionen und Blockwochen von CHF 400. Integrationsjahr: Unkostenbeitrag von CHF 500 pro Jahr.</p> <p>Weitere Informationen: https://www.so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/amtfuer-berufsbildung-mittel-und-hochschulen/berufsfachschulen-bbz/brueckenangebote-zwischenloesungen/</p>

Entwicklung der Anzahl Lernende/r in schulischen Brückenangeboten siehe Anhang 5.3.

5.12 TL 10K Förderung Berufsbildung

Abklärungen gemacht siehe Tabelle:

Zusätzliche Finanzierungen Berufsbildung					
	BL	SG	SO	AG	BS
Subvention Berufsschau/Berufsmesse	CHF 0.9 Mio. (alle 2 Jahre)	keine (nur in Form von Teilnahmen Berufsberatungen u.ä.)	CHF 50'000 pro Jahr	Defizitgarantie 0.3 Mio. (alle zwei Jahre)	0.4 Mio. (alle 2 Jahre)
Berufsbildungsförderung (weitere Subventionen und Finanzierung von Projekten in der Förderung der Berufsbildung)	CHF 0.12 Mio.	keine	CHF 100'000 pro Jahr	grundsätzlich keine (punktuelle Unterstützung jedoch möglich)	keine

5.13 TL 11K Verwaltung Berufsbildung

Zuordnung AFBB					Rechnung 2017	Rechnung 2018	Budget 2018	Abw. Absolut	Abw. %
Profit Center	AFBB	CO-Objekt	Kostenart						
P2509		Ergebnis			1029444	469550	3278968	-2809418	-86
		AU-000000100139	nicht-zuordenbare Erlöse AFBB	Ergebnis	-28319	-33479	-91150	57871	63
		AU-000000300473	OE Schulen / WOM 19 Zugang FMS WMS	Ergebnis	94420	8230	30000	-21770	-73
		AU-000000300477	5-Jahres-Überprüfung	Ergebnis			15000	-15000	-100
		AU-000000300478	Einführung 5-Jahres-Überpr + Schulung	Ergebnis			7500	-7500	-100
		AU-000000300854	Stabsstelle Berufsfachschulen	Ergebnis	24482	25053	10000	15053	151
		AU-000000402217	Professionelle Auflösung Bankkonto	Ergebnis	-55564				
		AU-000000500353	KIGA (seco)-Beitrag an RAV-Beratungen	Ergebnis	-217490	-233170	-192000	-41170	-21
		AU-000000500357	Bundesbeitrag an „wie weiter?“	Ergebnis	0				
		AU-000000500358	Beiträge an private Organisationen	Ergebnis	33721	33221	33700	-479	-1
		AU-000000500671	Förderung der Berufsbildung	Ergebnis	120000	120000	120000	0	0
		AU-000000500673	SDBB-Beitrag	Ergebnis	254173	252184	250000	2184	1
		AU-000000501026	Stabsstelle Berufsfachschulen	Ergebnis				-326	0
		AU-000000600073	Brückenangebote	Ergebnis	0	0	0	0	0
		KS-000000044500	Arbeitsleitung AFBB	Ergebnis	886770	819652	866356	-46704	-5
		KS-000000044501	Finanzen	Ergebnis	57910	-3	59015	-59018	-100
		KS-000000044502	Buchhaltung	Ergebnis	20838	0		0	0
		KS-000000044504	Berufs-, Studien- u Laufbahnberatung/BZ	Ergebnis	22495				
		KS-000000044505	BSLB Liestal	Ergebnis	1237002	1372080	1332584	39516	3
		KS-000000044507	BIZ Liestal	Ergebnis	160273	221	127734	-127513	-100
		KS-000000044508	BSLB Botmingen	Ergebnis	1978900	1827089	1976035	151935	9
		KS-000000044508	BIZ Botmingen	Ergebnis	95831	91	35153	-35062	-100
		KS-000000044509	Betriebliche Ausbildung	Ergebnis	1388270	1325566	1330234	-4969	0
		KS-000000044513	Brückenangebote	Ergebnis	65630	117904	133644	-15740	-12
					5'634'293				

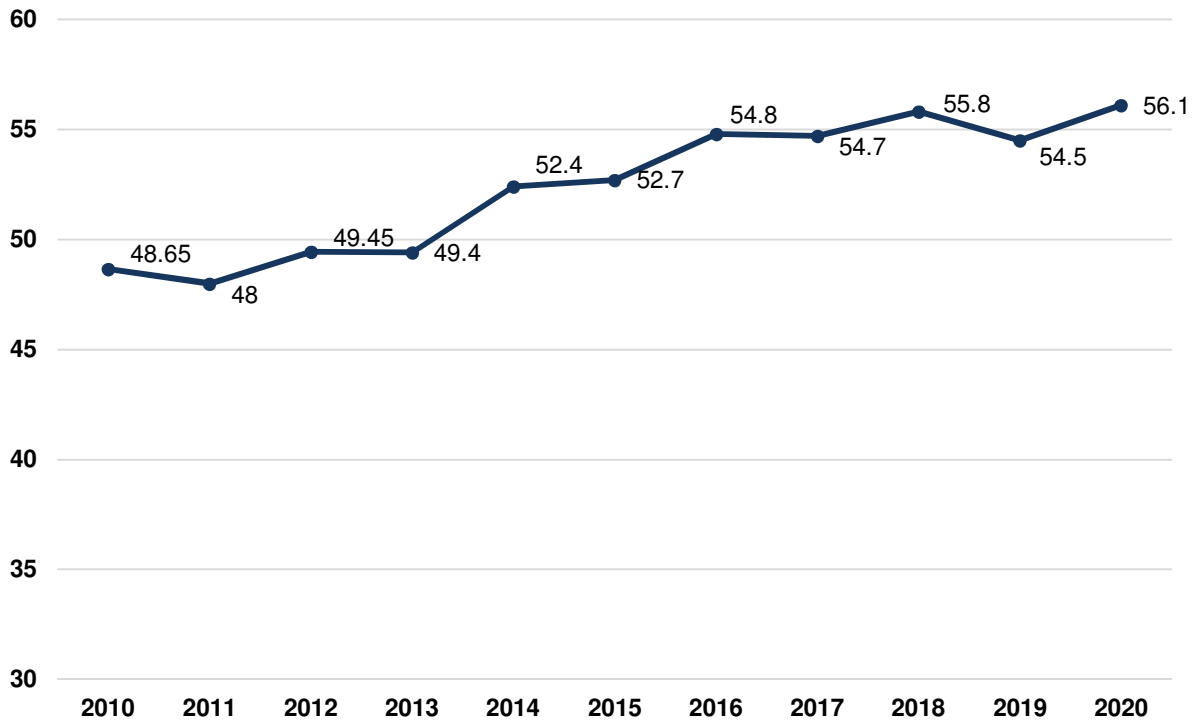
Verwaltung	2'295'818
Förderung Berufsbildung	120'000
Berufs-, Studien-, LB Beratung	3'218'475
Total	5'634'293

Verwaltung AFBB	2'295'818
GS	155'785
Total Verwaltung	2'451'603

IT im GS verbucht

Stellen HA BB											
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Total	48.65	48	49.45	49.4	52.4	52.7	54.8	54.7	55.8	54.5	56.1

Entwicklung Anzahl Stellen HA BB



Die Steigerung des Stelleplans ist auf die Einführung des Zentrums für Berufsintegration in Birsfelden (LRV) und die fremdfinanzierten Stellen der BSLB (KIGA und Bund) zurückzuführen. Im Bereich der Leitung HA BB, der Ausbildungsberatung und der Ausbildungsbeiträge wurden Stellen im Rahmen der WOM-Massnahmen um 10% gekürzt.

5.14 TL 12K Berufs-, Studien-, und Laufbahnberatung

Übersichtstabelle BSLB

	FTE 2021	Einwohner 2019	FTE pro 1000 Einw.	Kostenpflicht	Standorte	Bemerkungen
AG	34.9	685'845	0.051	ja	5	Kantonale LV mit dem Verein ASK!
SO	18.6	275'247	0.068	ja	2	
BS	15.5	195'844	0.079	nein	1	
BL	20.55	289'468	0.071	nein	2	

Zusätzlich fremdfinanzierte Stellen

Sollstellenplan 2021	23.6
- Viadukt	-0.45
- Viamia	-0.7
- INVOL	-0.4
- RAV Beratungen	-1.5
Sollstellenplan effektiv	20.55

Kostenpflicht Beratung Erwachsene

Kanton	Wohnbevölkerung 2018	Kosten BSLB für Erwachsene?
Basel-Landschaft	287'023	kostenlos¹⁷
Basel-Stadt	193'908	kostenlos
St. Gallen	504'686	ja, für Erwachsene mit Sek II-Abschluss, 65.- pro Termin mit Wohnsitz St. Gallen (ausgesetzt bis 31.10.20), 130.- pro Termin für Wohnsitz ausserkantonale
Solothurn	271'432	ja, für Erwachsene mit Sek II-Abschluss, 130.- pro Termin à 60-90 min.
Aargau	670'988	ja, 180.- (exkl. MwSt.) pro Termin à 60 min.

¹⁷ Ein erheblicher Anteil der Beratungen für Erwachsene sind für diese kostenlos, werden aber durch das KIGA bei Arbeitslosen oder das SBFI bei über 40-jährigen fremdfinanziert.

5.15 TL 13K Ausbildungsbeiträge

Ausbildungskategorie	2011	2012	2013	2014 ¹	2015	2016	2017	2018	2019
Total	12'365	11'552	11'598	9'529	10'478	8'344	8'172	8'256	7'859
Gymnasiale Maturitätsschulen	762	690	675	580	620	475	410	473	450
Andere allgemeinbildende Schulen	761	723	685	615	592	495	606	492	543
Vollzeitberufsfachschulen	383	392	412	423	349	303	265	310	256
Berufslehren und Anlehren	1'624	1'675	1'798	1'580	1'601	1'396	1'439	1'579	1'670
Berufsmaturitätsschule für Ausgelernte (BM II)	91	92	49	49	64	36	53	59	26
Höhere (nicht universitäre) Berufsbildung	589	425	451	483	435	347	398	447	359
Fachhochschulen	4'466	4'166	4'161	3'140	3'627	2'770	2'538	2'430	2'323
Universitäre Hochschulen	3'459	3'169	3'196	2'558	3'106	2'441	2'429	2'440	2'159
Weiterbildung	230	220	171	101	84	81	33	26	73

Quelle: Statistisches Amt BL / Abt. Ausbildungsbeiträge

Kostenentwicklung 2018

Berufsbildung inkl. Tertiärstufe B: **CHF 2.91 Mio.**

2019

Berufsbildung inkl. Tertiärstufe B: **CHF 2.47 Mio.**

BFS 2018

Ausbildungsbeiträge pro Einwohnerin bzw. Einwohner und Bundesbeiträge nach Kanton T 15.06.02.03

Alle Bildungsstufen, Betrag in Franken

	Stipendien		Darlehen		Ständige Wohnbevölkerung am Ende des dritten Quartals	Bundesbeiträge ¹
	Betrag pro Einwohner/in	Anteil Bezüger/innen an der ständigen Wohnbevölkerung in %	Betrag pro Einwohner/in	Anteil Bezüger/innen an der ständigen Wohnbevölkerung in %		
Schweiz	40.6	0.54	2.1	0.03	8'526'932	25'351'000
Zürich	33.1	0.33	0.0	0.00	1'516'308	4'435'060
Bern	31.6	0.38	1.0	0.01	1'034'650	3'081'055
Luzern	20.6	0.28	2.1	0.03	408'305	1'214'660
Uri	42.0	0.61	3.0	0.19	36'375	108'463
Schwyz	26.6	0.41	1.2	0.01	158'313	470'023
Obwalden	25.6	0.36	2.7	0.06	37'748	112'276
Nidwalden	22.0	0.35	1.1	0.02	43'065	128'393
Glarus	36.5	0.46	1.5	0.02	40'391	120'565
Zug	16.2	0.27	1.7	0.02	126'143	374'764
Freiburg	36.0	0.63	1.6	0.02	317'525	941'457
Solothurn ²	23.7	0.40	4.5	0.04	272'354	811'052
Basel-Stadt	60.7	0.98	0.4	0.01	194'541	579'407
Basel-Land	28.7	0.47	1.0	0.01	287'729	857'639
Schaffhausen	20.2	0.43	1.6	0.03	81'853	243'081
Appenzell A.Rh. ³	25.8	0.42	1.0	0.01	55'166	164'875
Appenzell I.Rh.	23.4	0.41	0.7	0.01	16'064	48'123
St. Gallen	18.3	0.31	1.8	0.02	507'653	1'508'027
Graubünden	50.3	0.99	0.4	0.00	197'316	531'299
Aargau	27.2	0.50	1.6	0.04	676'238	2'004'945
Thurgau	25.6	0.40	0.6	0.01	275'935	818'131
Tessin	45.8	0.59	7.6	0.11	353'133	1'056'900
Vaud	32.2	0.92	0.9	0.01	795'368	2'369'909
Valais	43.4	1.02	7.4	0.17	342'850	1'020'308
Neuchâtel	32.3	0.59	0.7	0.01	177'160	531'765
Genève	78.8	0.92	7.8	0.06	498'897	1'479'829
Jura	78.3	0.93	4.3	0.06	73'440	218'934

¹ Die Bundesbeiträge werden jeweils im Folgejahr ausbezahlt. Hier sind sie in Beziehung zu dem Jahr gesetzt, für das sie gewährt wurden.

² Aufgrund der Einführung einer neuen Stipendiensoftware im Kanton Solothurn konnten 1.2 Mio. Franken Ausbildungsbeiträge von 2018 erst im Jahr 2019 ausbezahlt werden.

³ Am Ende des Rechnungsjahres 2018 wurde eine Rückstellung im Betrag von Fr. 200'000.-- gebildet. Die Auflösung erfolgt im Verlaufe des Rechnungsjahres 2019.

Quellen: BFS - Statistik der kantonalen Stipendien und Darlehen (STIP), STATPOP; SBF1

© BFS 2019

Auskunft: schulstat@bfs.admin.ch

5.16 Entwicklung der Aufwände aus den Teilleistungen 2018-2020

Teilleistungen 1-8, KTR SBFI, Erhebung; Jahresvergleiche vor Bearbeitung durch das SBFI

		in Tausend CHF					
		2018		2019		2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
KTR 1.0	Vorbereitung auf die Grundbildung	3'589	162	3'137	178	2'040	102
KTR 2.0	Berufsfachschulen	73'940	35'238	74'227	34'971	70'303	34'580
KTR 2.1	Berufsfachschulen Vollzeit	17'601	888	17'265	847	14'873	1'023
KTR 2.2	Berufsfachschulen lehrbegleitend	55'339	34'350	56'962	34'124	55'430	33'557
KTR 3.0	ÜK	5'496		5'680		5'758	
KTR 4.0	Durchführung von Prüfungen	4'514	736	4'837	803	3'915	791
KTR 5.0	Höhere Fachschulen	15'008	141	14'737	168	15'438	180
KTR 5.1	HF Vollzeit	10'399		10'801		10'870	
KTR 5.2	HF berufsbegleitend	4'609	141	3'936	168	4'568	180
KTR 6.0	Bildung Berufsbildungsverantwortliche	222	110	230	125	194	87
KTR 7.0	Weiterbildung und BP/HP	2'736	286	1'809	260	2'779	547
KTR 7.1	Berufsorientierte Weiterbildung	1'729	277	1'165	245	1'385	352
KTR 7.2	Vorbereitungskurse BP	860	9	534	15	1'262	195
KTR 7.3	Vorbereitungskurse HFP	147		110		132	
KTR 8.0	Projekte und besondere Leistungen	2'976	985	3'545	934	2'629	1'015
Total		107'481	37'658	108'202	37'439	103'056	37'302

Teilleistung 9K, Erfolgsrechnung Schulen kvBL, Brückenangebote und BVS 2

	in TCHF			Differenz 2018/2020 Prognose 2021
	R 2018	R2019	R2020	
Kfm. Vorbereitungsschule	757	765	363	
SBA+	2'318	2'204	1'040	
SBA Basis	Beschulung in Basel. Kostenabwicklung über RSA	889	1'244	2018 delegiert nach Basel ab 2019 in Mut- tenz. Buchung über Schulabkommen
BVS2	3'131	3'367	2'393	Klassen BVS 2 laufen 2021 aus. Zu er- wartende Ausgabenminderung 2018 – 2022 von rund CHF 3.0 Mio.
Entwicklung BA	73	87	461	
Vorlehre BL	103		74	
IBK Praxis	743	396	33	
IBK Schule	1'995	1'247	907	
Brückenangebot schulisches Profil			1'524	
Brückenangebot integratives Profil			546	
Brückenangebote	9'120	8'955	8'585	

5.17 Rechtliche Grundlagen

Historische Entwicklung Rechtliche Grundlagen

Die Berufsbildung wurde ab dem 15. Jahrhundert von den Zünften zusammen mit den Stadtbehörden geregelt. Jeder Handwerkszweig hatte eine Handwerksordnung, in der Lehre, Gesellenwanderung und Meisterprüfung geregelt waren. Aufgrund der föderalistischen Schulhoheit der Kantone entstanden ab 1890 kantonale Berufsbildungsgesetze, deren Leitgedanken dem Schutz des Lehrlings, der Hebung der Ausbildungsqualität in Betrieben und Schulen, der Berufsberatung, der beruflichen Weiterbildung und der Finanzierung galten. Der Bund subventionierte ab 1884/85 die Aufwendungen für Berufsbildung der Kantone, Gemeinden und Dritter bei handwerklich-gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen und kaufmännischen Berufen.

Erstes Gesetz, 1930: Der Startschuss zum ersten Berufsbildungsgesetz war eine Abstimmung 1908 zur Förderung des Gewerbes durch den Bund. Darauf wurde beschlossen, drei Gesetze vorzubereiten zu den Bereichen zum Schutz des Gewerbes, der Arbeitnehmer/innen im Gewerbe und der beruflichen Ausbildung. Von da an dauerte es aber noch seine Zeit, bis aus der Verfassungsgrundlage ein Berufsbildungsgesetz entstand. Der erste Entwurf war 1911 vom Schweizerischen Arbeiterbund, auf den 1918 ein Entwurf vom Schweizerischen Gewerbeverband folgte. Auf Grundlage dieser Entwürfe schlug 1924 das eidgenössische Arbeitsamt einen eigenen Entwurf vor. Schliesslich und endlich wurde das erste Schweizer Berufsbildungsgesetz 1930 verabschiedet und 1933 in Kraft gesetzt. Das erste Gesetz galt für Handel und Verkehr sowie Handwerk und Industrie, wobei Gastgewerbe und Heimarbeit mit einbezogen waren. Die Mindestlehrdauer betrug 1 Jahr. Die Berufsschulen unterstanden den jeweiligen Kantonen

Zweites Gesetz 1963: Die Revision des ersten Berufsbildungsgesetzes begann 1953. Während das erste Gesetz noch stark auf berufliche Fähigkeiten und Kenntnisse fokussiert war, erweiterte das zweite Gesetz die Ausbildung in Richtung praktische Allgemeinbildung. Das bedeutete, dass sich Begriffe auch veränderten: Berufliche Ausbildung zu Berufsbildung, Fortbildungs- und Gewerbeschule zu Berufsschule, Geschäftskundliche Fächer zu allgemeinbildenden Fächer. Der Übergang vom Begriff Ausbildung zu Bildung zeigt subtil die Stossrichtung an: Während die Ausbildung einen Menschen auf einen Zweck hin formt, bildet Bildung die Grundlage zum selbstständigen Handeln.

Drittes Gesetz, 1980: Dreigliedriges System: Lehrbetrieb, Einführungskurse, Berufsschule Folge: Einführungskurse wurden in gewissen Berufen für verbindlich erklärt. Die Möglichkeit, den Lehrabschluss nachzuholen und die Berufsmatur wurden gesetzlich verankert, nachdem sie 1970 provisorisch als "freiwilliger Kurs" deklariert und eingeführt wurde. Neu wurde auch die Anlehre für schwächere Schülerinnen und Schüler gesetzlich verankert.

Viertes Gesetz, 2004: Die weiter oben beschriebenen heutigen Begriffe und Regelungen sind nun der Ausdruck des vierten und aktuellen Berufsbildungsgesetzes. Insbesondere sind folgende Meilensteine und Schlagwörter zu nennen:

- Die überbetrieblichen Kurse stehen als dritter Lernort auf gleicher Stufe wie der Lehrbetrieb und die Berufsfachschule. Die überbetrieblichen Kurse wurden damit fester Bestandteil der meisten Berufe.
- Land- und Forstwirtschaft wurde ins Gesetz integriert (bisher eigene Regelungen).
- Die Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst (bisher kantonal) wurden aufgenommen.
- Durchlässigkeit (kein Abschluss ohne Anschluss)

Durch Übergangsbestimmungen blieb bis 2009 Zeit, bestehende Berufslehren an das neue Gesetz anzupassen. Andere Bereiche, wie die Höheren Fachschulen befinden sich immer noch oder schon wieder in der Revision.

Gesetzessammlung Berufsbildung

Hauptabteilung Berufsbildung und Dienststelle BMH

- Dienstordnung der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH), SGS 146.55
- Reglement über die Zuständigkeiten für Ausgabenbewilligungen in der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, SGS 146.111
- Kantonales Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz), SGS 150
- Kantonales Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret), SGS 150.1
- Kantonale Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung), SGS 150.11
- Kantonale Verordnung zur Arbeitszeit, SGS 153.11
- Kantonale Verordnung über den Auslagenersatz, SGS 153.15
- Kantonale Verordnung über den Schutz der sexuellen Integrität am Arbeitsplatz, SGS 108.31
- Kantonale Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen, SGS 156.95
- Kantonale Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft, SGS 156.11
- Kantonale Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit der Lehrpersonen, SGS 646.40
- Kantonales Reglement zur Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen SGS, 646.401
- Kantonale Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate, SGS 647.12

Bund

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10)
- Bundesverordnung über die Berufsbildung (BBV, SR 412.101)
- Bundesverordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV, SR 412.103.1)
- Bundes-Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität
- Bundes-Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht in der beruflichen Grundbildung
- (Bundes-) Verordnungen des SBFI zur 240 Berufen
- Reglement des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) über die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse (RAKA) (SGS 688.221)
- Richtlinien des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Art. 56 BBG und Art. 65 BBV
- Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG, SR 419.1)

Kanton

- Kantonales Bildungsgesetz, SGS 640
- Kantonales Gesetz über Ausbildungsbeiträge, SGS 365
- Kantonale Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge, SGS 365.11
- Kantonale Verordnung über die Berufsbildung (Vo BB, SGS 681.11)
- Kantonale Verordnung über die Höhe der Beiträge des Kantons an Institutionen, Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung (SGS 681.13)
- Kantonale Schulordnung für die Höhere Fachschule ICT (SGS 681.333)

- Kantonale Verordnung über die Gebühren der Hauptabteilung Berufsbildung und Berufsberatung der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH), SGS 146.551
- Kantonale Verordnung der GDK über die Anerkennung und Nachprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen in Osteopathie (SGS 688.11)
- Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Direktoren (GDK) für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz (SGS 688.222)
- Verordnung über die land- und hauswirtschaftliche Weiterbildung und Beratung sowie die Führung einer Tagungsstätte am Ebenrain (SGS 686.14)

Interkantonale Verträge

- Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat), SGS 365.13
- Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, SGS 649.7
- Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV), SGS 649.612
- Interkantonaler Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung der Kosten der nichtakademischen Berufsausbildungen im Gesundheitswesen auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe (Vertrag)
- Interkantonales Regionales Schulabkommen über die Finanzierung der Aus- und Weiterbildung für Gesundheitsberufe (SGS 687.20)
- Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat, SGS 365.13)

5.18 Projektorganisation

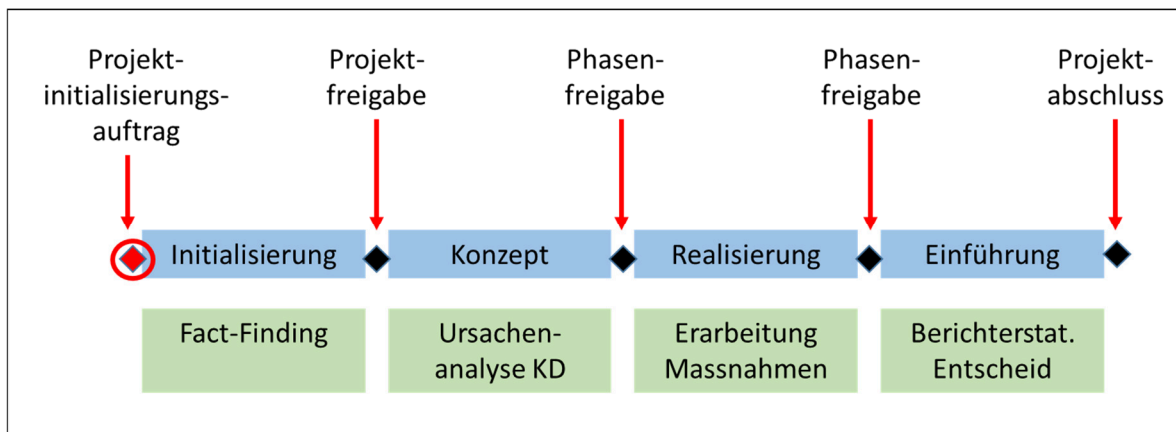
Ziele

Umfassende Analyse des Aufgabenfeldes Berufsbildung mit der übergeordneten Projekt-Zielsetzung, die Kostendifferenziale zu verifizieren und mögliche Massnahmen zu deren Beseitigung zuhanden der politischen Entscheidungsträger zu erarbeiten.

Zielsetzung der Initialisierungsphase ist eine umfassende Bestandesaufnahme des Aufgabenfeldes im Rahmen eines Fact-Findings (vgl. Kap. 4)

Rahmenbedingungen

Die Projektabwicklung orientiert sich an HERMES. Die Überprüfung des Aufgabenfeldes erfolgt nach der im Methodenhandbuch (Version Programmausschuss 1.0, 7.11.2019) festgelegten Methodik.



Initialisierungsphase: Fact-Finding

Im Rahmen der Initialisierungsphase werden folgende Elemente aufgearbeitet und dokumentiert:

- Aktualisierung der BAK-Studie und Bestimmen der Peer-Gruppe
- Beschreibung der Leistungen (Output)
- Validierung des BAK-Bedarfsindikators
- Datenerhebung auf Ebene der Teilleistungen
- Beschreibung der Leistungserbringung
- Beschreibung der Ressourcen (Input)
- Rechtliche Grundlagen
- Wichtige Veränderungen seit 2017
- Absehbare zukünftige Entwicklungen
- Weitere Informationen

Lieferobjekte

- Die Resultate des Fact-Finding Schritts sind in einem Ergebnisdokument zu dokumentieren. Das Ergebnisdokument beinhaltet Anhänge im Excel-Format und allfällige ergänzende Dokumente (z.B. Organigramme, etc.), auf die verwiesen werden kann.
- Projektauftrag für Konzept- und Realisierungsphase.

Projektorganisation

Projektgefäss	Mitglieder	Fokus Qualität
Auftraggeber Vorbereiten der Arbeitsschritte	Severin Faller, Generalsekretär und Doris Feltenstein, Leiter Dienststelle BMH	Projektsteuerung
Leitung Vorbereiten der Arbeitsschritte	Heinz Mohler, Stv. Leiter Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen	Fachliche Übersicht über den ganzen Bereich der Berufsbildung. Projektmanagement
Projektgruppe Inhaltliche Bearbeitung	Ruedi Metzger, Leiter Controlling BKSD; Markus Dörflinger, Mandatsträger Hauptabteilung Berufsbildung; Natalie Breitenstein, Leiterin Hauptabteilung Berufsbildung; Anne Tondorf, Wissenschaftliche Mitarbeitende Stab Berufsbildung	1. Qualitätsstufe Verantwortliche Rechnungswesen und Verantwortliche Controlling BKSD
WS BKSD / FiV Grundlagen werden aus der Optik der Dienststelle und der FiV bearbeitet.	Projektgruppe plus Tobias Beljean, Finanzverwalter; Michel Berset, Akad. Mitarbeiter FiV; Uta Häfelfinger, Akad. Mitarbeiterin FiV	2. Qualitätsstufe Verantwortliche aus BKSD und FiV interdirektional
Programmausschuss Verabschiedung Phasenabschlüsse	Regierungsrat Dr. Anton Lauber; Regierungsrätin Monica Gschwind; Roland Hofmann, Kantonsgerichtspräsident; Tobias Beljean, Finanzverwalter FKD	3. Qualitätsstufe. Freigaben Projektphasen

Kosten

Es wird mit Ausgaben für die Rücksprache mit der BAK im Umfang von CHF 20'000 gerechnet. Diese Ausgaben sind im Budget 2020 nicht explizit enthalten, sollten aber über die Budgetkredite des Generalsekretariats oder der Hauptabteilung Berufsbildung finanzierbar sein.

Offen ist, inwieweit der Aufwand der Peerkantone per «Goodwill» erbracht wird oder abgegolten werden muss.

Ressourcen

Das Projekt wird vorwiegend mit internen Ressourcen abgewickelt. Der Personalaufwand kann aktuell nicht abgeschätzt werden. Aufgrund der Komplexität des Aufgabenfeldes wird er als beträchtlich eingeschätzt.

Terminplanung

	2020					2021						2022							
	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März
Projektinitialisierungsauftrag	♦																		
Initialisierung																			
Konzept																			
Realisierungsplanung																			
Einführungskonzept																			
Projektabschluss																			♦

Der Abschluss des Gesamtprojektes ist auf Ende 2021 geplant. Mit den Aktivitäten des Fact-Findings werden die entscheidenden Grundlagen für die weiteren Projektphasen erarbeitet. Diese Arbeiten werden als aufwendig eingeschätzt, weshalb die Initialisierungsphase im Gesamtterminplan einen relativ langen Zeitraum in Anspruch nimmt.

Die terminlichen Eckwerte der Initialisierungsphase wurden wie folgt angepasst:

Meilensteine/Ergebnis	Termin
Projektfreigabe Phase Initialisierung	31.8.2020
Definition der Teilleistungen und Bedarfsindikatoren	30.9.2020
Auswahl und Anfrage der Peer-Kantone	31.10.2020
Grundsatzentscheid Datenerhebung	Februar 2020
Plausibilisierung der Daten ev. Nachjustieren Teilleistungen und Bedarfsindikatoren	Juni 2021
Berechnung der Kostendifferenziale nach Teilleistungen	Juni 2021
Dokumentation Beschreibung Leistungserbringung und Ressourcen, Rechtliche Grundlagen, wichtige Veränderungen etc.	Juli 2021
Ergebnisdokument Projektauftrag für Konzept- und Einführungsphase	August 2021
Start Phase Konzept	September 2021
Abgabe Schlussbericht	November 2021

Risiken

- Eine konstruktive Zusammenarbeit im Programmausschuss und/oder im Projektteam kommt nicht zustande.
- Die Datenerhebung zieht sich aufgrund ihrer Komplexität in die Länge.
- Die nötige Arbeitszeit kann nicht zur Verfügung gestellt werden.
- Die Peerkantone sind keine relevante Grösse.
- Suboptimale Definition der Teilleistungen (Flughöhe).
- Peer-Kantone sind nicht für einen Datenausgleich zur Verfügung zu stehen.
- Nettoausgaben für Teilleistung sind nicht genau ermittelbar (Es gibt keine Kosten-Leistungsrechnung im Aufgabenfeld Berufsbildung).
- Definierte Teilleistungen sind nicht mit denjenigen der Peerkantone vergleichbar.
- Peerkantone können/wollen notwendige Daten nicht liefern.
- Analyse der grossen Leistungserbringer (z.B. kvBL) methodisch noch nicht definiert.
- Allenfalls keine kooperative Zusammenarbeit mit externen Leistungserbringern bei der Analyse.

Kommunikation

BKSD und HA BB intern über den Projektauftrag informieren. Teilresultate werden dem Programmausschuss unterbreitet.